IMT Nuremberg Archives

H – 1280

International Court of Justice

H1280 - 0002

Plaidoyer fuer R o s e n b e r g

I n h a l t s u e b e r s i c h t.

Seite

I. Einleitung

II. Angriffskrieg gegen Russland 3

III. Verwaltung im Osten 7

1. Allgemeines 8

2. Automatische Verantwortlichkeit (strafrechtl.Haftung)? 13

3. Individuelle Verantwortlichkeit (straftrechtl.Schuld)?

a) Generallinien und allgemeine Tendenzen in der Ostpolitik Rosenbergs 16

b) Zeuge Lammers 18

c) Rosenberg und Koch 19

d) Rosenberg und Bormann 22

4. Abschiedsgesuch 24

IV. Arbeitseinsatz im Osten 25

1. Zustaendigkeit Sauckels 25

2. Zentralstelle fuer Angehoerige der Ostvoelker 27

3. Rosenberg und Sauckel 28

4. "Heuaktion" 30

5. Voelkerrechtliches 32

V. Judenverfolgung 36

1. Rosenberg und der Antisemitismus 36

2. Sluzk, Minsk und andere Dokumente 39

3. Verantwortlichkeit Rosenbergs 42

VI. Einsatzstab Rosenberg

1. Zur Anklage 45

2. Im Osten 47

3. Im Westen 49

4. Moebelaktion 52

H1280 - 0003

Seite

VII. Norwegen Unternehmen 53

VIII. Kirchenverfolgung 60

IX. Weltanschauung und allgemeine Politik 60

1. Irrtuemer der Anklage 60
2. Inhalt der nationalsozialistischen Weltanschauung ... 65
3. Auswirkungen im politischen Leben (allgemein) 67
4. Verschwoerung gegen den Frieden 68
5. Auswirkungen als Leiter des APA 69
6. Rassenhass und Judenfrage 70
7. Stellung zum Fuehrerstaat 74
8. Toleranz 75
9. Militarismus und Soldatismus 75
10. Nationalismus 76
11. Antichristentum und Neuheidentum 76
12. "Herrenrasse" 77
13. Parteiprogramm 77
14. Beauftragter des Fuehrers fuer die Ueberwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der Partei 78

X. Die Moral als Grundlage der Anklage ..... 82 a

XI. Schluss.

H1280 - 0004

Dr. Alfred T h o m a
Verteidiger des Angeklagten Rosenberg

Nuernberg, den 8. Juli 1946

An die

Uebersetzungsabteilung
beim I.M.T.
z.Hd. Herrn Ltn. GERRETT

N u e r n b e r g.

Betr.: 2. Nachtrag zu dem Plaidoyer fuer Alfred Rosenberg.

Auf S e i t e 8 2 meines Plaidoyers fuer den Angeklagten Alfred Rosenberg bitte ich noch das Kapitel X " Die Moral als eine Grundlage der Anklage" einzufuegen.

Ferner bitte ich Seite 1 bis 2 meines Plaedoyers bis "Der dokumentarische Film" zu streichen.

.....
(Verteidiger)

H1280 – 0005

P L A E D O Y E R

FUER

A L F R E D R O S E N B E R G

VOR DEM INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF NUERNBERG

IM PROZESS

GEGEN HERMANN GOERING UND ANDERE

VON

DR. JUR. ALFRED T H O M A

LANDGERICHTSDIREKTOR

H1280 - 0006

Hoher Gerichtshof!

In diesem Prozess sollen d i e Taten bestraft werden, die seit uralten Zeiten als Verbrechen gegolten haben und in jeder zivilisierten Gesetzesordnung als solche bezeichnet sind; und aus diesem Prozess sollen unverkennbare Regeln hervorgehen, dass jeder, der sich mit dem Gedanken eines neuen Raubkrieges traegt, wissen kann, dafuer persoenlich zur Verantwortung gezogen und bestraft zu werden.

Durch die "unverkennbaren Regeln" wird vom Gericht eine Trennungslinie gezogen werden muessen zwischen zulaessiger Politik und internationalem Verbrechen, eine Linie, die anzeigt, wo die blosse politische Unmoral, der vielleicht uebertriebene nationale Egoismus aufhoert und wo das voelkerrechtliche Unrecht beginnt. Die Regeln werden nicht nur fuer die Angeklagten Geltung haben, sondern fuer a l l e, fuer die Gegenwart und fuer die Zukunft und rueckwirkend fuer die Vergangenheit, mindestens so weit, als die Taten der Angeklagten reichen. Da das Gericht ueber "schuldig" oder "nicht schuldig" der Angeklagten zu erkennen haben wird, wird es sich nur darum handeln koennen d a s festzustellen, w a s b e r e i t s R e c h t e n s i s t, nicht das, was Rechtens sein s o l l t e. Wir wissen, dass das Voelkerrecht ueberwiegend G e w o h n h e i t s r e c h t und Ansichtssache ist, und dass mangels einer greifbaren und umfassenden autoritativen Fixierung des Voelkerrechts, die Volksrechtsgelehrten in zahlreichen Punkten unter sich uneins sind und das als Voelkerrecht lehren, v o n d e m s i e w u e n s c h e n, d a s s e s V o e l k e r r e c h t s e i. Die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung des Gerichts wird also nur noch uebertroffen von der Unsicherheit der Rechtslage.

Mir obliegt es den Angeklagten ROSENBERG zu verteidigen. Auf ihn lastet der schwere Verdacht, der Daemon der Partei und des 3. Reiches gewesen zu sein, der im Hintergrund wirkend, die "Naziverbrecher" zu ihren behaupteten Missetaten inspiriert habe, der aber auch selbst durc

H1280 - 0007

schwere Verbrechen hervorgetreten sei und das Rechtsempfinden der Voelker der Welt verletzt habe.

Zu Beginn dieses Prozesses wurde einmal seitens der Anklagebehoerde gesagt: "Wir muessen unglaubliche Vorfaelle durch glaubwuerdige Beweise festlegen". Es klingt vielleicht absurd, wenn ich sage: ich moechte diesen Satz zu Gunsten des Angeklagten ROSENBERG in Anspruch nehmen. Die verhaeltnismaessig kurze Beweisaufnahme gegen ROSENBERG und die wenigen Erwaehnungen seiner Person bei den spaeteren Verhandlungen gegen die anderen Angeklagten waren in doppelter Hinsicht eine Sensation. Es sind zunaechst einmal die Sensationen ausgeblieben: keine interessanten Aussagen, keine interessanten Dokumente gegen ihn, es wurde nichts bekundet von der Persoenlichkeit und der Wirksamkeit des Angeklagten, wo man haette sagen koennen: "Endlich also die ersehnte Aufklaerung, der typische Verschwoerer und Intrigant, wie immer: hinter der falschen Maske, eine unmoralische Persoenlichkeit, ein echter Naziverbrecher!" Beim Angeklagten ROSENBERG hat sich auch nichts ergeben von einer E n t w i c k l u n g ins Verbrecherische waehrend des Krieges; e r ist auch dann noch, als man manches Wort, manche Tat mit der demoralisierenden Atmosphaere des Krieges haette rechtfertigen oder doch erklaeren koennen, das geblieben, was er war: Ein Mann, der wohl zu wenig ruecksichtslose Energie, wohl auch zu wenig Schlaeue und diplomatisches Geschick besessen hat, aber e i n M a n n v o n A n s t a n d u n d g u t e m W i l l e n . Das ist das unglaublich Erscheinende am Falle ROSENBERG. Meine Aufgabe als Verteidiger ist es, Ihnen darzulegen, dass er diese Linie tatsaechlich eingehalten hat, und dass das, was ich bei ROSENBERG als "anstaendig" bezeichne, auch vor den Begriffen des internationalen Rechtsgewissens bestehen kann.

Der dokumentarische Film, der in diesem Saale gezeigt wurde und der den "Aufstieg und das Ende des Nationalsozialismus" zeigen sollte, beginnt mit

H1280 - 0008

einer Rede ROSENBERGS ueber die Entwicklung der Partei bis zur Machtuebernahme. Er schildert dort auch die Muenchner Erhebung und fuehrt aus, er habe am Morgen des 9. Novembers 1923 in der Ludwigstrasse in Muenchen die Polizeiautos mit den Maschinengewehren sich versammeln gesehen und er habe gewusst, was dem Zug zur Feldherrnhalle drohe. Trotzdem sei er in den vordersten Linien mitmarschiert. Dieselbe Stellung nimmte mein Klient auch heute ein vor der Anklage der Anklagevertreter der vereinten Nationen. Er will nicht, dass er so hingestellt werde, als habe auf seine Buecher und auf seine Reden und Schriften niemand gehoert. Er will auch heute als kein anderer erscheinen, als er einstmals war, als ein Kaempfer fuer Deutschlands starke Stellung in der Welt und zwar eines Deutschen Reiches, in dem nationale Freiheit sich mit sozialer Gerechtigkeit einigen sollte.

*

II.

ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE SOWJET-UNION

ROSENBERG ist ein Deutsch-Balte von Geburt, lernte schon in seiner Jugend russisch sprechen, machte nach der Uebersiedlung der Technischen Hochschule Riga nach Moskau im 1. Weltkrieg in Moskau sein Examen, interessierte sich fuer die russische Literatur und Kunst, hatte russische Bekannte und empfand es als raetselhaft, dass das russische Volk, von DOSTOJEWSKI als "Gottes-Traeger-Volk" bezeichnet, von dem Geist des materialistischen Marxismus ueberwaeltigt wurde, und er fand es unbegreiflich und ungerecht, dass den vielen Voelkern Osteuropas, die vom Zarismus gerade auch noch im 19. Jahrhundert erobert worden waren, das Selbstbestimmungsrecht zwar oft versprochen, aber nie freiwillig gegeben worden ist. ROSENBERG gewann die Ueberzeugung, dass die bolschewistische Revolution sich nicht nur gegen zeitweilige politische Erscheinungen richtete, sondern gegen die ganze nationale Ueberlieferung, gegen die

H1280 - 0009

religioesen Ueberzeugungen und gegen die alten baeuerlichen Grundlagen der Voelker Osteuropas und gegen den Gedanken des Privateigentums ueberhaupt. Er kam Ende 1918 nach Deutschland und sah die Gefahr einer bolschewistischen Revolution auch in Deutschland, er sah die gesamte geistige und materielle Kultur des Abendlandes gefaehrdet und glaubte im Kampf gegen diese Gefahr als Anhaenger HITLERS seine Lebensaufgabe gefunden zu haben. Es war ein p o l i t i s c h e r Kampf, gegen fanatisch und wohl organisierte Gegner, denen internationale Hilfsquellen und internationale Rueckendeckung zur Verfuegung standen und die nach dem Grundsatz handelten: "Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft!" So wenig aber aus letzterer Parole militaerische Angriffsabsichten der Sowjets gegen das faschistische Italien gefolgert werden konnten, so wenig bedeutete der Kampf der Nationalsozialisten gegen den Bolschewismus eine Vorbereitung zum Angriffskrieg gegen die UdSSR. Fuer den Angeklagten ROSENBERG war eine militaerische Auseinandersetzung mit der Sowjet-Union, insbesondere ein Angriffskrieg gegen diese, so viel und so wenig wahrscheinlich als jedem deutschen oder auslaendischen Politiker, der das Buch "Mein Kampf" gelesen hatte. Es ist n i c h t richtig, wenn man behauptet, er war in Agressionsplaene gegen die Sowjet-Union irgendwie eingeweiht; er hat sich vielmehr oeffentlich fuer korrekte Beziehungen zu Moskau ausgesprochen (Dok. Ro.7b S.147). ROSENBERG hat niemals eine militaerische Intervention gegen die Sowjet-Union gefordert, wohl aber hat er umgekehrt den Einmarsch der Roten Armee in die Randstaaten, dann nach Deutschland g e f u e r c h t e t. Als ROSENBERG im August 1939 den Abschluss des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjet-Union erfuhr - er war von den vorbereitenden Besprechungen so wenig wie von sonstigen aussenpolitischen Massnahmen des Fuehrers informiert -, haette er zum Fuehrer gehen und dagegen protestieren koennen. Er tat dies n i c h t und hat auch sonst mit keinem Wort sich dagegen gewendet, was der Zeuge GOERING als Feststellung HITLERS

H1280 - 0010

bestaetigt hat.

ROSENBERG hat als Zeuge geschildert (Prot. v.16.4.46 S.7894), dass er dann ploetzlich anfangs April 1941 zu HITLER befohlen wurde, der ihm erklaerte, er betrachte einen militaerischen Zusammenstoss mit der Sowjet-Union als unabwendbar. Zur Begruendung nannte HITLER zwei Punkte:
1. Die militaerische Besetzung rumaenischen Gebiets, naemlich Bessarabien und der Nordbukowina;
2. die seit langem vor sich gehende ungeheuere Verstaerkung der Roten Armeen laengs der Demarkationslinie und ueberhaupt auf sowjet-russischem Gebiet. --- Diese Dinge seien so auffaellig, dass er die darauf bezueglichen militaerischen und sonstigen Befehle bereits erteilt habe und ROSENBERG in irgendeiner Form als politischen Berater einschalten werde. ROSENBERG stand hier, wie er als Zeuge weiter bekundet, einer vollzogenen Tatsache gegenueber, und ein V e r s u c h ueberhaupt einmal darueber zu sprechen, wurde vom Fuehrer abgeschnitten mit der Bemerkung, dass die Befehle eben ergangen seien, dass kaum noch etwas an dieser Sache zu aendern sei. Daraufhin hat ROSENBERG ein paar seiner engsten Mitarbeiter zusammengerufen, weil er ja nicht wusste, ob die militaerischen Ereignisse sehr bald oder spaeter kommen wuerden, und hat ueber eine Behandlung der politischen Probleme einige Entwuerfe gemacht bezw. machen lassen. Am 20. April 1941 erhielt ROSENBERG von HITLER einen vorlaeufigen Auftrag, eine Zentralstelle fuer die Bearbeitung der Ostprobleme zu errichten und mit den entsprechenden obersten Reichsbehoerden Fuehlung in diesen Angelegenheiten zu nehmen (Dok.Nr. 865-PS, USA-143).

Wenn diese Darstellung ROSENBERGS selbst nicht genuegt zur Widerlegung der Behauptung der Anklage, ROSENBERG treffe "die persoenliche Verantwortung fuer die Planung und Ausfuehrung des Angriffskrieges gegen Russland" (BRUDNO am 9.1.46, Prot.S.2278), er sei sich ueber "den angreiferischen, pluenderischen Charakter des bevorstehenden Krieges im klaren gewesen" (RUDENKO v.17.4.46 Prot.S.8016), wenn man vor allem

H1280 - 0011

nicht gelten lassen will, dass ROSENBERG von einem bevorstehenden A n g r i f f s k r i e g d e r S o w j e t-U n i o n g e g e n D e u t s c h l a n d u e b e r z e u g t w a r, so moechte ich noch vier Punkte zum Beweis der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten anfuehren.

1. ROSENBERG war nicht zugezogen zu der bekannten Besprechung in der Reichskanzlei am 10. November 1937 ("Hossbach-Dokument" (Dok.Nr.386-PS, USA-25) als HITLER zum ersten Male seine Kriegsabsichten offenbarte; dies war zu der Zeit, als ROSENBERG noch politische Geltung hatte oder doch zu haben schien. Wenn je, dann haette er damals die Rolle des intimen politischen Inspirators spielen muessen.

2. LAMMERS hat als Zeuge vor diesem Gerichtshof bekundet, dass alle grossen Entschluesse HITLER a l l e i n gefasst hat, so auch den Entschluss des Krieges gegen Russland (Prot.S.7363).

3. GOERING hat am 16.3.1946 vor diesem Gericht auf meine Frage ueber den Einfluss ROSENBERGS ueber die aussenpolitischen Entschluesse HITLERS geantwortet: "Ich glaube, dass das Aussenpolitische Amt der Partei nach der Machtergreifung vom Fuehrer in aussenpolitischen Fragen nicht ein einziges Mal gehoert wurde und dafuer nur geschaffen war, um gewisse aussenpolitische Fragen, die innerhalb der Partei auftauchten, zentral zu bearbeiten. Hinzugezogen zur politischen Entscheidung nach der Machtuebernahme wurde ROSENBERG, soviel ich weiss bestimmt nicht". Das hat auch der Zeuge NEURATH am 26.6.1946 hier bestaetigt.

Als 4. Argument moechte ich noch hinweisen auf den "Kurzen Taetigkeitsbericht des Aussenpolitischen Amtes der NSDAP". (Dok.Nr.003-PS,USA-603). Dort ist in Kuerze vom "nahen Osten" die Rede in einer so harmlosen Weise, dass darueber kein Wort zu verlieren ist. Auch in den vertraulichen Berichten 004-PS und 007-PS ist von Vorbereitungen gegen die Sowjet-Union nicht die Rede.

H1280 - 0012

Nicht wie in einem gewoehnlichen Strafprozess handelt es sich hier um die blosse Feststellung von Einzeltatsachen; das Gericht hat die schier unloesbare Aufgabe geschichtliche Komplexe zu erforschen und hierueber zu urteilen; eine nicht geringe Rolle spielen dabei die geistigen und seelischen Hintergruende bei den einzelnen Angeklagten und eine nicht geringe Rolle spielt die moralische Wertung ihrer Handlungen durch das Gericht. Schon bei dem ersten von mir behandelten Anklagepunkt: Verantwortlichkeit des Angeklagten ROSENBERG fuer den Angriffskrieg gegen die Sowjet-Union, sehe ich die Unmoeglichkeit ein, in dem bescheidenen Rahmen eines kurzen Plaidoyers erschoepfende Beitraege liefern zu koennen; das Gericht wird nicht nur auf Grund von Beweisen und Argumenten, sondern besonders auf Grund eigener gerechter Intuition seine Entscheidung, ob schuldig oder nicht, faellen muessen.

*

III.

VERWALTUNG IM OSTEN.

Es waere ein zu leichtes und zu oberflaechliches und daher ungerechtes Verfahren wollte man sagen: 1.) Das Gebiet im Osten war durch einen Angriffskrieg okkupiert, a l s o war alles, was die deutsche Verwaltung dort getan hat, verbrecherisch; 2.) ROSENBERG war als Reichsminister fue die besetzten Ostgebiete der verantwortliche Minister, a l s o muss er fuer alle Verbrechen, die dort geschehen sind, bestraft werden, mindestens fuer das, was im Rahmen der Zustaendigkeiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane vor sich ging. Ich werde darzulegen haben, dass diese Auffassung aus rechtlichen und tatsaechlichen Gruenden nicht richtig ist

H1280 - 0013

1. Allgemeines.

ROSENBERG war der Organisator und die oberste Spitze der Verwaltung des Ostens. Am 17.7.1941 wurde er zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ernannt. Er hatte auftragsgemaess bereits vorher weitere vorbereitende Arbeit in den Fragen des osteuropaeischen Raumes geleistet durch Fuehlungnahme mit den in Betracht kommenden Reichsstellen (Dok.Nr. 1039-PS, USA-146). Er hat seine Dienststelle fuer die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropaeischen Raumes geplant und aufgebaut (Dok.Nr. 1024-PS, USA-278). Er hat die vorlaeufige Instruktion fuer die Reichskommissare e n t w e r f e n lassen (Dok.Nr.1030-PS, USA-144), hat die programtische Rede vom 20.6.1941 gehalten (Dok.Nr.1058-PS, USA-14[illegible]) und hat vor allem an der Fuehrerbesprechung vom 16.7.1941 teilgenommen (L-221, USA-317).

In Gegenwart von ROSENBERG, LAMMERS, KEITEL und BORMANN sagte HITLER damals, man duerfe die wahre Zielsetzung des Krieges gegen Russland nicht vor der ganzen Welt bekanntgeben, die Anwesenden muessten sich darueber klar sein, dass wir nie mehr aus den neuen Ostgebieten herausgehen wuerden, es werde ausgerottet werden, was sich uns entgegenstellt, die Bildung einer militaerischen Macht westlich des Ural duerfe nicht mehr in Frage kommen, nie duerfe ein anderer Waffen tragen als der Deutsche. HITLER proklamierte die Unterwerfung und Ausnutzung der Ostgebiete, und setzte sich mit diesen Aeusserungen in Gegensatz zu dem, was ROSENBERG ihm v o r h e r ueber seine Plaene im Osten ohne Widerspruch HITLERS geaeussert hatte.

HITLER h a t t e also vielleicht ein Versklavungs- und Ausbeutungsprogramm. Nichts liegt naeher und nichts ist leichter zu sagen als: schon bevor ROSENBERG sein Ministerium antrat, hat er also die Ziele HITLERS im Osten gekannt, naemlich 1.) ihn zu beherrschen, 2.) ihn zu verwalten, 3.) ihn auszubeuten, also ist er mitschuldig nicht nur eines Verbrechens der Verschwoerung gegen den Frieden, er ist auch mitverantwortlich fuer die

H1280-0014

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche in den Ostgebieten veruebt worden sind, denn ROSENBERG hat ja im Osten die vollstaendige Macht, die hoechste Autoritaet besessen.

Die Frage der automatischen Verantwortlichkeit ROSENBERGS als oberster Chef der Ostgebiete werde ich de iure und de facto spaeter behandeln. Zunaechst moechte ich mich der Frage seiner i n d i v i d u e l l e n V e r a n t w o r t l i c h k e i t zuwenden. Sie koennte man aus einem doppelten Grunde herleiten: a) weil er angeblich den Angriffskrieg gegen die Sowjet-Union mitvorbereitet habe; ich habe schon ausgefuehrt, dass diese Behauptung unrichtig ist. ROSENBERG hat weder ideell noch faktisch an der Vorbereitung des Angriffskrieges mitgewirkt; b) weil er den Eroberungsplan HITLERS dadurch unterstuetzte, dass er Plaene machte, Reden hielt, die Verwaltung organisierte. --- Wenn ein Minister oder ein Feldherr auf Weisungen des Staatsoberhauptes fuer spaetere Eventualitaeten Plaene ausarbeitet oder vorbereitende organisatorische Massnahmen trifft, so kann diese Taetigkeit auch dann nicht als verbrecherisch angesehen werden, wenn dadurch die Interessen anderer Laender beruehrt werden, und selbst dann nicht, wenn die Plaene, Vorbereitungen und Massnahmen fuer de Fall eines Krieges sind. Nur dann, wenn der betreffende Minister oder Feldherr a u f D i n g e h i n a r b e i t e t, die nach gesundem Menschenverstand und internationalem Anstands- und Gerechtigkeitsgefühl als v e r b r e c h e r i s c h bezeichnet werden muessen, kann er individuell verantwortlich gemacht werden. ROSENBERG hat fortgesetzt durch Wort Tat bewiesen, dass die ueberkommenen Anschauungen von Rechtlichkeit auch seine Anschauungen sind und dass er sie durchzusetzen gewillt ist. Seine Situation ist allerdings besonders schwierig gewesen, da sein oberster Chef in seinen Ideen, Zielen und Absichten sich schliesslich jenseits der Grenzen bewegt hat, und dass noch andere starke Kraefte am Werk waren, di ROSENBERGS gute und fairen Absichten durchkreuzten und sabotierten, wie BORMANN, HIMMLER und der Gauleiter Erich KOCH. So erleben wir das

H1280-0015

eigentuemliche Schauspiel, dass ein Minister regiert, der die Intentionen des Staatsoberhauptes teils nicht verstehen und nicht billigen kann, teils gar nicht kennt, und dass andererseits ein Staatsoberhaupt einen Minister ernennt und fungieren laesst, der zwar ein alter und treuer politischer Mitkaempfer ist, mit dem er aber keinerlei inneren Kontakt mehr hat. Es waere verfehlt solche Konstellationen ohne weiteres mit demokratischen Begriffen von Ministerverantwortlichkeit zu beurteilen. ROSENBERG konnte nicht einfach zuruecktreten, er fuehlte in sich aber auch die Pflicht, fuer die ihm richtig und anstaendig erscheinende Ansicht zu kaempfen.

W e n n e s w a h r w a e r e , dass ROSENBERG ein Sklavenhalter, der verbrecherische Ausbeuter und Missetaeter im Osten gewesen ist, dann haette er am 20.6.1941 oder bei der Besprechung am 17.7.1941 oder bei irgendeiner sonstigen oeffentlichen oder nicht oeffentlichen Gelegenheit sich vielleicht folgendermassen geaeussert: "Ich begruesse es, dass der Vernichtungskampf gegen die Sowjet-Union endlich beginnt; unser Ziel muss sein, 30 Millionen Slaven zu vernichten, was wir noch uebrig lassen, muss Sklavendienste tun, fuer uns, das Herrenvolk. Wir werden die slavischen Voelker biologisch schwaechen, wo wir nur koennen, durch uebermaessige Arbeit fuer uns, durch Raub ihrer Kinder, durch Einfuehrung von Seuchen, durch Verweigerung der aerztlichen Hilfe; wir werden sie auf tiefstem kulturellen Niveau halten und vor allem dafuer sorgen, dass jegliche Intelligenz ausgerottet wird, usw. ..." Solche Aeusserungen moegen a n d e r e getan haben, ROSENBERG jedenfalls n i c h t . Aus allen seinen Akten, aus allen, was er geredet und geschrieben hat, konnten solche Aeusserungen nicht herausgefunden werden, wohl aber das Gegenteil, vor allem aber was seine Amtsfuehrung und sein tatsaechliches Verhalten n i c h t von diesem Geist beseelt.

Bei seiner Rede vom 20.6.1941 sagt ROSENBERG, dass es Pflicht der Deutschen sei zu ueberlegen, dass Deutschland nicht alle 25 Jahre um

H1280-0016

seinen Bestand im Osten zu kaempfen habe. Er wuenscht aber k e i n e s - w e g s V e r n i c h t u n g der Slaven, s o n d e r n F o e r d e r - u n g aller Voelker Osteuropas, und Foerderung, nicht Vernichtung ihrer Eigenstaatlichkeit. Er forderte (Dok.Nr.1058-PS, USA-147), "freundschaftliche Gesinnung" fuer die Ukrainer, Sicherung der "nationalen und kulturellen Existenz" fuer die Kaukasier; er betonte, dass wir selbst bei einem Kriege, "keine Feinde des russischen Volkes" seien, dessen grosse Leistungen wir anerkennen. Er trat ein fuer das "nationale Selbstbestimmungsrecht der Voelker" - einen der ersten Punkte der ganzen Sowjet-Revolution selbst. Dies war seine bis zum Schluss mit Zaehigkeit vertretene Idee. In jener Rede findet sich auch der Passus, der ihm von der Anklagebehoerde besonders zur Last gelegt wird, dass die deutsche Volksernaehrung in diesen Jahren zweifellos an der Spitze der deutschen Forderungen im Osten stehen wird, und dass die Suedgebiete und Nordkaukasien einen Ausgleich fuer die deutsche Volksernaehrung zu schaffen haetten. ROSENBERG faehrt dann woertlich fort:"Wir sehen durchaus nicht die Verpflichtung ein, aus diesen Ueberschussgebieten das russische Volk mitzuernaehren. Wir wissen, dass das eine harte Notwendigkeit ist, die ausserhalb jeden Gefuehls steht. Zweifellos wird eine sehr umfangreiche Evakuierung notwendig sein, und dem Russentum werden sicher sehr schwere Jahre bevorstehen. Inwieweit dort Industrien noch erhalten bleiben sollen, ist einer spaeteren Entscheidung vorzubehalten". Dieser Passus steht ganz unvermittelt und isoliert in der langen Rede. Man spuert deutlich: er ist hineingepresst, es ist nich die Stimme ROSENBERGS. ROSENBERG v e r k ü n d e t hier k e i n e i g e n e s P r o g r a m m , s o n d e r n s t e l l t n u r T a t s a c h e n f e s t , d i e a u s s e r h a l b s e i n e s W i l l e n s l i e g e n . In den ersten Richtlinien des Ostministeriums (Dok.Nr. 1056-PS, USA-605) wird die Ernaehrung der Bevoelkerung als besonders vordringlich bezeichnet, ebenso ihre Versorgung mit allen aerztlichen Hilfsmitteln.

H1280-0017

Der echte Rosenberg tritt dagegen in der Besprechung vom 16.7.1941 hervor, als er gegenueber den Plaenen HITLERS an die Universitaet Kiew erinnerte, an die Selbstaendigkeit und kulturelle Foerderung der Ukraine, als er sich gegen die vorgesehene Vollmacht der Polizei und vor allem sich gegen die Einsetzung des Gauleiters Erich KOCH in der Ukraine wehrte (Dok.Nr. L 221).

Man w i r d s a g e n: Was nuetzen Widersprueche und Proteste, was nuetzen geheime Vorbehalte und scheinbares Eingehen auf die Intentionen HITLERS, jedenfalls hat auch ROSENBERG m i t g e m a c h t . Darum ist auch er verantwortlich. --- Wie und wieweit ROSENBERG die Politik im Osten mitgemacht hat, was er n i c h t getan hat, wie er sich dagegen gewehrt hat, was er selbst geplant und gewuenscht hat, werde ich spaeter noch im einzelnen darlegen, um ihn gegen den schweren Vorwurf der Verantwortlichkeit fuer die behauptete Ausbeutung und Versklavung des Ostens zu verteidigen. Hier moechte ich nur auf folgendes hinweisen. Es war keineswegs aussichtslos, auch leidenschaftliche Ausfuehrungen HITLERS zunaechst widerspruchslos hinzunehmen in der Hoffnung und in der Absicht spaeter doch noch das Gegenteil zu erreichen. Entgegen jener Aeusserung HITLERS: "Nie darf ein anderer im Osten Waffen tragen, als der Deutsche" dauerte es z.B. nicht lange, dass unter Befuerwortung ROSENBERGS Freiwilligenlegionen aus den Voelkern des Ostens aufgestellt wurden, und entgegen HITLERS Ende 1941 ein Toleranzedikt fuer die Kirchen im Osten (Dok.Nr. 1517-PS). Wenn ROSENBERG auch zunaechst nichts fuer die Autonomie der Ostvoelker erreichen konnte, so hielt er doch auch in dieser Hinsicht an seinen Plaenen fuer die Zukunft fest. Zunaechst nahm er sich der dringenden Agrarfrage an. Es wurde eine A g r a r o r d n u n g fertiggestellt, die am15.2.1942 dem Fuehrer vorgetragen werden konnte und von ihm in unveraendeter Form genehmigt wurde.

S i e w a r n i c h t e i n I n s t r u m e n t d e r A u s b e u t u n g , sondern ein Akt freiheitlicher Gestaltung der Agrarverfassung

H1280-0018

mitten in dem furchtbarsten aller Kriege. Mitten im Krieg erhielten die Ostlaender aber nicht nur eine neue Agrarverfassung, sondern auch Landmaschienen. Der Zeuge DENCKER hat in seiner eidesstattlichen Versicherung folgende Lieferungen in die besetzten sowjetischen Gebiete einschliesslich der ehemaligen Randstaaten bekundet:

	Stueckzahl	Wert in RM
Ackerschlepper, 40-50 PS	ca. 7.000	ca. 45.000 000.--
Dreschmaschinen	ca. 5.000	ca. 20.000 000.--
Bodenbearbeitungsgeraete	ca. 200.000	ca. 30.000 000.--
Gasgeneratoren fuer deutsche und russische Schlepper	ca. 24.000	ca. 35.000 000.--
Erntemaschinen	ca. 35.000	ca. 15.000 000.--
Ersatzteile fuer deutsche und russische Traktoren und Landmaschinen		ca. 10.000 000.--
Sensen und Sicheln		ca. 10.000 000.--
Sonstiges (Handgeraete, Werkzeug, Treibriemen usw.)		ca. 15.000 000.--
	Insgesamt:	ca. 180.000 000.--

Ich glaube nicht, dass man sagen kann, diese Lieferungen seien in Ausbeutungsabsicht geschehen. ROSENBERG hat also auch hier segensreiche Aufbauarbeit geleistet.

Ich behandle des weiteren zunaechst die Frage der automatischen Verantwortlichkeit ROSENBERGS als Ostminister, also die Frage seiner ~~Amts-~~ ~~stellung.~~ **strafrechtlichen Haftung auf Grund seiner Amtsstellung.**

2. Automatische Verantwortlichkeit (strafrechtliche Haftung)?

ROSENBERG wurde am 17.7.1941 zum Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ernannt. Als Territorialshoheiten wurden zwei Reichskommissariate gebildet: O s t l a n d, (Estland, Lettland, Litauen und Weissruthenien) unter dem Reichskommissar LOHSE und U k r a i n e unter dem Reichskommissar KOCH. Die Reichskommissariate wurden in Generalbezirke und in Gebiete eingeteilt. Das Ostministerium war von Anfang an nicht als gross ausgebaute Verwaltungsbehoerde gedacht, sondern als eine Zentrale,

H1280 - 0019

als eine oberste Instanz, die sich auf Rahmenverordnungen und grundsaetzliche Weisungen beschraenken sollte und im uebrigen fuer die Sicherung der ganzen Material- und Personalnachschubs sorgen sollte. Die eigentliche Regierung war Sache des R e i c h s k o m m i s s a r s, e r w a r d e r S o u v e r a e n i n s e i n e m G e b i e t.

Von besonderer Bedeutung ist weiter, dass ROSENBERG als Ostminister nicht d i e Spitze der gesamten Ostverwaltung war, sondern dass mehrere Spitzen neben einander bestanden. Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan GOERING, war verantwortlich fuer die Wirtschaftslenkung aller besetzten Gebiete und war in dieser Hinsicht dem Ostminister vorgesetzt, denn ROSENBERG durfte wirtschaftliche Verordnungen nur mit Zustimmung GOERINGS erlassen. Der Chef der Deutschen Polizei HIMMLER war allein und ausschliesslich zustaendig fuer die polizeiliche Sicherung der besetzten Ostgebiete; im Ostministerium selbst bestand ueberhaupt keine Polizeiabteilung, auch nicht bei den Reichskommissaren. Die Zustaendigkeit ROSENBERGS war weiter ausgehoehlt durch den "Reichskommissar fuer die Festigung Deutschen Volkstums" HIMMLER, ferner durch SPEER zu dessen Gunsten die gesamte Technik aus der Ostverwaltung durch Fuehrer-Erlass ausgegliedert wurde und durch GOEBBELS, der die Propaganda auch in den Ostgebieten fuer sich in Anspruch nahm. Auf das wichtige Gebiet des Arbeitseinsatzes, der SAUCKEL unterstellt wurde, werde ich spaeter zu sprechen kommen.

ROSENBERG war aber immerhin v e r a n t w o r t l i c h e r Minister fuer die besetzten Ostgebiete. Hiezu ist folgendes zu betonen: ROSENBERG wird in diesem Prozess n i c h t p o l i t i s c h verantwortlich gemacht, denn der Hohe Gerichtshof ist kein Parlament; er wird auch n i c h t s t a a t s r e c h t l i c h verantwortlich gemacht, das Hohe Tribunal ist auch kein Staatsgerichtshof, es geht auch nicht um die zivilrechtliche Haftung des Angeklagten, sondern einzig um seine s t r a f r e c h t l i c h e Haftpflicht, um seine Verantwortlichkeit fuer die

H1280 - 0020

behaupteten eigenen Verbrechen und fuer die Verbrechen anderer. Ich brauche nicht naeher auszufuehren, dass fuer eine strafrechtliche Haftung und Verurteilung dem Angeklagten nachgewiesen sein muss, dass er schuldhaft und rechtswidrig einen strafbaren Tatbestand verwirklicht hat, und dass er fuer ein Nichtstun, also eine Unterlassung, nur bestraft werden kann, wenn er die Rechtspflicht hatte zu handeln, u n d wenn infolge seiner Untaetigkeit der verbrecherische Erfolg eingetreten ist, wenn er also die faktische Moeglichkeit hatte, den verbrecherischen Erfolg zu verhindern.

Von ausschlaggebender Bedeutung erscheint mir, dass ROSENBERG fuer die besetzten Ostgebiete Minister, aber k e i n S o u v e r a e n war. Souveraene waren die Reichskommissare in den riesigen Territorien "Ostland", und "Ukraine". Die Linien der kommenden staatsrechtlichen Neugestaltung dieser Gebiete waren noch nicht sichtbar, aber eins stand fest: D e r R e i c h s k o m m i s s a r w a r d i e o b e r s t e S p i t z e , er war es z.B. der bei wichtigsten Massnahmen, wie Erschiessung von Bewohnern eines Gebietes wegen Sabotageakte, das Recht der endgueltigen Entscheidung hatte (Dok.Nr. EC-347, USA-320, Prot.S.2285). Das Reich, also teils das Ostministerium, teils andere Stellen hatten das Recht der grundsaetzlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht. Die Stellung ROSENBERGS als MfdbO. kann man in Abwandlung des bekannten Ausspruches des franzoesischen Staatsrechtslehrers Benjamin CONSTANT: "Le roi règne, mais il ne gouverne pas" folgendermassen umschreiben: "Le ministre gouverne, mais il ne règne pas". Es bestand eine Souveraenitaet des Reichskommissars mit einer zentralen Oberaufsicht des Ostministers aehnlich gewissen Dominien des Englischen Empire. Niemand wuerde es heute einfallen den zustaendigen englischen Minister vor ein Tribunal zu stellen, weil ein Gouverneur in Indien ein Eigeborenendorf hat bombardiern oder niederbrennen lassen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass eine automatische, strafrechtliche Verantwortlichkeit ROSENBERGS wegen Nichthinderung von Verbrechen im Osten schon deshalb nicht besteht, weil er zwar die Oberaufsicht hatte,

H1280 - 0021

aber nicht souveraen war, dies waren die beiden Reichskommissare.

Es muss weiter gefragt und kurz untersucht werden, ob der Angeklagte fuer eine verbrecherische Ausbeutung und Versklavung der Voelker des Ostens und vielleicht fuer weitere Verbrechen eine i n d i v i d u e l l e V e r a n t w o r t u n g , also individuelle S c h u l d trifft. Wie war seine Haltung, welches waren die Generallinien und die allgemeinen Tendenzen seiner Politik, was hat er positiv getan und was hat er gehindert oder doch zu hindern versucht.

3. Individuelle Verantwortlichkeit (strafrechtliche Schuld)?

a) Generallinien und allg. Tendenzen in der Ostpolitik ROSENBERGS.

In den b a l t i s c h e n L a e n d e r n wurden landeseigene Verwaltungen (Direktorien) eingesetzt unter deutscher Oberaufsicht. Die deutsche Verwaltung wurde vom RMfdbO. verpflichtet, weitgehendes Verstaendnis fuer alle erfuellbaren Wuensche entgegenzubringen und ein gutes Verhaeltnis zu den baltischen Voelkern zu erstreben; die Baltenlaender hatten freies Rechts-, Schul- und Kulturwesen und waren lediglich im politischen, wirtschaftlichen und polizeilichen Gebiet beschraenkt. Die Agrarreform im Baltikum nach dem Krieg 1914-1918 war fast ausschliesslich auf Kosten des 700jaehrigen d e u t s c h e n Eigentums durchgefuehrt worden. Trotzdem hat ROSENBERG als Ostminister durch Gesetz die Reprivatisierung der zum Teil schon von der Sowjet-Union seit 1940 kollektivierten Bauernhoefe angeordnet und durch diese Rueckgabe der einst den d e u t s c h e n Eigentuemern fortgenommenen Bodens das denkbar groesste Entgegenkommen des Deutschen Reiches zum Ausdruck gebracht. Der Zeuge RIECKE hat das ebenso wie die schon erwaehnte Agrarordnung ausdruecklich bestaetigt (Prot.S. 8032ff.).

Im Generalbezirk W e i s s r u t h e n i e n wurde unter dem Generalkommissar KUBE die selbstaendige Verwaltung angebahnt. Es wurde der

H1280 - 0022

"Weissruthenische Zentralausschuss" gegruendet, ferner ein weissruthenisches Hilfswerk und ein weissruthenisches Jugendwerk. Als eine weissruthenische Jugendabordnung von einem Besuch aus dem Reich zurueckgekehrt war, sagte KUBE, er werde sich weiter wie ein Vater der weissruthenischen Jugend annehmen. In der folgenden Nacht wurde er ermordet, die Politik wurde jedoch nicht geaendert. --- Ich bemerke hier nebenbei, dass die eigentlich r u s s i s c h e n Gebiete zwischen Narwa und Leningrad und um Smolensk die ganze Zeit ueber unter Militaerverwaltung verblieben waren. Desgleichen die Bezirke um Charkow und die Krim.

Was die U k r a i n e anlangt, so hatte ROSENBERG die Absicht, in kuerzester Zeit der Ukraine eine weitgehende zentrale Selbstverwaltungshoheit zu geben, aehnlich den Direktorien in den Baltenlaendern, verbunden mit einer ausgesprochenen Foerderung der kulturellen und erzieherischen Beduerfnisse des Volkes. Nachdem ROSENBERG anfaenglich glaubte annehmen zu koennen, dass HITLER diese Auffassung billigte, gewann eine andere Auffassung die Ueberhand, die glaubte alle Kraefte der unmittelbaren Kriegswirtschaft zufuehren zu muessen. Nur eines konnte ROSENBERG erreichen und durchsetzen: die n e u e A g r a r o r d n u n g vom 15. Februar 1942, die einen Uebergang von der Kollektivwirtschaft der Sowjet-Union zur persoenlichen Ausnutzung, dann zum baeuerlichen Eigentum vorsah. Am 23.6.1943 erschien in Ergaenzung hierzu die E i g e n t u m s - D e k l a r a t i o n . Mit ihrer Durchfuehrung konnte zunaechst wegen des Widerstandes des Reichskommissars KOCH nicht begonnen werden, dann aber machten die militaerischen Ereignisse allem weiteren ein Ende. Den Inhalt einer weiteren grundsaetzlichen Verordnung bildete eine allgemeine Schulregelung, die ROSENBERG ausarbeiten liess, weil der Reichskommissar fuer die Ukraine dies selbst z u t u n ablehnte. ROSENBERG sah Volksschulen und hoehere Fachschulen vor, der Reichskommissar legte Protest ein. Aus Anlass des sich immer mehr verschaerfenden Konfliktes zwischen ROSENBERG und dem Reichskommissar KOCH gab HITLER im Juni 1943 die

H1280-0023

folgende schriftliche Anweisung: Der Reichskommissar duerfe keine Obstruktion ueben, der RMfdbO. solle sich jedoch auf das Grundsaetzliche beschraenken und bei seinen Verfuegungen dem Reichskommissar fuer die Ukraine vorher eine Stellungnahme ermoeglichen, was praktisch einer Koordination KOCHS n e b e n ROSENBERG bedeutete.

b) Zeuge LAMMERS.

Die eigenartige staatsrechtliche Stellung ROSENBERGS als RMfdbO. und seine immer schwaecher werdende politische Position hat der Zeuge LAMMERS bei seiner Vernehmung am 8.4.1946 (Prot.S. 7374) geschildert. Ich moechte folgende markante und besonders wichtige Bekundungen des Zeugen hervorheben: Die Machtstellung des RMfdbO. war durchloechert durch die Wehrmacht, durch GOERING als den Beauftragten fuer den Vierjahresplan, durch HIMMLER als Chef der deutschen Polizei, durch HIMMLER als Reichskommissar zur Festigung des deutschen Volkstums (Umsiedlungsmassnahmen), durch SAUCKEL als Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, durch SPEER auf dem Gebiet der Ruestung und Technik und schliesslich durch die Meinungsverschiedenheiten mit GOEBBELS als Propagandaminister. Weiter war ROSENBERG eingeschraenkt dadurch, dass fuer die besetzten Ostgebiete zwei Reichskommissare LOHSE und KOCH eingesetzt waren. Der Hoehere SS- und Polizeifuehrer war zwar dem Reichskommissar "persoenlich und unmittelbar" unterstellt, konnte aber, wie LAMMERS bekundet, in fachlicher Beziehung keine Befehle von ROSENBERG oder vom Reichskommissar erhalten, sondern nur von HIMMLER. --- LAMMERS sagt weiter: ROSENBERG hat im Osten immer eine gemaessigte Politik treiben wollen, er war z w e i f e l l o s g e g e n e i n e "P o l i t i k d e r A u s r o t t u n g" u n d g e g e n e i n e "P o l i t i k d e r D e p o r t a t i o n", die anderweitig vielfach gepredigt wurde. Er hat sich Muehe gegeben, die Landwirtschaft in Ordnung zu bringen durch die Agrarordnung, das Schulwesen in Ordnung zu bringen, die Kirchenangelegenheiten, die Universitaeten und die Schulen. ROSENBERG ist nur schwer durchgekommen, weil vor allem

H1280-0024

der Reichskommissar fuer die Ukraine die Befehle ROSENBERGS einfach nicht befolgt hat. ROSENBERG war fuer die Herstellung einer gewissen Selbstaendigkeit der Ostvoelker, ganz besonders lag ihm die kulturelle Betreuung derselben am Herzen. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen KOCH und ROSENBERG hat Baende von Akten gefuellt. HITLER bestellt ROSENBERG und KOCH bei sich zusammen und entschied, die beiden sollten sich jeden Monat einmal treffen und sich miteinander ins Benehmen setzen. Der Zeuge LAMMERS sagt mit Recht, dass es fuer ROSENBERG als dem vorgesetzten Minister eine unertraegliche Zumutung war, sich mit dem ihm unterstellten Reichskommissar in jedem Fall ins Einvernehmen setzen zu muessen; in der Folgezeit stellte sich heraus, dass trotz des Treffens eine Einigung doch nicht zustande kam, und dass dann letzten Endes doch Herr KOCH beim Fuehrer recht bekam. ROSENBERG wurde, so sagt LAMMERS schliesslich, zum letzten Mal Ende 1943 vom Fuehrer empfangen, und vorher hatte er auch schon immer starke Schwierigkeiten, beim Fuehrer anzukommen. Sitzungen des Reichskabinetts fanden schon seit 1937 nicht mehr statt.

c) ROSENBERG und KOCH

HITLERS Ideen gingen immer mehr nach der Richtung BORMANN-HIMMLER. D e r O s t e n w u r d e d a s V e r s u c h s f e l d . Fuer diesen Kreis schien es, wie erst heute ganz deutlich ist, hoffnungslos, bei ROSENBERG Verstaendnis zu erhoffen fuer die von ihnen gewollte Entwicklung des Reiches. ROSENBERG h a t t e k e i n e A h n u n g ueber den Umfang des Kampfes gegen ihn. Seine Auseinandersetzung mit dem Reichskommissar KOCH, dem Exponenten HIMMLERS und BORMANNS, ist ein Beweis dieser Unkenntnis, ist aber auch ein voller Beweis fuer die Integritaet ROSENBERGS.

Am 14.12.1942 hat ROSENBERG eine Instruktion an den Reichskommissar fuer die Ukraine erlassen (194-PS, Ro.11); die anderen sind leider nicht gefunden worden. ROSENBERG fordert in ihr von den Verwaltungsfuehrern anstaendige Haltung und Gesinnung, er fordert Gerechtigkeit und

H1280 - 0025

menschliches Verstaendnis fuer die Bevoelkerung, die in Deutschland von jeher den Traeger einer gesetzlichen Ordnung gesehen habe; der Krieg habe zwar furchtbare Haerten, aber jedes Vergehen muesse g e r e c h t geprueft und beurteilt werden und duerfe nicht ungebuehrlich hoch bestraft werden; es sei auch durchaus unzulaessig, dass deutsche Dienststellen in veraechtlichen Redensarten der Bevoelkerung gegenuebertraeten. Herr sei man nur durch entsprechende Haltung und Handlung, nicht aber durch aufdringliches aeusseres Gebaren; die eigene Haltung muesse den anderen Achtung vor den Deutschen abringen, diejenigen Verwaltungsfuehrer, die sich ihrer Aufgabe nicht wuerdig gezeigt haetten, die die ihnen anvertrauten Aemter missbraucht und durch schaedliches Betragen sich unserer Uniform unwuerdig gezeigt haetten, seien entsprechend zu behandeln, vor Gericht zu stellen oder nach Deutschland abzutransportieren.

Das Echo, das solche Erlasse bei KOCH gefunden haben, ergibt sich aus dessen M e m o r a n d u m v o m 16. 3. 1943 (192-PS, Bo.14). KOCH schreibt: "Es sei befremdend, dass nicht nur korrekte, sondern liebenswuerdige Umgangsformen, gepaart mit einer nicht nachlassenden Hilfsbereitschaft den Ukrainern gegenueber gefordert werde. Es werde weiter von ROSENBERG Achtung vor dem hochentwickelten Bewusstsein des ukrainischen Volkes verlangt und es sei nach ROSENBERG ein hohes Mass kultureller Selbstverwaltung fuer die Ukraine zu wuenschen Voelker von der Groesse wie das ukrainische koennten nicht in dauernder Abhaengigkeit gehalten werden, der Ostfeldzug sei ein politischer Feldzug und kein wirtschaftlicher Raubzug. KOCH spricht dabei gegenueber ROSENBERG in zynischer Weise von einem Hoehepunkt der

H1280 - 0026

Beziehungen seines Hauses gegenueber der ukrainischen Emigration. Noch andere Erlasse ROSENBERGS werden von KOCH kritisiert. So ein Erlass vom 18.6.1942, dass von ROSENBERG insgesamt 2,3 Millionen Reichsmark fuer ukrainische Schulbuecher zu Lasten des Haushaltes des Reichskommissariats beschafft wuerden, ohne dass vorher mit KOCH ueberhaupt Verbindung aufgenommen worden sei. Es sollten 1 Million Fibeln, 1 Million Lesebogen, 200 000 Schulbuecher, 300 000 Sprachbuecher, 200 000 Rechenbuecher in einer Zeit beschafft werden, in der fuer deutsche Schulkinder kaum das notwendigste Papier zur Verfuegung steht.

Weiter sagt KOCH: Es ist nicht notwendig, dass durch mehrfache Erlasse Ihres Ministeriums und durch fernmuendliche Vorstellung immer wieder hingewiesen wird, dass jeder Zwang bei der Arbeiterwerbung zu unterbleiben hat, und dass sogar vom Ostministerium verlangt wird, dass bei jedem Fall von Zwangsanwendung dem Ministerium zu berichten sei. Durch einen weiteren Erlass sei KOCH zum Vorwurf gemacht die Schliessung von Fachschulen veranlasst zu haben und dass ROSENBERG den Generalkommissaren eine andere Schulpolitik befohlen habe, unter Umgehung seiner, des Reichsskommissars, Zustaendigkeit.

KOCH schliesst dann mit ~~verstaerkter~~ der versteckten Drohung, dass ihm als alten Gauleiter der Weg zum Fuehrer nicht verboten werden koenne.

So viel herausfordernde Kritik an ROSENBERG, so viel ungewolltes L o b und so viel B e w e i s fuer die absolute Anstaendigkeit seiner Haltung und die weitsichtige und staatsmaennische Amtsfuehrung als Chef der Ostverwaltung!

Ein letztes Dokument aus dem Kampf ROSENBERGS gegen KOCH ist der Bericht betreffend den Reichskommissar KOCH und das Waldgebiet von Zuman vom 2. April 1943 (032-PS, worueber ROSENBERG als Zeuge erschoepfende Auskunft gegeben hat). Gerade hier hat sich die Gewissenhaftigkeit ROSENBERGS besonders deutlich gezeigt (Prot.S. 7930 u. S. 8019-8021).

H1280 - 0027

d) ROSENBERG und BORMANN

Und nun eine andere Szene, die wir an uns noch einmal vorueberziehen lassen muessen, weil die Anklage ihr ein besonderes Gewicht beilegte: BORMANN schreibt im Juli 1942 an ROSENBERG. ROSENBERG antwortet; ein Dritter, Dr. MARKULL Mitarbeiter ROSENBERGS in seinem Ministerium schreibt eine Kritik dazu (Prot.S. 7971f/). Nach der Darstellung Dr. MarKULLS ist der Sinn des nicht mehr im Original vorhandenen Briefes BORMANNS zugespitzt folgender gewesen: Die Slaven sollten fuer uns arbeiten, soweit wir sie nicht brauchen, sollen sie sterben, Gesundheitsfuersorge sei ueberfluessig, die slavische Fruchtbarkeit sei unerwuenscht, die Bildung sei gefaehrlich; es genuegt, wenn sie bis 100 zaehlen koennen. Jeder Gebildete sei ein zukuenftiger Feind. Die Religion liessen wir ihnen als Ablenkunsmittel; an Verpflegung sollten sie nur das Notwendige bekommen, wir sind die Herren, wir kaemen zuerst.

Auf diesen Brief des engsten Mitarbeiters HITLERS konnte es fuer ROSENBERG nur eine Antwort geben: s c h e i n b a r e Z u s t i m m u n g und s c h e i n b a r e s N a c h g e b e n. — Im Schosse des Ostministeriums erhoben sich wegen dieser merkwuerdigen scheinbaren Gesinnungsaenderung ihres Chefs erhebliche Sorgen, die im Memorandum Dr. MARKULLS vom 5.9.1942 zum Ausdruck kommen. ROSENBERG hat als Zeuge bekundet und es kann bei unbefangenem Durchlesen dieses Schriftstueckes keinem Zweifel unterliegen, dass er nur zur Beruhigung HITLERS und BORMANNS zugestimmt hat. Er wollte sich schuetzen, gegen einen Angriff aus dem Fuehrerhauptquartier, den ROSENBERG mit Sicherheit erwartete, weil er mehr fuer die Ostvoelker taet als fuer das Deutsche Volk, weil er mehr Aerzte verlangte, als das Deutsche Volk fuer seine eigenen Kranken hatte usw. Das MARKULL-Memorandum ist ein denkbar unverdaechtiges Spiegelbild der Persoenlichkeit und des Wirkens ROSENBERGS, denn es beschwoert der besorgte Untergebene den Geist seines Ministers, so wie er ihn in der Praxis seiner Amtsfuehrung kennen und lieben gelernt hat, gegen ein fremdes Phantom, das ar

H1280 - 0028

dessen Stelle getreten zu sein scheint. Es heisst da, dass jene Gedankengaenge zwar mit der Politik des Reichskommissars KOCH uebereinstimmen, nicht aber mit den Erlassen des Ministers und der Auffassung von mindestens 80 Prozent der auf den Minister hoffenden Gebietskommissare und Sachbearbeiter, wonach man das Volk im Osten anstaendig und verstaendnisvoll behandeln muesse, dass es eine ueberraschend hohe kulturelle Begabung besitze, dass die Arbeitsleistung gut sei, dass wir aber im Begriffe seien ein kostbares Kapital an D a n k b a r k e i t, L i e b e und V e r t r a u e n zu verwirtschaften. Der Gegensatz zwischen Minister und Reichskommissar sei in allen obersten Reichsbehoerden bekannt, und man wisse, dass d a s M i n i s t e r i u m s e i n e P o l i t i k g e g e n d i e R e i c h s k o m m i s s a r e n i c h t d u r c h s e t z e n k o e n n e und dass die Reichskommissare das Ostministerium fuer vollkommen u e b e r f l u e s s i g halten; das Bormann'sche Schreiben wuerde die gesamte bisherige Politik des Ministers desavouieren und man habe den Eindruck, dass KOCH gegen den Minister bei HITLER recht bekommen hat; das Ministerium habe seit seiner Gruendung einen steigenden Machtverlust zu beklagen. Die hoeheren SS- und Polizeifuehrer lehnen es ab, den Generalkommissaren die normalen Ehrenrechte wie Meldung etc. zu erweisen; eine Kompetenz des Ostministers nach der anderen wuerden seitens anderer obersten Reichsbehoerden herausgeloest, in den Berliner Dienststellen werde offen davon gesprochen, dass der Umbau des Ministeriums in einem blossen Fuehrungsstab zu erwarten sei. Das Reichsministerium fuer die besetzten Ostgebiete geniesse andererseits um der P e r s o e n l i c h k e i t s e i n e s L e i t e r s w i l l e n i n d e r O e f f e n t l i c h k e i t e i n e n a u s s e r o r d e n t l i c h e n K r e d i t.

Dr. MARKULL beschwoert den Minister, bei seinen u r s p r u e n g l i c h e n K o n z e p t i o n e n zu verbleiben, der ungluckselige Herrenkomplex sei ebenso abzulehnen wie die Meinung, die Intelligenz sei

H1280-0029

volksfremd. Dem Wirken geistiger Kraefte muesse Rechnung getragen werden; Deutschland muesse ein "gerechter Richter" sein und die voelkischen und kulturellen Rechte der Voelker anerkennen. D i e s s e i d i e b i s h e r i g e K o n z e p t i o n d e s M i n i s t e r s, d i e s e m u e s s e f o r t g e s e t z t w e r d e n.

ROSENBERGS Haltung aenderte sich auch tatsaechlich n i c h t, gerade jetzt gab er die grosse Schul-Verordnung in Arbeit. Spaeter erreichte er die Wiederoeffnung vor allem der medizinischen Fach-Hochschulen. Bis es dann zum Konflikt vor dem Fuehrer im Mai 1943 kam.

4. Abschiedsgesuch

Am 12.10.1944 reichte ROSENBERG ueber LAMMERS sein Abschiedsgesuch an den Fuehrer ein (Dok.Nr. Ro.14), weil die deutsche Ostpolitik im allgemeinen und die politische psychologische Behandlung der Ostvoelker im besonderen seiner von Anfang an vorgetragenen Anschauung entgegengesetzt blieb. seinem Plan der Autonomie der Ostvoelker und ihrer kulturellen Entwicklungsmoeglichkeiten inmitten der gesamteuropaeischen Konzeption einer V o e l k e r f a m i l i e des Kontinents. Er war nun innerlich fertig und sah ein grosses staatsmaennisches Programm gescheitert. Er konnte ueber die Versklavungs- und Ausbeutungspolitik, die in seinem Lande getrieben wurde lediglich Memoranda seiner internen Mitarbeiter entgegennehmen oder bestenfalls mit Leuten wie KOCH einen aussichtslos gewordenen Federkrieg fuehren. Er war nicht stark genug gewesen gegen das, was mit Blindheit geschlagene Kraefte im Osten an Plaenen verwirklichen wollten, und er war ohnmaechtig gegen ihr Wirken, wobei ihm damals noch alle polizeilichen und militaerischen Befehle unbekannt waren, die hier dem Gericht vorgelegt worden sind.

Als ROSENBERG einmal bei HITLER an die Errichtung der Universitaet Kiew erinnerte, sagte HITLER scheinbar zu; als ROSENBERG draussen und er mit GOERING allein war, sagte HITLER: "Der Mann hat auch besondere Sorgen. Es

H1280 - 0030

gibt jetzt wichtigere Dinge fuer uns, als Universitaeten in Kiew". (Prot. v.16.3.46 vorm.10-13.oo Uhr).

Keine Episode beleuchtet besser als alle Dokumente das Thema: ROSENBERG und die Wirklichkeit im Osten, und das andere Thema: ROSENBERG als angeblicher Inspirator HITLERS.

Nachdem ROSENBERG auf sein Abschiedsgesuch keine Antwort erhielt, hat er mehrfach versucht, HITLER persoenlich zu sprechen. Es war umsonst,

*

IV.

ARBEITSEINSATZ IM OSTEN.

Herr DODD hat am 11.12.1945 gesagt: "Das System des Hasses, der Barbarei und der Verleugnung persoenlicher Rechte, welches die Verschwoerer zur Staatsphilosophie Deutschlands erhoben hatten, ist den nationalsozialistischen Herren gefolgt, als sie Europa ueberrannten. Die auslaendischen Arbeiter wurden die Sklaven des Herrenvolkes, wurden millionenweise deportiert und versklavt". Und General RUDENKO sagte am 8.2.1946 (Prot.S. 4116): "In den langen Reihen ruchloser Verbrechen seitesn der deutsch-faschistischen Besatzungstruppen nimmt die Zwangsdeportierung friedlicher Buerger in Sklaverei und Leibeigenschaft in Deutschland eine besondere Stellung ein". Fuer die unmenschlichen und barbarischen Verordnungen, Verkuendungen und Befehle der Hitlerregierung, deren Herausgabe die Durchfuehrung der Deportierung von Sowjetmenschen in duetsche Sklaverei zum Zwekce gehabt hätte, seien insbesondere GOERING, KEITEL, R O S E N B E R G und SAUCKEL verantwortlich.

1. Zustaendigkeit SAUCKELS.

Ueber die formale und individuelle Verantwortlichkeit ROSENBERGS als RMfdbO. habe ich mich schon geaeussert. Ich habe auch schon ausgefuehrt, dass auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes nicht ROSENBERG, sondern

H1280 - 0031

SAUCKEL als Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz die oberste Spitze und der Verantwortliche gewesen ist auf Grund des Fuehrererlasses vom 21.3.1942 (S. z.B. Dok.Nr.580-PS u.Schrb. des RMfdbO. an die RK. vom 6.3.1942). SAUCKEL war auf seinem Gebiet ROSENBERG also uebergeordnet Am 3.10.1942 z.B. schrieb er an ROSENBERG (Dok.Nr.017-PS, USA-180): "Der Fuehrer hatte neue dringlichste Programme fuer die Ruestung gestellt, die den beschleunigten Einsatz von 2 Millionen weiterer fremdlaendischer Arbeitskraefte erforderlich machen. Der Fuehrer hat mir daher in Durchfuehrung seines Erlasses vom 21.3.1942 fuer meine weiteren Aufgaben neue Vollmachten erteilt, und mich insbesondere ermaechtigt, nach meinem Ermessen alle Massnahmen im Reich ... und in den besetzten Ostgebieten zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz fuer die deutsche Ruestungswirtschaft unter allen Umstaenden gewaehrleisten". In seinem "Programm fuer den Arbeitseinsatz" vom 24.4.1942 (Dok.Nr.016-PS, USA-168) betont er, dass alle technischen und verwaltungmaessigen Vorgaenge des Arbeitseinsatzes der ausschliesslichen Zustaendigkeit und Verantwortlichkeit des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz, den Landesarbeitsaemtern und den Arbeitsaemtern obliege. Die Verteidigung SAUCKELS ist nicht meine Aufgabe, ich darf aber darauf hinweisen, dass auch er nicht mit Hassgefuehlen und Versklavungsabsichten an seine grosse und schwere Aufgabe herangegangen ist. In seinem soeben erwaehnten Programm fuer den Arbeitseinsatz z.B. sagt er u.a.: "Es ist alles zu vermeiden, was ueber die kriegsbedingten Einschraenkungen und Haerten hinaus den fremden Arbeitern und Arbeiterinnen den Aufenthalt in Deutschland erschweren oder gar unnoetig verleiden koennte". Es entspricht daher dem Gebot der Vernunft, ihren Aufenthalt und ihre Arbeit in Deutschland, ohne uns selbst etwas zu vergeben, so ertraeglich wie moeglich zumachen". In diesem Punkt waren SAUCKEL und ROSENBERG der gleichen Anschauung.

H1280 - 0032

Es ist auch nicht meine Aufgabe darzulegen und zu beweisen, dass tatsaechlich viele Hunderttausende von fremdvoelkischen Arbeitern in Deutschland ein gutes Los getroffen haben, ja dass es tatsaechlich unzaehligen besser ergangen ist als in ihrer Heimat, sondern ich habe mich nur mit den dem Angeklagten ROSENBERG zur Last gelegten Missstaenden zu befassen.

2. Zentralstelle fuer die Angehoerigen der Ostvoelker.

Der Krieg wurde immer intensiver in seiner Totalitaet und Brutalitaet, auch der deutsche Arbeiter und der Deutsche ueberhaupt hatte a l l e s a n d e r e e h e r a l s e i n H e r r e n d a s e i n; auch der Deutsche wurde in weitestem Umfang, soweit er nicht zum Heere eingezogen wurde, durch Arbeitsverpflichtung zur Arbeit eingesetzt, musste lang und schwer arbeiten, wurde von seiner Familie getrennt, musste sich vielfach mit schlechter Unterkunft begnuegen, besonders infolge der fortschreitenden Zerstoerungen der Wohnungen durch den Luftkrieg, auch er wurde strengstens bei Arbeitsverweigerung oder Arbeitsversaeumnis bestraft.

Dass auch der auslaendische Arbeiter von dieser Totalitaet und Brutalitaet des Krieges erfasst wurde, sicherlich in mancher Hinsicht noch schwerer als der deutsche, kann ganz gewiss nicht ROSENBERG zur Last gelegt werden, weder in rechtlicher noch in moralischer Hinsicht. Er gruendete in seinem Ministerium die Z e n t r a l s t e l l e f u e r A n g e h o e r i g e d e r O s t v o e l k e r, die von Vertrauensleuten aller Ostvoelker besetzt war, die weder polizeiliche Aufgaben noch sonstige Zustaendigkeiten in der Arbeitsverwaltung hatte, jedoch der Fuersorge fuer die Angehoerigen der Ostvoelker diente. In ihrem Bericht vom 30.9.1942 (Dok.Nr. 084-PS, USA-199), weist sie auf allerlei Missstaende hin: dass die Unterbringung, Behandlung, Verpflegung, Entlohnung der Ostarbeiter vielfach zu starker Kritik Anlass gebe; es habe sich zwar vieles gebessert (Stichtag 1.10.42) die Gesamtlage der Ostarbeiter sei

H1280 - 0033

aber immer noch unbefriedigend. ROSENBERG solle daher mit HITLER Rueck-sprache nehmen mit dem Ziel, diesen selbst um ein energisches Eingreifen zu bitten, insbesondere HIMMLER veranlassen seine allgemeinen Bestimmungen ueber die Behandlung der Ostarbeiter ausser Kraft zu setzen, die Parteikanzlei und die Partei anweisen in der Menschenfuehrung der Millionen ehemaliger Sowjetbuerger sich der Verantwortung vor der Geschichte bewusst zu sein und den Reichsminister auch an den Massnahmen zu beteiligen, die die im R e i c h eingesetzten Ostarbeiter betreffen; schliesslich wird vorgeschlagen, die Zentralstelle fuer Angehoerige der Ostvoelker beschleunigt auszubauen, damit sie als der verlaengerte Arm des Reichsministeriums Ost im Reich und als Vertretung der hier lebenden fremdvoelkischen Personen aus den besetzten Gebieten ihre Belange schlagkraeftig wahrnehmen kann. In diesem Sinne, naemlich im Sinne sozialer Betreuung und menschlicher Fuersorge wurde im Ostministerium fuer die Ostarbeiter gewirkt.

3. ROSENBERG und SAUCKEL.

Zur Widerlegung der Anklage, dass ROSENBERG als ein Vertreter des Systems des Hasses und der Barbarei, der Verleugnung persoenlicher Rechte und der Versklavung taetig gewesen sei, muss ich noch weiteres anfuegen. ROSENBERG erhielt weitere schlechte Berichte, so am 7.10.1942 einen Bericht ueber schlechte Behandlung ukrainischer Facharbeiter (054-PS, USA-198); es wurden Missstaende bei der Werbung und Uebelstaende auf dem Transport hervorgeh ben; die Arbeiter wuerden nicht selten nachts aus den Betten geholt und bis zum Abtransport in den Kellern eingesperrt; Bedrohungen und Schlaege durch die Dorfmilizen seien an der Tagesordnung; mitgebrachte Lebensmittel wuerden nicht selten durch die Milizen den Facharbeitern abgenommen; waehrend des Transportes nach Deutschland kaemen Nachlaessigkeiten und Uebergriffe durch die Begleitkommandos vor, usw.

H1280 - 0034

ROSENBERG hatte keinerlei Machtbefugnisse hier Abhilfe zu schaffen. Aber er versuchte es mit dem Brief vom 21.12.1942 an SAUCKEL (018-PS, USA-186). ROSENBERG hebt zunaechst seine grundsaetzliche Uebereinstimmung mit SAUCKEL hervor, aber schon nach einigen taktischen und hoeflichen Floskeln beschwert er sich eindringlich und ernst ueber die im Arbeitseinsatz angewandten Methoden: "Ich muss aus der mir fuer die besetzten Ostgebiete obliegenden Verantwortung heraus mit allem Nachdruck darum bitten, dass zur Erfuellung der befohlenen Kontingente Handhabungen ausgeschlossen werden, deren Duldung und Folgen eines Tages mir und m e i n e n M i t a r b e i t e r n z u r L a s t g e l e g t w e r d e n k o e n n e n".

Weiter erklaert ROSENBERG, dass er den Reichskommissar fuer die Ukraine ermaechtigt habe, soweit erforderlich, von seinem Hoheitsrecht Gebrauch zu machen und fuer die Abstellung von Werbemethoden Sorge zu tragen, die den Interessen der Kriegsfuehrung und Kriegswirtschaft in den besetzten Gebieten zuwiderlaufen. Es muesse ihn, ROSENBERG und die Reichskommissare befremden, dass er in zahlreichen Faellen mit Massnahmen, die von den Zivilbehoerden haetten abgesprochen werden muessen, erst durch die Polizei oder durch andere Stellen erfahren habe ... Ohne die Abstimmung der beiderseitigen Wuensche sei es ihm, ROSENBERG, leider nicht moeglich eine Mitverantwortung fuer die Folgen, die sich aus den geschilderten Tatbestaenden ergeben zu uebernehmen. Zum Schluss drueckt ROSENBERG den Wunsch aus, es moege im beiderseitigen Interesse d i e s e n Z u s t a e n d e n b a l d e i n E n d e b e r e i t e t w e r d e n.

ROSENBERG hat es auch mit muendlicher Ruecksprache mit SAUCKEL versucht und sich von diesem versprechen lassen, dass SAUCKEL alles tun werde, um eine anstaendige Regelung dieser Fragen herbeizufuehren. (Besprechung vom 14.4.1942, Dok.Nr. 020-PS, Ro. 9). Es lag ausserhalb der Kraefte und Macht ROSENBERGS mehr zu tun. Sein geheimer und von hoechster Stelle gestuetzter Widersacher war der Reichskommissar KOCH, der ja

H1280 - 0035

einer der Hauptschuldigen fuer die grausamen Methoden der Werbung und des Einsatzes der Ostarbeiter gewesen ist und gegen den sich ROSENBERG nicht durchsetzen konnte (S. das gleiche Dokument).

Wenn der Herr Anklaeger (BRUDNO am 9.1.46, Prot.S.2277/78) dem Angeklagten vorwirft, er habe zwar dagegen protestiert, aber nicht aus Menschlichkeitsgruenden, sondern auf Grund politischer Zweckmaessigkeit, so kann ich hierzu nur sagen, dass man ohne triftigen Grund meines Erachtens auch einem Angeklagten ROSENBERG nicht jede menschliche Qualitaet absprechen darf.

4. " Heuaktion ".

Als Beispiel besonderer Bestialitaet des Angeklagten wird von der Anklage wiederholt auf die sogenannte H e u a k t i o n hingewiesen (031-PS, USA-171). Es handelte sich hier um die Absicht der Heeresgruppe Mitte 40 bis 50 000 Jugendliche aus dem Operationsgebiet zu evakuieren, weil sie eine erhebliche Belastung des Operationsgebietes darstellten und ausserdem zum grossen Teil ohne elterliche Betreuung waren. Es sollten hinter der Front unter einheimischer Betreuung Kinderdoerfer errichtet werden; mit einem solchen Kinderdorf hatte man bereits gute Erfahrungen gemacht. Man hoffte ueber die Organisation TODT als einer auf Grund ihrer technischen und sonstigen Moeglichkeiten besonders geeigneten Organisation die Jugendlichen in erster Linie dem deutschen Handwerk als Anlernling zuzufuehren, um sie nach zwei Jahren Ausbildung als Facharbeiterkraefte zu verwenden. ROSENBERG als RMfdbO. war zunaechst dagegen, da er befuerchtete, dass die Aktion als Kinderverschleppung angesehen werden koennte und andererseits die Jugendlichen keine wesentliche Staerkung der militaerischen Kraft darstelle. Der Chef des Fuehrungsstabes Politik trat nochmals an ROSENBERG heran, dass die Heeresgruppe Mitte entscheidenden Wert darauf legte, dass die Kinder nicht durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in das Reich gelangen,

H1280 - 0036

sondern durch die Dienststelle des Reichsministers Ost, d a s i e n u r d a n n g l a u b t e , d i e G e w a e h r f u e r e i n e k o r r e k t e B e h a n d l u n g z u h a b e n. Die Heeresgruppe wuenschte, dass die Aktion unter loyalsten Bedingungen durchgefuehrt werde und wuenschte besondere Regeln hinsichtlich der Betreuung, des Postverkehrs mit den Eltern usw. B e i e i n e r e v e n t u e l l e n W i e d e r b e s e t z u n g d e s G e b i e t e s koennte dann das Ostministerium die Jugendlichen zurueckfuehren, die dann beim Aufbau des Gebietes mit ihren Eltern zusammen sicherlich ein politisches Positivum darstellen wuerden. Zur Begruendung des nochmaligen Ersuchens an den Minister wurde dann schliesslich noch angefuegt, dass die Jugendlichen fuer den Gegner zwar keine wesentliche Staerkung der militaerischen Kraefte darstellen, dass es aber auch auf die Minderung der biologischen Kraft des Gegners auf weite Sicht ankomme; in diesem Sinne haetten sich nicht nur der Reichsfuehrer SS, sondern auch der Fuehrer geaeussert. ROSENBERG hat dann schliesslich der Aktion zugestimmt. --- Hierzu ist zu sagen: Es handelte sich um ein Gebiet, das ROSENBERG garnicht verwaltungsmaessig unterstand; er w o l l t e n i c h t f r e m d e s V o l k s t u m z e r s t o e r e n , wenn ihm auch u.a. als Begruendung eine biologische Schwaechung - als von ihm nicht anerkannter Grund - vorgetragen worden war, sondern er wollte die Kinder erziehen, ausbilden lassen um sie mit ihren Eltern gemeinsam spaeter wieder in ihre Heimat zu bringen. D a s i s t u n g e f a e h r d a s G e g e n t e i l v o n d e m , w a s d e m A n g e k l a g t e n a l s V e r b r e c h e n z u r L a s t g e l e g t w i r d. ROSENBERG hat spaeter (Spaetsommer 1944) die Junkerswerke in Dessau, in dem etwa 4 700 weissruthenische junge Handwerker beschaeftigt waren,und ein weissruthenisches Kinderlager besucht. Die Handwerker waren alle einwandfrei gekleidet, waren fleissig, wurden bestens behandelt und vertrugen sich mit den deutschen Arbeitern sehr gut. Die Jugend erhielt von russischen Lehrerinnen, wie ROSENBERG sich durch

H1280-0037

Augenschein ueberzeugte, Sprach- und Mathematikunterricht. Die Kinder wurden in ihrem Waldlager von weissruthenischen Muettern und Lehrerinnen betreut. Im uebrigen wurde die Zahl von 40 000 nie erreicht, sondern kaum die Haelfte davon.

Der Versuch der Anklage, in diesem Beispiel in besonderer Weise das Menschliche zu Ungunsten des Angeklagten anklingen zu lassen, kann meines Erachtens keinen Erfolg haben. Denn gerade dieses Beispiel verpflichtet mich auf folgendes besonders hinzuweisen: Wir befanden uns mitten im Krieg, der von beiden Seiten mit furchtbarer Intensitaet gefuehrt wurde. Ist der Krieg nicht selbst eine "ungeheuerliche Bestialitaet"? Die "Minderung der biologischen Kraft der Voelker" ist wahrhaftig ein treffender Ausdruck fuer Ziel und Zweck des ganzen Krieges, denn hierauf geht das Sinnen und Trachten beider Kriegsparteien. Es waere ein unmoeglicher Gedanke, bei der Beurteilung der Taten der Angeklagten d i e s v e r g e s s e n z u w o l l e n , und die Angeklagten nicht nur fuer die Entfesselung des Krieges, sondern auch noch dafuer, dass der Krieg seinem Wesen nach ein grosses Verbrechen der Menschheit gegen sich selbst und gegen die Gesetze des Lebens ist.

5. Voelkerrechtliches.

Die Anklagebehoerde bezeichnet ROSENBERG auch insofern als schuldig, als er die unmenschlichen und barbarischen Verordnungen herausgegeben habe, welche die Durchfuehrung der Deportierung von sowjetischen Menschen in die deutsche Sklaverei zum Zweck hatte; ich bin deshalb zur Eroerterung der Frage veranlasst, ob die Arbeitspflichtverordnung vom 19.12.1941 und die sonstigen Erlasse ROSENBERGS ueber die Arbeitspflicht der Bewohner der Ostgebiete voelkerrechtswidrig waren.

Die von ROSENBERG verwalteten Ostgebiete waren kriegerisch besetzt worden. Durch diese occupatio bellica erlangte Deutschland die tatsaechliche Herrschaft und hatte Hoheitsrecht wie auf seinem eigenen Gebiet.

H1280 - 0038

Waehrend nach frueherer voelkerrechtlicher Auffassung der Okkupant unbekuemmert um Recht und Gesetz nach Willkuer schalten und walten konnte, beseitigte die neue Entwicklung des Voelkerrechts das Machtprinzip und verhalf dem Humanitaets- und Kulturprinzip zum Siege; die ehedem unbeschränkte Gewalt verwandelte sich also in beschraenktes Recht des Okkupanten, insbesondere hat die Haager Landkriegsordnung R e c h t s p f l i c h t e n des Okkupanten statuiert. Andererseits ist es aber auch nicht so, dass die LKO. nur einzelne Rechte des Okkupanten aufstellt, sondern sie setzt lediglich Schranken des a n s i c h u n b e s c h r a e n k t e n R e c h t s des Okkupanten zur Ausuebung a l l e r aus der Gebietshoheit im besetzten Gebiet fliessenden Befugnisse fest. Es ergibt sich also folgender voelkerrechtlich anerkannter Grundsatz: Massnahmen des Okkupanten im besetzten Gebiet sind insoweit rechtsmaessig, als nicht ein nachweisbarer Rechtssatz des Kriegsvoelkerrechts entgegensteht. Die V e r m u t u n g spricht also fuer die Befugnis des Okkupanten zur unbeschraenkten Ausuebung aller aus der Gebietshoheit fliessenden Befugnisse. Nach einheitlicher Auffassung der Voelkerrechtsgelehrten handelt der Okkupant kraft originaeren, allein durch das Voelkerrecht gewaehrleisteten und inhaltlich bestimmten eigenen Rechts i m I n t e r e s s e s e i n e r e i g e n e n K r i e g s f u e h r u n g, sowie zum Schutz der im besetzten Gebiet befindlichen Zivilbevoelkerung (S.HEYLAND im Handbuch des Voelkerrechts, herausgegeben von STIER-SOMLO 1923, Seite 7f.). Die Einwohner des besetzten Gebietes haben nur dem Okkupanten, nicht mehr dem feindlichen Souveraen gegenueber Gehorsamspflicht, der Wille des Okkupanten ist im besetzten Gebiet herrschend und ausschlaggebend, der Okkupant ist Vollstrecker seines eigenen Willens; fuer die Ausuebung seines Hoheitsrechts sind fuer ihn lediglich seine eigenen Interessen massgebend er darf daher auch den Interessen des feindlichen Staates zuwiderhandeln (HEYLAND a.O. Seite 13).

H1280 - 0039

Die Zulaessigkeit der zwangsweisen Erfassung von Arbeitern im besetzten Gebiet wird im Hinblick auf Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung verneint. Hier wird bestimmt, dass unter den Einwohnern des besetzten Gebietes D i e n s t l e i s t u n g e n gefordert werden duerfen; die Inanspruchnahme muss sich auf die Bedürfnisse des Besatzungsheeres beschraenken, im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art seien dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtung enthaelt, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Ich kann aus dieser Bestimmung durchaus nicht ein Verbot der zwangsweisen Erfassung von Arbeitskraeften in den besetzten Gebieten entnehmen, ich glaube im Gegenteil, dass die Zulaessigkeit einer Arbeitsdienstpflicht daraus ohne weiteres entnommen werden kann. Die Einsetzung in die Kriegswirtschaft entspricht zweifellos den Beduerfnissen des Besatungsheeres und bedeutet, meines Erachtens ebenso zweifellos n i c h t einen Einsatz zu Kriegsunternehmungen. Ob die Dienstleistungen nur im eigenen Heimatland gefordert werden duerfen, oder ob die Verpflichteten auch zum Zweck der Dienstleistungen in das Heimatgebiet der Besatzungsmacht transportiert werden duerfen, darueber enthaelt die LKO. keine Bestimmung. Es gilt daher der allgemeine Grundsatz, dass die Vermutung fuer die Befugnis des Okkupanten zur unbeschraenkten Ausuebung a l l e r aus der Gebietshoheit fliessenden Befugnisse spricht.

Wenn man sich auf den richtigen Standpunkt stellt, dass das Kriegsvoelkerrecht die Tendenz zur Humanisierung des Krieges und zur Beschraenkung der Rechte der Kriegfuehrenden haben soll und in dieser Richtung weiter zu entwickeln ist, so muss man andererseits beachten, dass die rauhe Wirklichkeit des Krieges die entgegengesetzte Tendenz hat. Der heutige Krieg ist keineswegs mehr der Krieg, wie man ihn sich 1907 vorgestellt hat; der Krieg hat sich zu einem totalen Krieg, zu einem Vernichtungskampf auf Leben und Tod entwickelt, in welchem die letzten und entlegensten physischen und seelischen Kraefte des Volkes mobilisiert

H1280 - 0040

werden, und dessen Verlust, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, totale Kapitulation und voellige Vernichtung seiner staatlichen Existenz bedeutet.

Kann man da behaupten, dass dem Deutschen Reich in diesem Kampf auf Leben und Tod nicht das voelkerrechtlich anerkannte G r u n d r e c h t d e r S e l b s t e r h a l t u n g zuzubilligen war (S. STRUPP im Handbuch des Voelkerrechts, herausgegeben von STIER-SOMLO, Stuttgart 1920 3.Abteilung, "Das voelkerrechtliche Delikt" Seite 128f.); es stand zweifellos die E x i s t e n z des Staates auf dem Spiel, es lag also ein Notstand vor, der zum Zwangseinsatz von Arbeitskraeften berechtigte, selbst wenn es voelkerrechtlich nicht gestattet gewesen w a e r e. Es liegt im Wesen jener grossen Anomalie, die sich Krieg nennt, begruendet, dass im weitesten Umfang, sobald der Kriegszustand hergestellt ist, im Interesse des Kriegsziels, der Niederringung des Gegners, Voelkerrecht ausser Kurs gesetzt wird (STRUPP a.O. Seite 172). Mit den Fortschritten der Kultur ist zwar in staendig wachsendem Masse eine Milderung der Auffassung eingetreten, wonach alles im Krieg bis zur Vernichtung des Gegners erlaubt sei, immerhin stellt das Kriegsrecht noch heute einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen der militaerischen Notwendigkeit mit ihrer prinzipiellen Schrankenlosigkeit, u n d gelaeuterten Humanitaets- und Zivilisationsanschauungen dar. Und eines steht jedenfalls fest, d a s s e c h t e r N o t s t a n d auch gegenueber den Bestimmungen der Haager LKO geltend gemacht werden kann. In den Verhandlungen, die der Schaffung des Artikels 46 der LKO. voranging en wurde im Plenum der Konferenz woertlich ohne Widerspruch erklaert: "Les restrictions sauraient entraver la liberté d'actions des belligérants dans certaines eventualites extrêmes"; es wird also fuer die aeussersten Notfaelle die Berufung auf Notstand zugelassen. Dass eine solche Berufung auf Notstand im Falle der unmittelbaren E x i s t e n z g e f a e h r d u n g auch dem A n g r e i f e r nicht versagt werden darf, ist anerkanntes Voelkerrecht (STRUPP Seite 170)

H1280 - 0041

V.

JUDENVERFOLGUNG.

Entgegen der Annahme der Anklage ist ROSENBERG in keinem Fall der Inspirator einer Judenverfolgung gewesen, wie ueberhaupt nicht einer der Fuehrer und Schoepfer der von der Partei und vom Deutschen Reich erfolgten Politik, wie die Anklage sagt (WALSH am 13.12.1945 Prot.S.1244). ROSENBERG war sicher ein ueberzeugter Antisemit, der seiner Ueberzeugung und ihrer Begruendung in Schrift und Rede Ausdruck gegeben hat. Der Antisemitismus steht bei ihm jedoch nicht im Vordergrund seines Wirkens. In seinem Buch "Blut und Ehre", Reden und Aufsaetze 1919-1933 hat von 64 Aufsaetzen z.B. nur ein einziger eine Ueberschrift mit dem Hinweis auf das Judentum. Das gleiche gilt fuer die beiden anderen Baende seiner Reden. Er fuehlte als seine geistigen Ahnen den Mystiker Meister ECKEHART, GOETHE, LAGARDE, Houston Stewart CHAMBERLAIN; das Antijuedische war fuer ihn ein negatives Moment, sein hauptsaechliches und p o s i t i v e s Streben ging auf Verkuendung einer neuen deutschen Geisteshaltung und einer neuen deutschen Kultur. Weil er d i e s e nach 1918 g e f a e h r d e t sah, wurde er Gegner des Judentums. Selbst so verschiedene Persoenlichkeiten wie von PAPEN, von NEURATH, RAEDER bekannten sich auch jetzt zur Anschauung, dass die Ueberfremdung durch das juedische Element im ganzen oeffentlichen Leben derart war, dass hier eine Aenderung herbeigefuehrt werden musste. Als besonders wichtig aber erscheint mir, dass die Art seines Antisemitismus eine geistige und vor allem vornehme war; auf dem Parteitag 1933 z.B. sprach er ausdruecklich von einer r i t t e r l i c h e n Loesung der Judenfrage. Aeusserungen wie "Wir muessen die Juden vernichten, wo wir sie finden; wir werden Eingriffe vornehmen, die zu einem sicheren Erfolg fuehren. Wir muessen uns alles Mitgefuehls entledigen", haben wir von ROSENBERG nie gehoert. Die Anklage selbst zitiert folgendes als programatische Aeusserung ROSENBERGS:

H1280 - 0042

"Die Judenfrage wird nach der selbstverstaendlichen Ausscheidung der Juden aus allen oeffentlichen Stellen e i n e e n t s c h e i d e n d e L o e s u n g e r f a h r e n d u r c h E i n r i c h t u n g v o n G h e t t o s" (WALSH, Prot.S. 1236, Dok.Nr. 1028-PS, USA-273). Es ist kein Zufall, dass ROSENBERG nicht beteiligt war am Judenboykott 1933, nicht herangezogen wurde zur Bearbeitung der Judengesetze 1933/34/35 usw. (Ausbuergerung, Eheverbot, Entziehung des Wahlrechts, Ausschliessung aus allen bedeutenderen Stellen und Aemtern usw.). Er war vor allem auch nicht beteiligt an der Judenaktion von 1938, nicht an Synagogenzerstoerungen und antisemitischen Demonstrationen. Er ist auch nicht Drahtzieher im Hintergrund gewesen, der etwa die kleinen Leute zu Aktionen vorgeschickt oder befohlen hat. ROSENBERG ist allerdings der getreue Juenger HITLERS gewesen, der die von HITLER, ausgegebenen Parolen auffaengt und weiter gibt. Etwa die Parole: "Die Judenfrage wird erst dann geloest sein, wenn der letzte Jude Deutschland und den europaeischen Kontinent verlassen hat", oder einmal die Parole von der "Ausrottung des Juden tums". Uebertriebene Worte gehoerten seit je zum Propagandaruestzeug des Nationalsozialismus, eine Hitlerrede ohne Beschimpfung seiner innen- oder aussenpolitischen Gegner, ohne Vernichtungsdrohungen war kaum denkbar. Nach jeder Rede HITLERS gab es ein millionenfaches Echo, angefangen von GOEBBELS bis zum letzten Redner der Partei in einem kleinen Dorfwirtshaus; es kehrten immer die gleichen Saetze und die gleichen Worte wieder, die HITLER gebraucht hatte; aber nicht nur in allen politischen Reden, auch in der deutschen Presse, in allen Leitartikeln und Aufsaetzen, bis nach Wochen oder Monaten eine neue Rede kam, die ein neues Echo gleicher Art ausloeste. ROSENBERG hat hiervon keine Ausnahme gemacht. Er sprach wie alle die Parolen HITLERS nach, auch die von der "Loesung der Judenfrage" einmal auch die von der "Ausrottung des Juden tums" usw. Vermutlich hat er sich dabei soviel und so wenig Gedanken wie die meisten Anhaenger HITLERS gemacht darueber, dass all diese Worte eigentlich unklar sind und einen unheimlichen D o p p e l s i n n.

H1280 - 0043

haben, dass naemlich damit eine wirkliche Aussiedlung gemeint sein kann, aber auch die physische Vernichtung und der Judenmord. ---

Abseits vom Wissen und Willen des Deutschen Volkes, aber auch abseits vom Wissen und Willen des allergroessten Teils der Fuehrerschaft der Partei wurde seit dem Jahre 1941 ein Massenverbrechen ausgebruetet und zur Ausfuehrung gebracht, das alle menschlichen Verstandes- und Moralbegriffe hinter sich laesst. Die "Judenfrage" "entwickelte" sich weiter und wurde nun einer sogenannten "Endloesung" zugefuehrt. Das Gericht wird die Frage entscheiden muessen: Ist auch ROSENBERG, der besonders markante Exponent der Partei, der Reichsminister fuer die besetzten Gebiete, fuer die Judenmorde, insbesondere die Judenmorde im Osten verantwortlich; i s t e r a l s o J u d e n m o e r d e r ? Oder muss man erkennen und ihm zugestehen, dass er zwar haarscharf am Abgrund steht, dass aber doch ausschliesslich aeussere Umstaende zu dem allen gefuehrt haben, Umstaende die ausserhalb seiner Verantwortung und seiner Schuld liegen.

Ich glaube mit voller Ueberzeugung sagen zu koennen, dass ROSENBERG niemals offen oder versteckt auf die physische Vernichtung der Juden hingewirkt hat. Sicherlich ist seine Zurueckhaltung und Maessigung keine blosse Taktik gewesen. Das Abgleiten des Antisemitismus ins Verbrecherische geschah ohne sein Wissen und Wollen. Die Tatsache allein, dass er Antisemitismus gepredigt hat, rechtfertigt so wenig seine Bestrafung als Judenmoerder, als man ROUSSEAU und MIRABEAU fuer die spaeteren Greuel der franzoesischen Revolution verantwortlich machen darf. So sehr der erste Anschein dazu verleiten moechte, kann eine verbrecherische Schuld auch nicht aus seiner Stellung als Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete abgeleitet werden. Wie schon ausgefuehrt, kann der "verantwortliche Minister" nicht ohne weiteres fuer strafbare Handlungen in seinem Geschaeftsbereich oder Territorium verantwortlich gemacht werden. Eine s t r a f r e c h t l i c h e V e r a n t w o r t l i c h k e i t

H1280 - 0044

besteht nach dem Deutschen Strafgesetzbuch Par. 357 dann, wenn ein Amtsvorgesetzter eine strafbare Handlung seiner Untergebenen w i s s e n t l i c h geschehen laesse u n d wenn - diese Ergaenzung geben die Kommentare - d e r V o r g e s e t z t e i n d e r L a g e i s t d i e T a t z u v e r h i n d e r n.

Ich moechte an Hand der hierfuer vorgelegten Dokumente die Frage seiner Verantwortlichkeit eroertern:

1. Die Judenaktion S l u z k (Dok.Nr. 1104-PS, USA-483).

Am 27. Oktober 1941 wurde durch ein Polizeibataillon in Staerke von 4 Kompagnien in Sluzk unter den dortigen Juden ein furchtbares Blutbad angerichtet, weil der Kommandeur von seiner vorgesetzten Stelle einen Auftrag erhalten hatte die Stadt ohne Ausnahme von Juden freizumachen. Der Gebietskommissar erhob sofort schaerfsten Protest dagegen, verlangte die Aktion sofort einzustellen und hielt die Polizeibeamten, soweit er konnte, mit gezogenem Revolver in Schach; er berichtete an den Generalkommissar KUBE in Weissruthenien in Minsk, der wegen der "bodenlosen Schweinerei" gegen die beteiligten Offiziere Strafantraege beim Reichskommissar Ostland LOHSE stellte. Dieser berichtete an das Reichsministerium Ost mit der Bitte, es moegen von hoeherer Stelle Sofortmassnahmen ergriffen werden. Der RMfdbO. schickte den gesamten Bericht an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD HEYDRICH mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Infolge des raffinierten Systems, eine dem zustaendigen Verwaltungschef nicht verantwortliche und nicht einmal zum Bericht verpflichtete Polizei zu etablieren, war ROSENBERG in diesem wie in anderen derartigen Faellen zu irgendwelchen weiteren Massnahmen nicht imstande. Er war n i c h t Vorgesetzter der Polizei und konnte hoffen, dass die Weitergabe der Meldung an HEYDRICH genuegen wuerde, solche nach seiner Auffassung regionalen Exzesse der Polizei abzustellen. Aus der Empoerung a l l e r Verwaltungsstellen ueber die gemeldeten Vorfaelle ergibt sich, dass sie

H1280 - 0045

keine Ahnung davon hatten, dass es kein Exzess war, sondern eine von HEYDRICH und HIMMLER b e f o h l e n e Aktion. Bei aller Ablehnung HEYDRICHS und HIMMLERS k o n n t e auch ROSENBERG etwas derartiges nicht vermuten.

2. Ebenfalls aus dem Oktober 1941 stammt das Dokument Nr. 3663-PS, in welchem der "Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete", unterzeichnet "im Auftrag Dr. LEIBRANDT" den Reichskommissar Ostland zum Bericht darueber auffordert, dass seitens des Reichssicherheitshauptamtes Beschwerde darueber gefuehrt wird, dass der Reichskommissar Ostland Judenexekutionen in Libau untersagt habe, worauf der Adressat geantwortet hat: "Ich habe die Judenexekution in Libau untersagt, weil sie in der Art ihrer Durchfuehrung nicht zu verantworten waren". Es folgt eine Bitte um weitere Weisungen zu diesem Dokument, das vom Abteilungsleiter LEIBRANDT unterzeichnet ist und in keiner Hinsicht auf ein Wissen des Angeklagten ROSENBERG hinweist, ist vorsorglich kurz folgendes zu sagen: Es hat nicht den Sinn eines V o r w u r f e s des Reichsministers Ost, dass die Judenexekutionen nicht fortgesetzt worden seien, sondern bedeutet lediglich die Weitergabe einer Beschwerde an das Reichssicherheitshauptamt mit der Aufforderung zum Bericht. Vermutlich war die Beschwerde damit begruendet, dass der Reichskommissar Ostland in die Zustaendigkeit des Reichssicherheitshauptamtes eingegriffen habe, und vermutlich ist die Aufforderung zum Bericht in d i e s e m S i n n e ergangen. In dem Schreiben vom 18.12.1941 hat ja auch der Reichsminister Ost gezeichnet "Im Auftrag BRAEUTIGAM" den Reichskommissar Ostland gebeten auftauchende Fragen unmittelbar mit dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer zu regeln.

3. Das Dokument Nr. 3428-PS betrifft ein Schreiben des Generalkommissars fuer Weissruthenien an den Reichskommissar fuer das Ostland. Es ist ein erschuetterndes Dokument ueber Massenausrottungen von Juden in Weissruthenien; fuer die Anklage gegen ROSENBERG ist aber daraus nichts zu entnehmen, denn die entsetzlichen Vorkommnisse koennen ihm ja nur dann

H1280 - 0046

zur Last gelegt werden, w e n n e r d a v o n K e n n t n i s h a t - t e , und es pflichtwidrig unterlassen hat, dagegen einzuschreiten. Fuer eine solche Kenntnis ergibt sich auch hier kein Anhaltspunkt.

Die Behauptung, diese Dokumente seien bei ROSENBERG gefunden worden, entspricht den Tatsachen nicht, da sie ja den Reichskommissar in R i g a als Adressaten haben. Die Abzeichung R. als ROSENBERGS Initiale identifizieren zu wollen, weil dem Ankl[illegible]eger offenbar ROSENBERGS Kenntnis der Dinge selbst mehr als zweifelhaft war, ist ebenfalls misslungen.

4. In der "Aktennotiz fuer den Fuehrer vom 18.12.1941" (Dok.Nr.001-PS, USA-282) hat der Angeklagte folgendes vorgeschlagen, was ich woertlich zitierenmuss: "Die Attentate auf deutsche Wehrmachtsangehoerige haben nicht aufgehoert, sondern werden fortgesetzt. Es tritt hier ein eindeutiger Plan in Erscheinung, die deutsch-franzoesische Zusammenarbeit zu stoeren, Deutschland zu V e r g e l t u n g s m a s s n a h m e n zu zwingen und damit eine neue Abwehr seitens der Franzosen Deutschland gegenueber hervorzurufen. Ich rege beim Fuehrer an doch an Stelle von 100 Franzosen jeweilig 100 oder mehr juedische Bankiers, Rechtsanwaelte usw. erschiessen zu lassen". --- Es ist nicht meine Aufgabe hier ueber die Zulaessigkeit von Geiselerschiessungen zu sprechen, sicher ist aber wohl eines, dass ROSENBERG von der Zulaessigkeit einer solchen Massnahme ueberzeugt war. Dann aber muss diese Anregung i n d i e s e m Rahmen aufgefasst werden und kann sicherlich nicht als s e l b s t a e n d i g e Aufforderung zum Mord gewertet werden. Die Anregung ist uebrigens ohne jede Folgen geblieben; in seinem Antwortschreiben vom 31.12.1941 ist LAMMERS im Auftrag des Fuehrers nur auf den Vorschlag betr. Verwertung juedischer Wohnungseinrichtungen, nicht aber auf die Geiselerschiessungen ueberhaupt zurueckgekommen (Dok.Nr. 1015Y-PS), ebenso auch nicht mehr Rosenberg.

Ich moechte gerade an dieser Stelle daran erinnern, dass ROSENBERG als Zeuge bekundet hat, das Gericht habe einmal einen Gebietskommissar

H1280 - 0047

im Osten deshalb zum Tod verurteilt, weil er bei einer juedischen Familie sich Wertsachen erpresst hatte und das Urteil sei auch vollstreckt worden. Ich bitte es nicht als abwegige Verteidigerargumentation zu betrachten, wenn ich sage: Erhellt nicht daraus zur Evidenz, d a s s R O S E N B E R G v e r b r e c h e r i s c h e A k t i o n e n g e g e n d i e J u d e n v e r a b s c h e u t h a t ?

5. Das Dokument R-135, USSR-289 betrifft den Bericht des Generalkommissars in Weissruthenien in M i n s k vom 1.6.1943 ueber die Vorgaenge im Gefaengnis von Minsk betreffend Goldplomben, an den Reichskommissar fuer das Ostland, der den Bericht vom 18.6.1943 mit staerkster Entruestung weitergegeben hat.

Bei seinem Verhoer vor dem Hohen Gericht am 16.4.1946 hat der Angeklage sich hierzu schon erklaert, ich moechte dies in Kuerze wiederholen: Er war am 22.6.1943 von einer Dienstreise aus der Ukraine zurueckgekehrt und fand eine Menge von Vormerkungen ueber Besprechungen, viele Briefe und vor allen Dingen den Fuehrererlass von Mitte Juni 1943 vor, in welchem ROSENBERG angewiesen wurde, sich nur auf das Grundsaetzliche in der Gesetzgebung zu beschraenken und sich nicht um Einzelheiten zu kuemmern. Herr ROSENBERG hat den Brief nicht gelesen, er muss aber annehmen - erinnern kann er sich daran nicht - , dass der Brief ihm von seinem Buero vorgetragen worden ist, vermutlich wurde ihm im Laufe des Vortrages ueber viele Schriftstuecke mitgeteilt, dass wieder eine grosse Beschwerde zwischen Polizei- und Zivilverwaltung vorliege, und vermutlich hat ROSENBERG gesagt, geben Sie das dem Gauleiter MEYER oder geben Sie das dem Polizeioffizier als Verbindungsmann, um diese Dinge zu pruefen. Die furchtbaren Einzelheiten waeren ROSENBERG sonst sicherlich im Gedaechtnis geblieben.--

Niemand ist darueber irgendeinen Augenblick im Zweifel, dass die furchtbaren Verbrechen, die aus den Dokumenten hervorgehen und all das viele sonstige Fuerchterliche, was mit keinem Dokument belegt werden kann und doch geschehen ist, nach Suehne verlangt, niemand ist darueber im

H1280 - 0048

Zweifel, dass nicht nur die kleinen Henkersknechte, die auf hoeherem Befehl handelten, bestraft werden sollen, sondern auch und vor allem diejenigen, die Befehle gegeben haben, und diejenigen, die fuer die Missetaten verantwortlich sind. ROSENBERG hat keinen Judenmordbefehl gegeben, so viel steht wohl fest, ist er aber dennoch v e r a n t w o r t l i c h fuer die furchterlichen Morde?

Kein handschriftliches Zeichen des Angeklagten ist auf einem der Morddokumente festzustellen, es war aber auch in keinem Fall festzustellen, dass er von den Vorgaengen ueberhaupt Kenntnis gehabt hat. Koennen wir aber auf v e r m u t e t e , auf w a h r s c h e i n l i c h e Kenntnis hin ueber ROSENBERG den Stab brechen? ROSENBERG hat keineswegs die Absicht ein feiges und falsches Versteckspiel hinter seinen Referenten und Beamten zu treiben, aber erinnern wir uns, mit welch raffiniertem System die sogenannten Judenexekutionen nicht nur vor der Oeffentlichkeit, sondern sogar vor den hoechsten Mitarbeitern HITLERS geheim gehalten wurden! Ist es nicht moeglich, ja sogar glaubhaft, dass man sogar und gerade vor ROSENBERG ein Versteckspiel getrieben hat? Die Gedanken und Absichten keines Fuehrers der NSDAP. lagen wohl so offen und klar vor aller Welt zu Tage, wie gerade die des Schriftstellers ROSENBERGS, bei keinem wusste man so genau, dass er das Unmenschliche, Verbrecherische mit Empoerung ablehnen wuerde.

Gehen wir aber einen Schritt weiter und nehmen zweitens den Fall an, dass ROSENBERG volle Kenntnis gehabt hat von diesem groessten Verbrechen - es ist das nicht bewiesen, aber man koennte es annehmen, vermuten - ist er dann auch v e r a n t w o r t l i c h ? Eigenartig, ja raffiniert war auch, wie wir wissen die ressortmaessige Zustaendigkeit und damit die Verantwortlichkeit in den Oststaaten gestaltet. Der gesamte Komplex der Polizei war aus dem Einflussbereich ROSENBERGS herausgezogen, die oberste Spitze war HIMMLER und unter ihm HEYDRICH. Von ihren Befehlen und Massnahmen hatte ROSENBERG regelmaessig keine Kenntnis und keine Ahnung. Die

H1280 - 0049

nachgeordneten Polizeifuehrer und Polizeiorgane waren sachlich i h r e n polizeilichen Vorgesetzten und sonst niemandem unterstellt und verantwortlich. Es war ganz gleich, ob ROSENBERG von den Massnahmen der Polizei etwas wusste oder nicht, er konnte daran so wenig aendern wie irgendein anderer Volksgenosse im 3. Reich. Man koennte einwenden: D o c h , er haette Gegenvorstellungen bei HIMMLER oder HITLER erheben koennen, er haette zuruecktreten koennen. Sicherlich haette er das tun koennen. Der entscheidende Moment ist aber nicht, ob er das haette tun koennen, sondern entscheidend ist, o b e r w a h r s c h e i n l i c h d a m i t E r f o l g g e h a b t h a e t t e. Also, ob er damit die Exekutionen haette verhindern koennen. D e n n n u r i n e i n e m s o l c h e n F a l l k o e n n t e s e i n e V e r a n t w o r t l i c h k e i t a u f G r u n d seines U n t e r l a s s e n s b e j a h t w e r d e n und nur in einem solchen Fall koennte man von Kausalitaet sprechen, ohne welche eine strafrechtliche Schuld nicht denkbar ist. Man kann weiter sagen immer unter der Fiktion des Wissens ROSENBERGS um diese Dinge: dann haette ROSENBERG wenigstens gegen die Reichskommissare einschreiten koennen, die offenbar in diese Dinge verstrickt waren. --- Wir wissen, dass die Verwaltungsorganisation und die Verteilung der endgueltigen Zustaendigkeit im Osten mindestens unklar war. Die Reichskommissare waren souveraene Herren ihres Gebietes, die ueber Geiselerschiessungen und sonstige Vergeltungsmassnahmen von groesster Tragweite selbst in letzter Instanz entschieden. Und wie waren die tatsaechlichen Machtbefugnisse? Wenn der Reichskommissar mit ROSENBERG nicht zufrieden war - und er war es meistens nicht - dann ging er zu HITLER. Glaubt jemand ernsthaft, dass ROSENBERG bei einer Meinungsverschiedenheit mit KOCH wegen der Judenexekution bei einer Vorsprache bei HITLER recht bekommen haette? Es fehlt also wiederum an der Kausalitaet, die zu einer rechtmaessigen Verurteilung unbedingt erforderlich waere.

H1280 - 0050

Zu einer rechtmaessigen Verurteilung gehoert ein objektiver und subjektiver T a t b e s t a n d . Die nationalsozialistischen Strafrechtler sprechen von einem Taetertyp und erklaerten es unter Umstaenden fuer ausreichend, wenn der Taeter einem Typ, z.B. dem Typ eines Diebes, eines Zuhaelters, eines Moerders entspreche. Diese Auffassung konnte sich nicht durchsetzen, weil man dadurch jeden Boden unter den Fuessen in der Praxis des Strafrechts verloren haette. Man kann aber die Lehre vom Taetertyp zu einer Art Gegenprobe verwenden, und ich moechte es tun, indem ich frage: Ist ROSENBERG der Typ eines Judenmoerders? Kann man diese Frage mit gutem Gewissen bejahen, dann tat sich das Gericht bei der Beurteilung des mindestens unklaren und undurchsichtigen Tatbestandes z u U n g u n s t e n des Angeklagten leichter. Ich bin der Auffassung, dass ROSENBERG nicht der Typ eines Judenmoerders ist, auch nicht der Typ eines intellektuellen Judenmoerders, und dass er als solcher auch nicht verurteilt werden kann.

*

VI.

EINSATZSTAB ROSENBERG.

1. Anklage.

Nicht weniger als drei Anklaeger sind gegen ROSENBERG in diesem Prozess aufgetreten mit der Anschuldigung Dinge der Kunst und Wissenschaft in Ost und West in groesstem Umfang systematisch gestohlen zu haben (STOREY 18.12.45, Prot.S. 1402, GERTHOFER 6.2.46, Prot.S.3945, SMIRNOW 15.2.46 u. 21.2.46). Ich muss mich zunaechst gegen einige offensichtliche U e b e r t r e i b u n g e n u n d U n g e r e c h t i g k e i t e n w e n d e n , so die Behauptung, dass sich die Taetigkeit des Sonderstabes im Westen auf o e f f e n t l i c h e s und p r i v a t e s Eigentum ohne Unterschiede erstreckte (Prot.S.3951), dass das was Deutschland an Kunstgegenstaenden sich aneignete, die Schaetze des

H1280 - 0051

Metropolitanmuseums in New York, des britischen Museums in London, des Louvre in Paris und der Tretjakowgalerie zusammen uebertrifft (Prot.S.1423) als unrichtig muss ich ferner die Behauptung bezeichnen, dass das "Pluenderungsprogramm" ROSENBERGS den Zweck hatte die besetzten Laender um den ganzen Bestand von Jahrhunderten von Kunst und Wissenschaft zu berauben. Schliesslich setzt die Anklage die Aktion ROSENBERGS in Ge ensatz zu den Kunstpluenderungen in frueheren Kriegen; sonst sei Eigenliebe, Eitelkeit, Geschmack und persoenliche Neigung des Froberers das Motiv zu solchen Pluenderungen gewesen, waehrend die Nationalsozialisten in erster Linie die verbrecherische Absicht gehabt haetten W e r t r e s e r v e n aufzuspeichern (Prot.S. 3965). Ich glaube, dass es nicht notwendig ist auf die Kunstpluenderung frueherer Zeiten bis herauf zu NAPOLEON einzugehen, weil sich die voelkerrechtlichen Auffassungen und Regeln inzwischen geaendert haben, aber ein doppeltes moechte ich doch bemerken: a) Wie viele der berueh esten der Kunstwerke in den beruehmtesten Galerien in der Welt sind wohl auf kriegerischem und wie viele wohl auf friedlichem Weg dort hingekommen? b) Ich kann es ruhig hinnehmen, wenn die Anklaeger dem Angeklagten ROSENBERG die Freude an der Kunst, die Leidenschaft des Kunstbesitzes als moegliches Motiv seiner Handlungen absprechen, denn ROSENBERG war ueberhaupt kein Kunstraeuber, kein Kunstpluenderer. Er hatte nicht die Absicht die Kunstwerke sich oder einem anderen zuzueignen.

Wie war der Sachverhalt?

ROSENBERGS Einsatzstab wurde im Westen und im Osten taetig, er hatte 2 Aufgaben: 1.) Bibliotheken, Archive usw. nach Material zu untersuchen, das fuer die geplante "Hohe Schule" der Partei geeignet war, dieses Material zu beschlagnahmen und zwecks Erforschung abzutransportieren, 2.) solche Kulturgueter zu erfassen, die im Besitz oder Eigentum von Juden waren oder herrenlos oder nicht einwandfrei zu klaerender Herkunft. Die Anklage sagt: Das wahre und einzige Motiv, der wahre und einzige Zweck dieser "Erfassung" war Raub und Pluenderung, von einer beabsichtigten

H1280 - 0052

blossen "Sicherstellung" koenne keine Rede sein.

2. Im Osten.

Am 20.8.1941 schreibt ROSENBERG an den Reichskommissar Ostland, er wolle ausdruecklich untersagen, dass irgendwelche Kulturgueter ohne Genehmigung des Reichskommissars von irgendwelchen Stellen fortgefuehrt werden (Dok.Nr. 1015C-PS). Das Oberkommando des Heeres hat im Einvernehmen mit ROSENBERG am 30.9.1942 einen Befehl erlassen (Dok.Nr.1015N-PS) in dem es heisst: "Von Ausnahmefaellen abgesehen, in denen die Sicherung gefaehrdeter Kulturgueter dringlich ist, wird deren vorlaeufiger Verbleib an Ort und Stelle angestrebt". Spaeter heisst es: Die Truppen und alle im Operationsgebiet eingesetzten militaerischen Dienststellen s i n d u n v e r a e n d e r t a n g e w i e s e n w e r t v o l l e K u l t u r d e n k m a e l e r n a c h M o e g l i c h k e i t z u s c h o n e n und vor Zerstoerungen und Beschaedigungen zu bewahren". In dem Bericht "Sonderstab Bildende Kunst" (Arbeitsbericht ueber die Zeit vom Oktober 1940 bis Juli 1944, Dok. Nr.1015B-PS, RF-1323) heisst es, dass sich in den besetzten Ostgebieten die Taetigkeit des Sonderstabs Bildende Kunst auf eine wissenschaftliche und fotographische Erfassung der oeffentlichen Sammlungen beschraenkte und ihre Sicherung und Betreuung in Zusammenarbeit mit den militaerischen und zivilen Dienststellen geschehen sei, es heisst dort weiter, dass im Zug der Raeumung der Gebiete einige Hundert wertvolle Ikone und Gemaelde,usw. in Zusammenarbeit mit einzelnen Heeresgruppen geborgen und in ein Bergungslager ins Reich gebracht worden seien. - Schliesslich hat am 12.6.1942 ROSENBERG ein Rundschreiben an die obersten Reichsbehoerden erlassen, in dem es heisst: "In den besetzten Ostgebieten ist eine Reihe von Dienststellen und Einzelpersonen mit der Bergung von Kulturguetern erfasst, sie arbeiten nach verschiedenen Gesichtspunkten und unabhaengig voneinander. Es ist zur Verwaltung dieser Gebiete unbedingt erforderlich, dass ein Ueberblick ueber die vorhandenen Kulturgueter geschaffen wird. Ausserdem muss angestrebt

H1280 - 0053

werden, dass s i e i n d e r R e g e l v o r l a e u f i g a n O r t u n d S t e l l e v e r b l e i b e n . Ich habe deshalb eine Z e n t r a l s t e l l e zur Erfassung und Bergung von Kulturguetern im Osten als Sonderdezernat in meinem Ministerium errichtet".

ROSENBERG s t a n d a l s o n a c h w e i s l i c h a u f d e m S t a n d p u n k t , d a s s d i e K u l t u r g u e t e r i m L a n d e b l e i b e n m u e s s e n und nur wegen des Rueckmarsches der deutschen Armeen sind einige Hundert wertvolle Ikone und Bilder nach Deutschland gebracht worden. ---

Kulturgueter, bewegliche wie unbewegliche, sind im Kriege ebenso der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt wie alle anderen Werte. ROSENBERG hat gegen unnoetige Zerstoerungen, Diebstaehle und Verschleppungen einen Riegel vorgeschoben, er hat die Sicherstellung der Kulturwerte z e n t r a l i s i e r t und durch seinen Einsatzstab im Osten und Westen das Erforderliche vornehmen lassen (S. z.B. den Bericht ABFLS ueber die Bibliothek in Minsk 076-PS, USSR-375). Es entspricht durchaus voelkerrechtlicher Rechtsanschauung (S. SCHOLZ, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, Berlin 1919 Seite 36), dass nicht nur fuer Schonung, sondern auch fuer Sicherung und Bergung von Kulturschutzgegenstaenden seitens der Okkupanten gesorgt wird, soweit dies nach Kriegslage moeglich ist; ja, es wird sogar als Kulturp f l i c h t des Besetzenden angesehen, besonders wertvolle Kunstgegenstaende aus der Feuerzone zu retten und so gesichert wie moeglich unterzubringen; unter Umstaenden kann es nach voelkerrechtlicher Auffassung Recht und Pflicht des Okkupanten werden, Gegenstaende von besonders wissenschaftlichem oder kuenstlerischem Wert im Bergungsinteresse in sein eigenes Heimatland abzufuehren. Eine u n z u l a e s s i g e s a i s i e (Artikel 56 Absatz 2, LKO.) ist d i e s n i c h t , d e n n d a r u n t e r s i n d n u r k u l t u r f e i n d l i c h e , n i c h t k u l t u r f r e u n d l i c h e H a n d l u n g e n z u v e r s t e h e n (S. SCHOLZ a.a.O.Seite 37).

H1280 - 0054

Schliesslich verweise ich auf das Dokument Nr. 1109-PS, einen Bericht, wonach gerettete wissenschaftliche Institute bereitstuenden, beim erhofften neuen Einmarsch sofort wieder in die Ukraine zurueckgefuehrt zu werden. Auch aus diesem klaren Wortlaut eine Pluenderung herauszulesen, halte ich fuer gaenzlich unmoeglich.

Sicherlich sind im Osten grosse Mengen und bedeutende Werte an Kulturguetern durch unmittelbare Kriegseinwirkung, oder durch mutwillige Zerstoerung, Pluenderungen vernichtet worden. Es waere eine grundsaetzliche Verkennung der wahren Sachlage und eine grosse Ungerechtigkeit, wenn man diese Verluste auf das Konto des Einsatzstabes Rosenberg und seines Chefs schreiben wuerde, denn sein Wirken ging gerade in gegenteiligerRichtung.

3. Im Westen.

Im Westen (S. die Aussage Robert SCHOLZ vom 19.5.46 Dok.Nr. Ro.41) war der Sachverhalt anders gelagert, aber auch hier kann meines Frachtens dem Angeklagten nicht Pluenderung und Kunstraub vorgeworfen werden. Als im Sommer 1940 die Pariser, mit Ausnahme der Juden wieder zurueckgekehrt waren, kam man auf den Gedanken, der nunmehr h e r r e n l o s e n Wohnungen, Haeuser und Schloesser nach Buechern und Bibliotheken zu durchforschen und dieses wissenschaftliche Material, soweit von Interesse, nach Deutschland zu bringen. Von verschiedenen Wehrmachtsteilen kam die Meldung, dass besonders in juedischen Schloessern Kunstsammlungen vorhanden seien, deren unversehrten Bestand man bei einer laengeren Besetzung nicht garantieren koenne. Darauf hat ROSENBERG den Vorschlag gemacht, dass sein Einsatzstab auch auf die Kunstgegenstaende sein Augenmerk richten und sich ihrer annehmen duerfe, was von HITLER dann angeordnet wurde. Was hat der Einsatzstab mit diesen Kunstwerken getan? Er hat eine genaue Kartothek mit Vermerk des jeweiligen Eigentuemers jedes Bildes hergestellt, die Kunstwerke fotographiert, wissenschaftlich begutachtet, soweit notwendig fachmaennisch repariert, sorgfaeltig verpackt und nach den Bayerischen Schloessern Neuschwanstein und Chiemsee transportiert. Aus Gruenden der Luftgefahr wurden sie dann in

H1280-0055

einem alten oesterreichischen Bergwerk untergebracht. ROSENBERG hat besonderen Wert darauf gelegt, dass die vom Einsatzstab betreuten Gegenstaende g e s c h l o s s e n aufbewahrt und nicht vermischt werden mit den grossen Einkaeufen, die HITLER fuer die beabsichtigte Linzer Galerie gemacht hat.

W a r d a s P l u e n d e r u n g , R a u b , D i e b s t a h l ? Pluenderung ist wahllose und mutwillige Wegnahme von Gegenstaenden in Situationen allgemeiner Not und Gefahr, Raub die Wegnahme mit Gewalt, Diebstahl die Wegnahme ohne Gewalt. Immer muss die Absicht vorhanden gewesen sein, den Gegenstand sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Welche Absicht hatte ROSENBERG? Er hat nie geleugnet, dass er und seine Mitarbeiter die H o f f n u n g hatten, dass die Bilder in Deutschland bleiben wuerden, vielleicht als Kompensation oder als Pfand fuer die Friedensverhandlungen, seine A b s i c h t aber ging lediglich dahin die Gegenstaende zu beschlagnahmen und sicherzustellen, und nachgewiesenermassen ist es bis zum Schluss offen geblieben und keine grundsaetzliche Entscheidung darueber getroffen worden, was mit den beschlagnahmten Sachen geschehen solle. Ganz bestimmt hatte ROSENBERG nicht die Absicht, die Sachen sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Wenn ROSENBERG ein Kunstpluenderer gewesen waere, haette er sicherlich nicht genaue Aufzeichnungen ueber Datum und Ort der Beschlagnahme und ueber den Namen des Besitzers gemacht. Vorsorglich moechte ich aber noch darauf hinweisen, dass die Sachen infolge der Flucht ihrer Eigentuemer h e r r e n l o s waren und dass die Frage der Herrenlosigkeit und die Frage der Rechtmaessigkeit ihrer Inbesitznahme durch ROSENBERG nicht nach normalen Verhaeltnissen, sondern nach Massgabe der aussergewoehnlichen Kriegsverhaeltnisse zu beurteilen ist. Wenn die Anklage behauptet, dass wahllos oeffentliches und privates Kunstgut geraubt worden ist, so moechte ich hierauf erwidern, dass nur juedischer Besitz und zwar wie bemerkt herrenlose Gegenstaende beschlagnahmt wurden, vor allem ist es

H1280 - 0056

nicht richtig, dass auch staatlicher Besitz angegriffen worden sei. Schliesslich hat er nicht auf eigene Faust gehandelt, sondern in Durchfuehrung eines Staatsbefehls, und letztlich bitte ich es nicht unbeachtet zu lassen, dass ROSENBERG ohne jegliches egoistisches Motiv gehandelt hat, nicht ein einziges Bild ging in seinen Privatbesitz ueber, nicht eine einzige Mark hatte er Gewinn bei dieser Transaktion von Millionenwerten und saemtliche Kunst- und Kulturgueter sind ja auch wieder aufgefunden worden.

GOERING hat die Arbeit des Einsatzstabes unterstuetzt und, wie er angibt, mit Zustimmung des Fuehrers einiges fuer seine Zwecke "abgezweigt". ROSENBERG hat dies beunruhigt, weil der Einsatzstab auf seinen Namen ging, und hat erklaert, dass er grundsaetzlich nichts auch den Museen abgeben will, seine Aufgabe sei lediglich zu registrieren und sicherzustellen, am Ende solle der Fuehrer ueber diese Kunstwerke bestimmen. Gegen GOERING hat ROSENBERG nichts unternehmen koennen, er hat aber seinen Beauftragten Robert SCHOLZ den Auftrag gegeben, wenigstens genau zu r e g i s t r i e ren, was an GOERING abgegeben worden ist und diesen ueber den Empfang quittieren zu lassen, was dieser auch getan hat. Ganz bestimmt ist also ROSENBERG nicht die Absicht nachzuweisen, die Kunstgegenstaende sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Robert SCHOLZ hat ferner bestaetigt, dass ROSENBERG auch allen seinen Mitarbeitern verboten hat, irgendein Kunst- oder Kulturgut selbst nicht auf Grund einer amtlichen Taxation zu erwerben (Dok.Nr. Ro.41).

Die Anklagebehoerde sagt, dass mit dem Einsatzstab Rosenberg eine Bande von Vandalen in das Kunsthaus Europas eingebrochen sei, um hier in barbarischer Weise zu pluendern. Denkt man an die gewaltige Arbeit der Inventarisierung, Katalogisierung, der Restaurierung und wissenschaftlichen Zuschreibung, und haelt man sich schliesslich vor Augen, dass all diese Kostbarkeiten sorgfaeltigst aufbewahrt wurden und d e n K r i e g s i c h e r b e s s e r u e b e r s t a n d e n h a b e n, a l s

H1280 - 0057

e s d e r F a l l g e w e s e n w a e r e , w e n n s i c h d i e d e u t s c h e n B e h o e r d e n n i c h t d a r u m g e k u e m m e r t h a e t t e n , dann glaube ich, dass man bei objektiver Betrachtung von allem eher als von "Vandalismus" sprechen kann.

4. Moebelaktion.

ROSENBERG wird noch besonders die Pluenderung von Mobilar zur Last gelegt, er habe 79000 juedische Wohnungen, darunter in Paris 38000 ihres Inhalts beraubt und nach Deutschland gebracht. Unstreitig erfolgten diese Massnahmen zu Gunsten von Bombengeschaedigten, in den durch den Luftkrieg zerstoerten Staedten wurden fuer die Obdachlosen neue Wohnungen eingerichtet.

Es entsprach der nationalsozialistischen Mentalitaet und es ist sicherlich moralisch zu verurteilen, dass sich die Beschlagnahme auf juedisches Eigentum beschraenkt hat. Wesentlich ist indes die Frage der Rechtmaessigkeit der Beschlagnahmung ueberhaupt. Ich habe es in meinen gesamten Ausfuehrungen vermieden und moechte es auch an dieser Stelle nicht tun: eine schwache Rechtsposition mit Kriegsnotstand entschuldigen zu wollen, denn wie ein Voelkerrecht[ler] sagt, der "Notstand ist der Hebel, mittels dessen man das gesamte Kriegsrecht aus den Angeln heben kann". Ist aber nicht in diesem Fall doch der Rechtfertigungsgrund der Staats- u n d Kriegsnotwendigkeit gegeben, brachte nicht der Bombenkrieg eine "hochgradige und allgemeine Not" nach Deutschland? Man koennte einwenden: Die Not haette behoben werden koennen durch bedingungslose Kapitulation. Meines Erachtens kann aber durch diesen Hinweis auf bedingungslose Unterwerfung, Preisgabe der eigenen Existenz und Unabhaengigkeit des Reiches und seiner eigenen Lebensinteressen, dem Angeklagten dieser Rechtfertigungsgrund nicht wieder genommen werden. Die Inanspruchnahme feindlichen Privateigentums geschah in Ausuebung eines ueber die Rechtssaetze des Kriegsrechts erweiterten, durch Notstand gerechtfertigten R e q u i s i t i o n s r e c h t e s . Ich wage zu behaupten, dass dieses Verfahren

H1280 - 0058

der Moebelbeschlagnahme im Hinblick auf die verheerenden Wirkungen des Bombenkriegs gegen Deutschland n i c h t widersprochen hat "den Gebraeuchen unter gesitteten Voelkern", "den Gesetzen der Menschlichkeit" und "den Forderungen des oeffentlichen Gewissens" (Martensche Klausel in der Praeambel des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebraeuche des Landkriegs, siehe SCHOLZ a.a.O. Seite 173).

*

VII.

NORWEGEN-UNTERNEHMEN.

Die Anklage bezeichnet ROSENBERG und RAEDER als die tatkraeftigsten Verschwoerer beim Norwegen-Unternehmen und spaeter in der gleichen Sache ROSENBERG als einen "Haendler im Hochverrat". Die Auffassung der Anklage und auch die Vermutung der jetzigen Norwegischen Regierung (Norwegischer Bericht vom 3.10.1945 Dok.Nr. TC-56) gehen offenbar dahin, dass das Aussenpolitische Amt der Partei, an dessen Spitze ROSENBERG stand, und QUISLING, in gegenseitiger Konspiration den Krieg gegen Norwegen angezettelt haetten. Ich glaube, dass von den bisher behandelten Anklagen gegen ROSENBERG keine weniger begruendet ist als diese Anklage. Auf Grund der wenigen Urkunden, die dem Gericht vorgelegt worden sind, konnte der Fall meines Erachtens ganz zweifelfrei zu Gunsten des Angeklagten aufgeklaert werden.

Es bestand ein "Aussenpolitisches Amt" der Partei, (A.P.A.), das die Aufgabe hatte, auslaendische Besucher ueber die nationalsozialistische Bewegung zu unterrichten, eventuelle Anregungen an die amtlichen Stellen weiterzuleiten und im uebrigen als eine Zentrale der Partei fuer aussenpolitische Frage zu fungieren. Das besondere Interesse, und ich darf wohl sagen die besondere Sympathie, der fuehrenden Maenner von Partei und Staat galt den nordischen Staaten; gerade in dieser Richtung legte das A.P.A. den Hauptakzent auf das k u l t u rpolitische Gebiet. Die schon bestehend

H1280 - 0059

Nordische Gesellschaft wurde ausgebaut, es wurden die Gedenktage grosser nordischer Forscher und Kuènstler in Deutschland festlich begangen, es wurde ein grosses nordisches Musikfest abgehalten usw. Eine eigentliche politische Note erhielten die Beziehungen erst durch das Erscheinen QUISLINGS, den ROSENBERG im Jahr 1933 erstmals gesehen hatte und der dann im Jahre 1939 - also sechs Jahre spaeter - nach der Tagung der Nordischen Gesellschaft in Luebeck ROSENBERG wiederum aufsuchte; er sprach von der Gefahr europaeischer Verwicklungen und aeusserte die Befuerchtung, dass Norwegen in Gefahr schwebe hineingezogen zu werden. Er befuerchte dann vor allem eine Aufteilung seines Landes dergestalt, dass die Sowjet-Union den Norden, England Suednorwegen besetzen wuerde.

QUISLING erschien im Dezember 1939 nochmals in Berlin bei ROSENBERG. Dieser vermittelte eine Unterredung beim Fuehrer. HITLER erklaerte, dass ihm eine voellig neutrale Haltung Norwegens am liebsten waere und dass er nicht die Absicht habe, den Kriegsschauplatz zu erweitern und noch andere Nationen in den Konflikt hineinzuziehen, er werde aber gegen eine weitere Abschnuerung und Bedrohung Deutschlands sich zu wappnen wissen. Um gegen die zunehmende feindliche Propagandataetigkeit ein Gegengewicht zu schaffen, wurde QUISLING eine finanzielle Unterstuetzung seiner auf dem grossgermanischen Gedanken fussenden Bewegung zugesagt.

Die militaerische Bearbeitung der nunmehr aufgenommenen Fragen wurde einem militaerischen Sonderstab uebertragen, die politische Bearbeitung sollte ROSENBERG uebernehmen, der zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit QUISLING seinen Mitarbeiter SCHEIDT bestimmte. —— HAGELIN, ein norwegischer Vertrauensmann QUISLINGS, uebermittelte im Januar 1940 an ROSENBERG weitere beunruhigende Nachrichten ueber den behaupteten Neutralitaetsbruch der Norwegischen Regierung, d i e R O S E N B E R G a n H I T L E R w e i t e r g a b. Nach dem "Altmark"-Zwoschenfall verschaerfte der in norwegischen Regierungskreisen verkehrende HAGELIN seine Warnungen. Die Alliierten untersuchten schon die norwegischen

H1280-0060

Hafenstaedte auf Lande- und Transportmoeglichkeiten, die Norwegische Regierung wuerde sich auf jeden Fall mit papiernen Protesten begnuegen, und QUISLING liesse mitteilen, dass jede Verzoegerung der deutschen Gegenaktion ein ausserordentliches Risiko bedeute. W i e d e r u m h a t ROSENBERG d i e M e l d u n g e n s o f o r t a n HITLER u e b e r g e b e n. Haette er dies n i c h t getan, so waere das geradezu Verrat gegenueber seinem Lande gewesen. Am 9.4.1940 erfolgte der deutsche Gegenschlag, den ROSENBERG wie jeder gewoehnliche Staatsbuerger aus dem Rundfunk und der Zeitung erfuhr. W e d e r a n d i p l o m a t i s c h e n n o c h a n m i l i t a e r i s c h e n V o r b e r e i t u n g e n ist ROSENBERG n a c h s e i n e n e r w a e h n t e n p f l i c h t g e m a e s s e n M e l d u n g e n b e t e i l i g t w o r d e n.

Sollte noch ein Zweifel darueber bestehen, dass ROSENBERG im Falle Norwegen nur ein Nachrichtenvermittler an HITLER gewesen ist, kein Inspirator, Verschwoerer oder Verraeter, so moechte ich auf zwei Dokumente verweisen. Zunaechst auf das Dokument Nr. C-65, die Aktennotiz ROSENBERGS betreffend den Besuch QUISLINGS. Es ist offenbar die von HITLER bei ROSENBERG angeforderte Auskunft ueber QUISLING. Waere ROSENBERG in intimeren Beziehungen zu QUISLING gestanden, dann haette er HITLER sicherlich gern darueber berichtet. Gehoert hatte ROSENBERG lediglich von einem ebenso phantastischen wie praktisch undurchfuehrbaren Putschplan QUISLINGS (Besetzung wichtiger Zentralstellen in O s l o durch eine ploetzliche Aktion, unterstuetzt durch besonders ausgesuchte und in Deutschland ausgebildete Norweger, dann Herbeirufung der deutschen Flotte durch eine neugebildete norwegische Regierung). Weniger phantastisch war allerdings ROSENBERG eine fruehere Mitteilung QUISLINGS erschienen, wonach - unter Angabe der Namen - Offiziere der Westmaechte Norwegen als Konsularbeamte bereisten, die Wassertiefen bei Landungshaefen feststellten und sich nach Querschnitten und Hoehen von Eisenbahntunnels

H1280-0061

erkundigten. D i e s w a r d e r w a h r e u n d e i n z i g e G r u n d f u e r a l l e s , w a s R O S E N B E R G i n d e r N o r w e g e n a n g e l e g e n h e i t u n t e r n a h m . Das zweite Dokument ist der Bericht betreffend: "Die politische Vorbereitung der Norwegenaktion" (Dok.Nr. 004-PS, GB-1305), ein Bericht ROSENBERGS an Hess vom 17.6.1940; auch in diesem internen Bericht findet sich nichts, was der eigenen glaubwuerdigen Darstellung ROSENBERGS abwiche, was ihn als Kriegsanstifter und Hochverraeter erschienen liesse.

ROSENBERG wurde zu keiner politischen oder militaerischen Besprechung hinzugezogen, die Norwegen betraf. Was hat also ROSENBERG Verbrecherisches getan? War es verbrecherisch, dass er versucht hat "Einfluss in Norwegen zu gewinnen" (TC-56) oder dass in seiner Kenntnis Subsidien an QUISLING d u r c h d a s A u s w a e r t i g e A m t gegeben wurden? Schliesslich moechte ich noch darauf hinweisen, dass ROSENBERG in der Folgezeit, nach gelungener Operation, in keiner Weise mit einem Amt oder einer Funktion in Bezug auf Norwegen betraut worden ist, ja dass die Bestellung eines Reichskommissars fuer Norwegen ohne eine Fuehlungnahme mit ihm erfolgte.

Kurz erwaehne ich im Anschluss hieran noch den Fall des rumaenischen Ministers GOGA. Dieser besuchte ROSENBERG, der einen Freund Deutschlands auch freundlich empfing. Dass ROSENBERG bei der Verschmelzung der Anhaengerschaften von GOGA und Prof. CUZA diesem empfahl, A b s t a n d von seinen radikalen antijuedischen Programmpunkten zu nehmen, kann doch nicht im Ernst auch noch als belastend angesehen werden. Im uebrigen mischte sich ROSENBERG in die ja rein rumaenische Partei nicht ein, die den Namen "Christlich-Nationale Partei" trug, dem Staatsoberhaupt gegenueber streng loyal war und s i c h auf rein gesetzlichen Bahnen bewegte. Nachdem, sei es auf Grund der Forderungen der britischen und franzoesischen Gesandten oder auch aus anderen Gruenden der rumaenische Koenig GOGA entliess, hoerte auch eine weitere Verbindung auf. Das war 1937!

H1280 - 0062

ANTONESCU hat ROSENBERG nicht gekannt und keinerlei Beziehungen zu ihm gepflegt.

Im uebrigen vermerke ich nur, dass die Welt keinerlei Einwendungen erhebt, wenn etwa Vertreter der sozialdemokratischen Parteien aus allen Staaten auf internationalen Kongressen zusammenberaten. Wie sollte man einen Vorwurf erheben koennen, wenn ein Deutscher deutschfreundlich gesinnte Auslaender empfaengt und sie auch seiner Sympathie versichert.

*

VIII.

KIRCHENVERFOLGUNG.

Die Anklage hat behauptet, ROSENBERG habe gemeinschaftlich mit BORMANN die Verfuegungen fuer die religioesen Verfolgungen erlassen und die anderen verleitet, an diesen Religionsverfolgungen teilzunehmen. Es ist indes keine einzige Verfuegung dieser Art bekannt geworden. Vorgelegt wurden lediglich Schreiben BORMANNS, teils an ROSENBERG, teils an andere Stellen, aus denen in keiner Weise eine Belastung ROSENBERGS entnommen werden kann. ROSENBERG erhielt vielmehr immer wieder V o r w u e r f e, so einmal, dass ROSENBERG sich HITLER gegenueber lobend ueber ein Buch des Reichsbischofs MUELLER geaeussert habe (Dok.Nr. 100-PS, USA-691). Ein anderes Mal, dass ROSENBERG dem Reichsbischof MUELLER den Auftrag erteilt habe, Richtlinien fuer die Gedanken des Religionsunterrichts in den Schulen auszuarbeiten (Dok.Nr. 098-PS, USA-350). Wieder ein anderes Mal, dass ROSENBERG eine stark christliche Schrift des Generals von RABENAU gefoerdert habe.

ROSENBERG hat selbst als Zeuge bekundet (Prot.S.7874), dass er eine Kirchenaustrittspropaganda abgelehnt und niemals staatlich-polizeiliche Machtmittel gegen seine theologischen und wissenschaftlichen Gegner aufgerufen habe, er habe insbesondere niemals die Polizei zur Unterdrueckung der Gegner gegen seinen "Mythus" benuetzt. Im Dezember 1941 hat er als

H1280 - 0063

Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ein Kirchentoleranzedikt erlassen (Dok.Nr.1517-PS u. 294-PS, USA-185), mit Verhaftung, Deportierung von Pfarrern, Verfolgung der Kirchen hatte ROSENBERG nichts zu tun. Er war auch weder an den Unterhandlungen ueber das Konkordat mit dem Vatikan noch bei der Einsetzung des protestantischen Reichsbischofs beteiligt worden, ebenso wenig aber war er irgendwie beteiligt an den kirchenfeindlichen Massnahmen, die von der Polizei spaeter durchgefuehrt wurden; niemals war er an den sonstigen Verwaltungs- oder gesetzgeberischen Massnahmen gegen die Kirchen beteiligt. Aus dem, was ROSENBERG in religionsphilosophischer Hinsicht dachte und aussprach eine Verschwoerung zur machtpolitischen Unterdrueckung der Religion konstruieren zu wollen, ist mangels jeglicher Unterlagen meines Erachtens eine Unmoeglichkeit. Dies einzige dahin deutende Dokument (130-PS, USA-672) wurde von der Anklage selbst zurueckgezogen, ehe ich mich genoetigt sah, darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine gegen ROSENBERG fabrizierte Flugschrift handelte.

Sein Buch "Mythus des 20. Jahrhunderts", das angeblich fuer die Umformung der Konfessionen im Sinne eines germanischen Christentums verfasst ist, richtet sich im uebrigen im hauptsaechlichen an jene, die bereits mit den Kirchen gebrochen hatten. "Kein verantwortungsbewusster Deutscher", sagt ROSENBERG darin einmal, "darf die Forderung auf Verlassen der Kirchen an jene richten, die noch glaeubig an ihnen haengen" (Dok.Nr. Ro.7, Dok.Buch I Seite 122). Ein anderes mal: Nie vermoege Wissenschaft echte Religion zu entthronen (siehe Vorstehendes Seite 125). Seine Schrift richtet sich nicht an das heutige kirchenglaeubige Geschlecht um es etwa im Durchlaufen seiner eingeschlagenen inneren Lebensbahn zu hindern, wohl aber an jene, die mit dem Kirchenglauben schon gebrochen haben. (Dok.Nr. Ro.7, Dok.Buch I Seite 125).

In seinen Reden ist er dafuer eingetreten, dass die Partei nicht berechtigt sei ueber metaphysische Dinge Normen aufstellen zu wollen, die

H1280 -0064

die Unsterblichkeit in negativer Weise zu behandeln usw. Nach seiner Beauftragung fuer die Ueberwachung der weltanschaulichen Frziehung hat er in seiner Berliner Rede vom 22.2.1934 ausdruecklich erklaert: "Keinem Nationalsozialisten ist es gestattet, religioese Diskussionen in der Uniform seiner Bewegung zu fuehren", und gleichzeitig ausgesprochen, dass von allen Gutwilligen eine Befriedung des ganzen politischen und geistigen Lebens in Deutschland angestrebt werden muesse (Ro.7a, Dok.Buch Seite 130). Dass auch hier die Entwicklung in andere Richtung gegangen ist, entspringt nicht dem Willen und nicht dem Wirken ROSENBERGS.

Im uebrigen brauche ich nur kurz darauf hinzuweisen, dass es sich doch um ein 1000jaehriges Problem des Verhaeltnisses der kirchlichen zu der sogenannten weltlichen Macht handelt. Kampf der Kaiser, Koenige und Paepste im Mittelalter; franzoesische Revolution und Priestererschiessung; BISMARCKS kirchliche Auseinandersetzungen; die laizistische Gesetzgebung der franzoesischen Republik unter COMBES. Alles Dinge, die vom Standpunkt der Kirche als Verfolgung, vom Standpunkt der Staaten und Voelker als notwendige Massnahmen bezeichnet wurden. Schliesslich hat die Sowjet-Union die Kirche 25 Jahre unter schwerstem Druck gehalten, die Gebaeude oft gaenzlich anderen Bestimmungen uebergeben. Und gerade ROSENBERG musste es sein, der als Ostminister durch ein Toleranzedikt die Freiheit aller Religionen wiederherstellte.

H1280 - 0065

IX.

WELTANSCHAUUNG UND ALLGEMEINE POLITIK.

Weltanschauung und Erziehung seien bloss das Mittel gewesen um zur Macht zu kommen und diese Macht zu festigen; Vereinheitlichung des Denkens sei ein wichtiger Teil im Programm der Verschwoerung gewesen; der Aufbau der Wehrmacht sei nur moeglich gewesen im Zusammenhang mit der weltanschaulichen Erziehung des Volkes und der Partei - so sagt die Anklage (BRUDNO am 9.1.1946, Prot.S. 2253ff). Und gegen ROSENBERG gerichtet, sagt die Anklage weiter: ROSENBERGS Ideen bildeten den Grund der nationalsozialistischen Bewegung; ROSENBERGS Beitrag durch Formulierung und Verbreitung nationalsozialistischer Weltanschauung war grundlegend fuer die Verschwoerung und bildete ihre "philosophische Technik" aus.

Ich glaube, man wird sich hueten muessen, bei Beurteilung des Falles ROSENBERG gewissen primitiven Denkweisen nachzugeben und ihnen zum Opfer zu fallen. Z u n a e c h s t die Uebertreibung des Begriffes W e l t a n s c h a u u n g und die unklare Verwendung dieses Begriffes. Es war bestenfalls politische Philosophie, welche die politischen Massnahmen HITLERS begleitete und die HITLER selbst in seinem Buch "Mein Kampf" verkuendete, aber keine "Weltanschauung" in einem umfassenden Sinne. Der Nationalsozialismus war zwar bemueht, sich eine eigene Geistesphilosophie und eine eigene Weltanschauung zu schaffen, aber er hatte sie noch lange nicht ausgebildet. ROSENBERGS "Mythus des 20. Jahrhunderts" ist ein V e r s u c h hiezu, ist ein persoenliches Bekenntnis und nicht verpflichtend fuer politische Massnahmen gewesen; seine Philosophie kann also auch nicht die weltanschauliche Grundlage des Nationalsozialismus gebildet haben. Es fehlt ausserdem voellig der Beweis dafuer, dass eine gerade geistige Linie, ein klarer geistiger K a u s a l z u s a m m e n h a n g zwischen ROSENBERGS Auffassungen und den behaupteten und wirklichen Verbrechen besteht. Man wolle sich die Muehe nehmen und das Buch "Mythus"

H1280 - 0066

einmal durchblaettern, um sofort zu erkennen, dass zwar hier im nationalsozialistischen Sinne philosophiert wird, dass es aber eine reine Fiktion waere zu behaupten, in diesem Buch sei ein angreifbares Programm irgendwie dogmatisch formuliert, hier sei die Grundlage fuer die Taetigkeit der verantwortlichen Leiter des Deutschen Reiches in diesem Weltkrie ge gewesen.

Ein weiterer Fehler des Nationalsozialismus war vielleicht die masslose V e r e i n h e i t l i c h u n g und V e r e i n f a c h u n g ; die Menschen wurden uniformiert, das Denken wurde uniformiert, es gab nur noch einen Einheitstypus des Deutschen; es gab angeblich auch nur e i n e nationalsozialistische Idee und e i n e nationalsozialistische Weltanschauung. Und trotzdem waren sich doch,wie es heute klar ist, die Fuehrer oft in wesentlichen Fragen nicht einig, ich erinnere nur an die Fragen der Kirchen und des Christentums ueberhaupt, an die Ostpolitik. Auch hie besteht die Gefahr, diese Denkweise zu uebernehmen, alles mit einer Einheitsbrille zu betrachten und zu sagen: E i n e Idee, e i n e Philosophie e i n e Verantwortung, e i n Verbrechen, e i n e Strafe. Eine solche Vereinfachung waere ganz gewiss neben ihrer Primitivitaet ein schweres Unrecht auch gegen den Angeklagten ROSENBERG.

Wenn man schliesslich hoert, wie die Anklagebehoerde gegen "das germanische Christentum", gegen "den heidnischen Blutmythus" sich wendet und die Aeusserung ROSENBERGSanprangert: "Das nordische Blut ist jenes Mysterium, welches die alten Sakramente ersetzt und ueberwunden hat", dann schliesst man einen Augenblick die Augen und glaubt ein mittelalterliches Inquisitionsgericht zu sehen, das ROSENBERG als Ketzer zum Scheiterhaufen verdammen soll. Dem Gericht kann jedoch sicher nichts ferner liegen, als Ideen der Intoleranz Raum zu geben, zumal hier, trotz aller Versuche einiger Anklaeger, nicht Weltanschauungen, sondern Verbrechen zur Debatte stehen koennen.

H1280 - 0067

Beim Angeklagten ROSENBERG steht zur Debatte: ob er durch seine Lehre Verbrechen schuldhaft vorbereitet und gefoerdert hat. Die Anklagebehoerde hat hierfuer Argumente vorgebracht, aber es nicht bewiesen, ich kann das Gegenteil schon mit dem Hinweis auf das Wirken ROSENBERGS im Osten beweisen. Waere er der Traeger und Kuender einer verbrecherischen Idee, dann waere fuer ihn selbst eine Gelegenheit gegeben gewesen, wie vielleicht noch nie einem Verbrecher in der Weltgeschichte, sich verbrecherisch zu betaetigen. Ich habe ausfuehrlich dargelegt, dass das Gegenteil der Fall war. Hat sich aber der Traeger und Kuender der Idee selbst bei ausserordentlicher Gelegenheit in praxi persoenlich und moralisch bewaehrt, dann kann auch s e i n e Lehre als solche nicht unmoralisch und verbrecherisch sein, vor allem aber kann man ihm dann nicht wegen seiner Lehre als Verbrecher bestrafen; was ins Verbrecherische ausgeartete Personen als angeblichen Nationalsozialismus praktiziert haben, dafuer kann nicht ROSENBERG haftbar gemacht werden. Im uebrigen liegen ROSENBERGS Reden als A n w e n d u n g seiner Lehre im Verlauf von 8 Jahren in drei Baenden als Zeugnis eines ehrenhaften Strebens dar.

Gibt man also die falsche Einheitsvorstellung auf: E i n e Partei, e i n e Philosophie, e i n e Weltanschauung, e i n Verbrechen und man muss es angesichts der unbestreitbaren Tatsache, dass ROSENBERG selbst k e i n e Austil ungs- , Vernichtungs- und Versklavungspolitik im Osten betrieben hat, dann wird man erkennen muessen: Die Tatsaechlichkeit furchtbarer zentraler Exekutivbefehle und ROSENBERGS Philosophie sind nicht identisch gewesen, und schon aus diesem Grund sind a l l e Schlussfolgerungen der Anklagebehoerde hinfaellig.

Karl MARX lehrt, dass das Geschehen der Geschichte, dass die politisch-soziale Wirklichkeit von dem mehr zufaelligen Spiel materialistischer Kraefte bedingt sei. Ob MARX daneben das selbstaendige Wirken des Menschen und der Ideen in der Geschichte anerkennt, ist mindestens zweifelhaft. ROSENBERG hingegen betont mit Nachdruck die Wirksamkeit u n d

H1280 – 0068

d i e N o t w e n d i g k e i t hoechster I d e e n in der Geschichte der Voelker. ROSENBERG uebersieht aber nicht, dass jede Erscheinung in der Geschichte das Resultat einer G e s a m t h e i t auftretender Kraefte ist. Der Wille, die Leidenschaften und die Intelligenzen der beteiligten Menschen wirken zusammen zu einem m e n s c h l i c h n i c h t b e r e c h e n b a r e n h i s t o r i s c h e n P r o z e s s. Sowenig wie schon einmal angedeutet, die I d e e n von VOLTAIRE und ROUSSEAU als die Ursachen der franzoesischen Revolution, und die Parolen von Freiheit, Gleichheit und Bruederlichkeit als die Ursache des Jakobinerterrors erkannt werden koennen, so wenig man sagen kann, MIRABEAU und SIEZE haetten diesen Blutrausch gewollt oder verschwoererisch geplant, so wenig kann man ROSENBERG als moralische oder gar kriminelle Schuld das zurechnen, was aus dem Nationalsozialismus durch seine jahrzehntelange Entwicklung schliesslich geworden ist. Ich glaube also, es ist ebenso ungerecht wie ungeschichtlich, heute retrospektiv die mit den furchtbaren Zusammenbruch verbunden gewesenen negativen Erscheinungen des Nationalsozialismus einen von vornherein gewollten Plan zuzuschreiben, der wiederum auf die Ideen ROSENBERGS zurueckgehe.

Bei der Betrachtung des Wirkens ROSENBERGS gesellt sich also zu dem Irrtum einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden V e r e i n h e i t l i c h u n g der weitere Irrtum der M e c h a n i s i e r u n g , es gibt weder einen Maschinenmenschen noch eine mechanische Geschichte; schliesslich aber ist die Konstruktion der Anklage auch eine a b s o l u t n e g a t i v e , sie sieht den Angeklagten vom Standpunkt politischer Polemik und ist beeindruckt von den Aufregungen der Menschen in dieser aeusserst aufgeregten Zeit. Gegen diese V e r z e r r u n g der geistigen Zuege des Angeklagten muss ich mich noch kurz wenden.

Die geistige Situation der Zeit nach dem 1. Weltkrieg und schon der vorangehenden Zeit, aus der die Ideen des Angeklagten erwuchsen, sind uns allen nur zu gut bekannt: Die geistig-seelische Entwurzlung des

H1280 - 0069

Menschen durch das Zeitalter der Technik, sein Hunger und Durst nach neuem Geist und nach neuer Seele; "Freiheit" war die Parole und "neuer Anfang" der Willensimpuls der Jugend. Ihre Sehnsucht und ihre Begeisterung war die Natur. Die Gedanken und Wuensche dieser Generation gerieten in p o l i t i s c h e Bahnen durch die Gegensaetze von Reich und Arm, die von der Jugend als ungerecht empfunden wurden, und die sie zu ueberbruecken suchte durch Sozialismus und Volksgemeinschaft; in Deutschland wurde die Entwicklung ins Politische noch potenziert durch das nationale Unglueck von 1918/19 und den Versailler Vertrag; der ebenfalls als ungerecht empfunden wurde. Die Idee, aus der Verbindung von Nationalismus und Sozialismus heraus die Geschichte Deutschlands weiterzubauen, gluehte unbewusst in den Herzen von M i l l i o n e n wie der unbestrittene, ungeheure Erfolg des Nationalsozialismus beweist. Die seelische Grundlage war der Wille zur aeusseren und inneren Selbstbehauptung und die Liebe zu den Genossen des eigenen Volkes und zu dem Volk selbst, das schon so viele Qualen und Leiden in der Geschichte hat erdulden muessen. "Blut und Boden" war das Kampfwort fuer das Streben zu Natur und Volk; das "Fuehrerprinzip" war keine boesartige Willkuer, sondern ergab sich nach den Versuchen auf Grund des Artikels 48 der Weimarer Verfassung als selbstverstaendliche Notwendigkeit, und das Wort vom "Lebensraum" war kein Hassprinzip gegen andere Voelker, sondern ein Hinweis auf die schicksalhafte Tatsache, dass das Deutsche Volk sich seit Jahrhunderten an seinen Grenzen stoesst und keine genuegenden Abzugsmoeglichkeiten fuer seine Kraefte hat.

All das ist nicht verbrecherisch gewesen, sondern naturhafte und schicksalhafte N o t w e n d i g k e i t ; ein Verbrechen war auch nicht der Staat, den die Nationalsozialisten dann errichteten, denn was Millionen anstaendiger Menschen freiwillig begruessten und unterstuetzten, k a n n kein Verbrechen sein.

H1280 - 0070

Der Wille zur Selbstbehauptung und die Liebe zum eigenen Volk und der ganze nationalsozialistische Ideenkomplex entwickelte sich dann in unerklaerlicher Weise zu einem rasenden Brand, primitivste Ueberlegungen der Vernunft wurden wie im Fieberwahnsinn ausgeschaltet, es wurde in voelliger Verblendung alles aufs Spiel gesetzt und alles verloren.

ROSENBERG kann sich von jeder menschlichen und persoenlichen Schuld an diesem schuldhaft von a n d e r e n v e r u r s a c h t e n und v e r s c h u l d e t e n Umschwung des Dramas frei wissen. Die Gewissensfragen, die er sich trotzdem immer wieder vorlegt, sind, ob er m e h r fuer das haette tun koennen, was er als gerecht und wuerdig angesehen und vertreten hat, wo er Wesentliches unterlassen hat, wo er unzulaenglich gewesen ist, welchen negativen Erscheinungen, soweit er Kenntnis von ihnen hatte, er noch mehr haette nachgehen koennen. Koennen solche Fragen, die sich jeder vom Unglueck Niedergeschmetteter stellt, als Beweis seiner objektiven Schuld gelten? Ich glaube nicht. - - -

Der franzoesische Hauptanklaeger Herr de MENTHON hat am 17. Januar 1946 (Prot.S. 2765/66) erklaert, ich zitiere: "Wir befinden uns vielmehr einem systematischen Verbrechertum gegenueber, das direkt und zwangslaeufig einer ungeheuerlichen Lehre entspringt, mit vollem Willen der Fuehrer Nazideutschlands. Aus der nationalsozialistischen Lehre leitet sich das Verbrechen gegen den Frieden, das sofort unternommen wurde, unmittelbar ab" (Ende des Zitats). Ich muss zur Widerlegung dieser Behauptung diese Lehre kurz vortragen.

Ich habe die nationalsozialistische Weltanschauung - uebrigens wohl im Einklange mit wissenschaftlichen Begutachtungen - eingereiht in die sogenannte Neuromantik. Diese schicksalhafte und geschichtsnotwendige Zeitstroemung, die seit der Jahrhundertwende als Reaktion gegen den Rationalismus und das Maschinenzeitalter durch die ganze Kulturwelt geht, unterscheidet sich von der alten Romantik dadurch, dass sie die naturalistische und biologische Betrachtung des Menschen und der Geschichte

H1280 – 0071

Dr. Alfred T h o m a
Verteidiger des Angeklagten Rosenberg

Nuernberg, de 5. Juli 1946

An die
Uebersetzungsabteilung
beim Intern.Militaergerichtshof
N u e r n b e r g

Betr.: Nachtrag zum Plaedoyer fuer Alfred ROSENBERG.

Auf Seite 66 , anschliessend an den 2. Absatz mit dem letzten SatE: "So steht Intuition gegen Intuition, Wille gegen Wille", bitte ich noch folgendes einzufuegen:

ROSENBERG drueckt dies so aus ("Mythus" Einleitung Seite 1 und 2): "Geschichte und Zukunftsaufgabe bedeuten nicht mehr Kampf von Klasse gegen Klasse, nicht mehr Ringen zwischen Kirchendogma und Dogma, sondern die Auseinandersetzung zwischen Blut und Blut, Rasse und Rasse, Volk und Volk. Und das bedeutet: Ringen von Seelenwert gegen Seelenwert". Also bei Rosenberg jedenfalls keine Genocide, wie Raphael LEMKIN: "Axis rule in occupied Europe" Seite 81 meint und der dasselbe Zitat nach "Rasse und Rasse, Volk und Volk" abstoppt, sondern Ringen von Seelenwert gegen Seelenwert, also geistige Auseinandersetzung.

Thoma
Landgerichtsdirektor

H1280 - 0072

in sich aufnimmt. Sie wird getragen von einem zuversichtlichen Glauben an Wert und Sinn des Lebens und der ganzen Wirklichkeit. Sie verherrlicht nicht das Gefuehl und nicht den Verstand, sondern die innerste Aktivitaet des Menschen, das Herz, den Willen, den Glauben. Diese Philosophie bekommt ihren nationalsozialistischen Einschlag dadurch, dass hier die geheimnisvolle Bedeutung der Voelker und Rassen fuer alles menschliche Erleben und Schaffen betont werden. Im Volk, in der Gemeinsamkeit des Blutes, der Geschichte, der Kultur liegen die alleinigen Wurzeln der Kraft. Nur durch die Teilnahme an der Bewegung des Volkes und seiner Kraft dient der Finzelne und seinem Geschlecht.

ROSENBERGS wissenschaftlicher Beitrag zur voelkischen Weltanschauung besteht in seiner Darstellung des Aufstiegs und des Untergangs der grossen geschichtlichen Gestalten, deren Urheber Rassen und Voelker sind und allen Gebieten der Sprache, der Sitte, der Kunst, der Religion, der Philosophie und der Politik einen bestimmten Lebensstil gegeben haben. Der Gestaltungskampf des 20. Jahrhunderts geht nach ROSENBERG um die selbstaendige menschliche Persoenlichkeit. Ihren Kern bildet nach Auffassung ROSENBERGS das Bewusstsein der Ehre. Der Mythus der nationalen Ehre ist zugleich der Mythus des Blutes, der Rasse, die den Hoechstwert der Ehre hervorbringt und traegt. Der Kampf um den Hoechstwert der Ehre ist daher zugleich ein geistiger Kampf mit anderen Systemen und ihren Hoechstwerten. So steht Intuition gegen Intuition, Wille gegen Wille.

Ich erwaehne diese geistige Stroemung deshalb, um die eigenartige Tatsache im Nationalsozialismus zu erklaeren, dass verstandesmaessige politische Erwaegungen oft zurueckgestanden haben neben dem Pathos des Willens und Glaubens. Bei ROSENBERG ist diese Gefahr weniger in die Erscheinung getreten. Indem er den "Boden", d.h. die Heimat und ihre Geschichte und das Bauerntum als Quellkraft des Volkstums in den Mittelpunkt stellt, bleibt er im Bereich der Wirklichkeiten des Lebens. Ihm selbst vielleicht unbewusst, wurde er trotzdem von der Stroemung emporgetragen.

Es erhebt sich die Frage, welche Auswirkungen hatte diese

H1280 - 0073

Weltanschauung im politischen Leben?

Es ist deutlich, dass die Betonung des Willens und Glaubens den politischen Forderungen einen besonderen Nachdruck verlieh. Die deutsche politische Forderung ging nach dem Versailler Vertrag dahin der gehemmten Grossmacht Deutschlands wieder die Freiheit und Gleichberechtigung unter den Voelkern zu schaffen. Das war das Ziel der deutschen Staatsmaenner schon vor HITLER. Die anderen Grossmaechte hatten gewisse Hemmungen, Deutschland wieder als Grossmacht anzuerkennen. ROSENBERG kaempfte dafuer, diese Hemmungen zu beseitigen. Seine Waffe war die Feder. Das Hohe Gericht hat mir die Vorlage eines Auszugs ueber die Reden und Schriften ROSENBERGS als Beweismittel bewilligt. Ich habe diese in meinem Dokumentenbuch I, Volumen 2 vorgelegt. Bei der Fuelle dieses Stoffes, und bei meiner Absicht angesichts der Beschraenkung meiner Zeit, nur das Wichtigste vorzutragen, bin ich darauf angewiesen, dass das Gericht sich mit meinem Dokumentenbuch vertraut macht. Ich moechte in erster Linie auf die Wirkung dieser Werke auf die deutsche Jugend aufmerksam machen. Ich darf an die Bekundungen des Zeugen von SCHIRACH erinnern. Ich wiederhole woertlich: "Auf Jugendfuehrertagungen auf denen ROSENBERG einmal im Jahr gesprochenhat, hat er meistens erzieherische, charakterbildende Themen gewaehlt. Er hat ueber Einsamkeit und Kameradschaft z.B. gesprochen, erinnere ich mich, ueber die Persoenlichkeit und Ehre usw. Er hat auf diesen Fuehrertagungen gegen Juden keine Vortraege gehalten. Er hat auch meiner Erinnerung nach das konfessionelle Problem bei der Jugend, jedenfalls nach meiner Erinnerung nicht angeschnitten. Ich habe ihn meistens ueber solche Themen reden hoeren, wie ich eben einige nannte".(Ende des Zitats). Tatsaechlich war auch die Haltung der deutschen Jugend besser als vor der Machtuebernahme. Der Muessiggang, aller Laster Anfang, hatte aufgehoert. Arbeit und Pflichterfuellung und ideale Bestrebungen, Vaterlandsliebe und der Wille vorwaerts zu kommen waren an ihre Stelle getreten. Das Verhaengnis war auch hier, dass durch die HITLER'sche

H1280 - 0074

Politik diese Werte falsch eingesetzt wurden.

Die Vorwuerfe der Anklage, dass ROSENBERG eingetreten sei, fuer eine Verschwoerung gegen den Frieden, fuer Rassenhass, fuer die Beseitigung der Menschenrechte, fuer die Tyrannis, fuer eine Herrschaft des Schreckens der Gewalttaetigkeit und Rechtlosigkeit, fuer einen wilden Nationalismus und Militarismus, fuer eine deutsche Herrenrasse, koennte ich schon mit dem Hinweis auf die Auszuege aus dem "Mythus des 20. Jahrhunde widerlegen, die die Anklage selbst als Beweis fuer die Richtigkeit ihrer Behauptungen vorgelegt hat.

Demgegenueber weise ich zur Widerlegung der Behauptung der Anklage im einzelnen auf folgende Tatbestaende hin:

Zum Nachweis des ehrlichen Ringens ROSENBERGS fuer ein friedliches Zusammenleben der Voelker untereinander beziehe ich mich auf seine Romrede im November 1933 vor der Koeniglichen Akademie (Abgedruckt in "Blut und Ehre" Dok.Nr.Ro.7b, Seite 150). ~~ROSENBERG sagte mir, das Muenchener Abkommen vom September 1938, in dem die europaeischen Grossmaechte sich im Sinne seiner Romrede geeinigt hatten, sei der Hochepunkt seines politischen Strebens gewesen.~~ ROSENBERG hat in seiner Romrede auf die schicksalbestimmende Bedeutung der vier Grossmaechte hingewiesen und ausgerufen, ich zitiere: "Wer also im Ernst Europa als organische Einheit einer starken Vielfachheit und nicht als rohe Summation erstrebt, der muss die vier grossen Nationalismen als vom Schicksal uns gegeben anerkennen und deshalb bestrebt sein, der von ihrem Kern ausstrahlenden Kraft Erfuellung zu geben. Die Zerstoerung eines dieser Zentren durch irgendeine Macht wuerde kein "Europa" zur Folge haben, sondern ein Chaos herbeifuehren, in dem auch die anderen Mittelpunkte der Kultur untergehen muessten. Umgekehrt: erst der Sieg der Ausstrahlungen nach jenen Seiten, wo die vier grossen Kraefte nicht gegeneinander stossen, wuerde staerkste Dynamik des schoepferischen Daseins, organischen Frieden, nicht explosiven Zwangszustand wie heute bedeuten, den kleineren Nationen dabei aber mehr

H1280 - 0075

Sicherheit gewaehrleisten als es heute im Kampf gegen elementare Kraft moeglich erscheint" (Ende des Zitats).

Dieser Linie ist ROSENBERG als Leiter des Aussenpolitischen Amtes der Partei treu geblieben. Er konnte sie leider nur durch sein Wort vertreten. Kein Zeuge konnte in diesem Gerichtssaal bestaetigen, dass ROSENBERG einen Einfluss auf die tatsaechliche Aussenpolitik mag sie von NEURATH, von RIBBENTROP oder von GOERING oder von HITLER selbst gefuehrt worden sein, gehabt hat. Weder im oesterreichischen, noch im tschechischen, noch im polnischen, noch im russischen Komplex ist sein Name im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Beteiligung an Angriffskriegen genannt worden. Ueberall wurde er vor vollendete Tatsachen gestellt. Im Krieg gegen die Sowjet-Union bekam er seine Auftraege erst, als der Krieg gegen Russland als eine akute Moeglichkeit bereits festgestellt war. Zum Norwegenfeldzug hat er nicht geschuert, sondern persoenliche Mitteilungen pflichtgemaess weitergeleitet.

Was nun Rosenbergs Reden und Schriften zum Problem der allgemeinen Aussenpolitik betrifft, so hat er den Anschluss der zwangsweise aus dem Reich ausgeschlossenen Oesterreicher als Forderung des von den Alliierten selbst verkuendeten Selbstbestimmungsrechts der Voelker vertreten. Die Revision von Versailles war ein Postulat der Gerechtigkeit gegen eine Verletzung des Vertrages vom 11.11.1918. Die Vertretung einer deutschen Wehrmacht war angesichts der Nicht-Abruestung der anderen eine Verteidigung der feierlich zugesagten Gleichberechtigung.

Gerechterweise nun - und das war es, was Adolf HITLER R o s e n b e r g auch persoenlich gesagt hat - ist es nicht Sache der anderen Voelker, die Lebensrechte des deutschen Volkes besonders hart zu vertreten, sondern die Pflicht der deutschen Nation selbst. Dazu brauchte sie eine feste Einheit, eine Ueberwindung der alles gefaehrdenden sozialen Zwistigkeiten und eine Wehrmacht, was alles zusammen erst das Deutsche Reich wieder b u e n d n i s f a e h i g machen wuerde. D a s waren die

H1280 - 0076

entscheidenden Punkte, die auch ROSENBERG bestimmten.

Ich greife weiter den Vorwurf des Rassenhasses auf. Die Ansichten ROSENBERGS ueber die Rassenfrage waren das Ergebnis der Rassenforschungen internationaler Gelehrter. ROSENBERG hat wiederholt erklaert - ich nehme auch hier wieder Bezug auf die im Dokumenten Buch I, Volumen 2 - dass das Ziel seiner rassenpolitischen Forderungen nicht Rassenverachtung, sondern Rassenachtung war. Die Worte: "Der sittliche Leitgedanke einer erbgesetzlichen Auslegung der Weltgeschichte gilt unserer Zeit und unserem Geschlechte und steht im vollen Einklang mit dem wahren Geist der modernen eugenischen Bewegung im Hinblick auf die Vaterlandsliebe, d.h. die Erhaltung und Entfaltung der besten Erbkraefte in geistiger, sittlicher, verstandesmaessiger und koerperlicher Hinsicht fuer unser Vaterland; nur so koennen unsere Einrichtungen fuer alle Zukunft unversehrt erhalten bleiben": - sind der Leitgedanke seiner Forderungen, aber sie stammen nicht von ihm, sondern von Henry FAIRIELD Osborn, Professor an der Columbia Universitaet zum Werke seines wissenschaftlichen Kollegen Madison GRANT: "Der Untergang der grossen Rasse". Diese Forschungen fuehrten laengst vor dem dritten Reich zu eugenischen Gesetzgebungen in anderen Staaten, insbesondere auch zum amerikanischen Einwanderungsgesetz vom 26. Mai 1924, das auf eine starke Eindaemmung der Einwanderung aus Sued- und Osteuropa abzielte und dafuer die Einwanderung aus Nord- und Westeuropa begünstigte

Auch dem Angeklagten ROSENBERG ging es um die geistige Erstarkung und die Festigung des deutschen Volkes, ja der arischen Rasse. In diesem Licht bittet er seine Ideologie, vor allem die des "Mythus des 2o.Jahrhunderts" zu sehen. Seine Verkuendigung von der Bedeutung der Rasse in der Geschichte zielte nicht - ich bemerke das nochmals - auf Rassenverachtung, sondern auf Rassenbeachtung und Rassenachtung ab und er forderte die Anerkennung der rassischen Idee nur vom Deutschen Volk, nicht von den

H1280 - 0077

anderen Voelkern. Er hat die arischen Voelker als die Fuehrenden in der Geschichte betrachtet. Und wenn er dabei auch die Bedeutung anderer Rassen wie etwa die semitischen unterschaetzt hat, so hat er doch bei seinem Lobpreis der arischen Rasse nicht etwa bloss an das Deutsche Volk gedacht, sondern eben an die europaeischen Voelker ueberhaupt Ich verweise auf seine Romrede vom November 1932.

Ich bewege mich im Rahmen der geschichtlichen Wahrheit, wenn ich darauf hinweise, dass der Antijudaismus keine Erfindung des Nationalsozialismus ist. Die J u d e n f r a g e ist seit Jahrtausenden das Fremdenproblem der Welt. Sie hat einen irrationalen Einschlag, der menschlich nicht begreifbar ist. ROSENBERG war ein ueberzeugter Antisemit, der seiner Ueberzeugung und ihrer Begruendung in Schrift und Rede Ausdruck gegeben hat. Ich habe schon hervorgehoben dass selbst so verschiedene Persoenlichkeiten, wie von PAPEN, von NEURATH, RAEDER, sich auch jetzt zur Anschauung bekannten, dass die Ueberfremdung durch das juedische Element, im ganzen oeffentlichen Leben derart war, dass hier eine Aenderung herbeigefuehrt werden musste. Die konkreten Tatbestaende dieser Ueberfremdung, die Tatsachen, dass die Juden in Deutschland auf Angriffe entsprechend heimzuzahlen wussten, verschaerften vor der Machtuebernahme den antisemitischen Kampf.

Ich habe dem Gericht eine Bluetenlese der juedischen literarischen Angriffe auf das nationale Empfinden in dieser Zeit vorlegen wollen, das Gericht hat diesen Antrag als unerheblich abgelehnt; da diese Aeusserungen nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren,kann ich nicht darueber sprechen. Man tut aber ROSENBERG unrecht, wenn man behauptet, blinder Hass gegen das juedische Volk, habe ihn zu dieser Polemik gegen die Juden getrieben. Er hatte tatsaechlich konkrete Tatbestaende fuer eine zersetzende Taetigkeit von Juden vor Augen.

Es schien als ob das Parteiprogramm, dass die Juden unter ein grosszuegiges Fremdenrecht gestellt werden sollten, Wirklichkeit werden

H1280 - 0078

sollte. Zwar hat GOEBBELS damals einen Tag lang den Boykott der Judengeschaefte betrieben. ROSENBERG hat aber in seiner Rede vom 28. Juni 1932 zum Jahrestag des Vertrags von Versailles im Reichstagssitzungssaal in der Krolloper erklaert: Es sei nicht mehr noetig, dass in der Reichshauptstadt von allen Anwaelten 74 % Juden seien und dass die Krankenanstalten Berlins zu 80 bis 90 % juedische Aerzte haetten. Es wuerden etwa 30 % juedische Rechtsanwaelte in Berlin auch genuegen. In seiner Rede auf dem Parteitag im September 1933 hat ROSENBERG dazu noch erklaert, ich zitiere "In ritterlichster Weise hat die deutsche Regierung jene Juden aus der prozentualen Regelung ausgenommen, die fuer Deutschland an der Front gekaempft oder einen Sohn oder Vater im Kriege verloren haben"(Dok.Nr.Ro. 7b Nachtrag, Dok.Buch I, Seite 153a). In seiner Rede in der Krolloper hat ROSENBERG zur Begruendung dieser Massnahme ausgefuehrt, dass damit nicht ein ganzes Volk diskriminiert werden solle, sondern dass es notwendig gewesen sei, dass unser deutscher Nachwuchs, der die Jahre ueber gehungert und gebettelt habe,nun auch zu Arbeit und Brot kommen sollte. Aber er hat trotz seines scharfen Ge ensatzes zum Judentum nicht eine Ausrottung des Judentums gewollt, sondern er vertrat als Nahziel die politische Ausbuergerung des Judentums d.h. die Stellung des Judentums unter Fremdenrecht und Fremdenschutz Und er hat dabei dem Judentum eine prozentuale Beteiligung an den nicht politischen Berufen zugestanden, die den Prozentsatz des juedischen Volkes in der deutschen Bevoelkerung immerhin noch um ein mehrfaches ueberschritten haette. Sein Fernziel war allerdings die Auswanderung des Judentums aus den arischen Voelkern ueberhaupt. Er hat kein Verstaendnis dafuer, welchen grossen Verlust eine solche Auswanderung fuer die arischen Voelker selbst in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Beziehung bedeuten wuerde. Aber man wird ihm immerhin zugestehen muessen, dass er meinte, eine solche Auswanderung des Judentums wuerde dem Judentum selbst nuetzlich sein, einmal weil es von allen antisemitischen Anfechtungen befreit wuerde, dann weil es in einem

H1280 - 0079

eigenen Siedlungsraum vereinigt erst ganz und ungehemmt seiner Eigenart leben koennte.

Die furchtbare Entwicklung, welche die Judenfrage unter HITLER genommen hat und welche diese als Reaktion gegen die Emigrantenpolitik rechtfertigte, beklagt niemand mehr als ROSENBERG selbst, der sich selbst den Vorwurf macht, dass er gegen die Haltung HITLERS, HIMMLERS und GOEBBELS nicht ebenso protestiert hat, wie gegen KOCHS Wirken in der Ukraine. ROSENBERG steht auch nicht an zu erklaeren, dass seine Anregung bei HITLER bei den dauernden Ermordungen deutscher Soldaten doch nicht 100 Franzosen, sondern 100 Juden zu erschiessen, trotz seines Glaubens an die formale Zulaessigkeit, ein aus dem Augenblicksgefuehl geborenes Unrecht war, weil rein menschlich gesehen, die Voraussetzungen eines solchen Vorschlages, naemlich eine aktive Mitbeteiligung der betreffenden Juden fehlte. Ich bin auf diesen Fall noch einmal zurueckgekommen, weil es meines Erachtens der einzige Fall ist, in dem ROSENBERG eine Vergeltung durch den Tod von Juden wuenschte. Da hingegen muss mit groesster Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, dass kein Nachweis vorliegt, dass ROSENBERG von der Vernichtung von 5 Millionen Juden gewusst hat. Die Anklage wirft ihm vor, dass er noch im Jahre 1944 er zu einem internationalen Antisemitenkongress Vorbereitungen getroffen hat, die nur durch die Kriegsereignisse nicht mehr zustande kam. Was koennte ein solcher Kongress fuer einen Sinn gehabt haben, wenn ROSENBERG gewusst haette, dass die Juden in Europa in ihrer Mehrzahl bereits vernichtet waren ?

*

ROSENBERG hatte kein Vertrauen zur Demokratie, weil sie in Deutschland eine grosse Zersplitterung in den Parteien, einen sehr haeufigen Regierungswechsel brachte und schliesslich eine arbeitsfaehige Regierungsumbildung unmoeglich machte. Er hatte auch deshalb kein Vertrauen zur

H1280 - 0080

Demokratie, weil ausserdeutsche demokratische Maechte ihre demokratischen Prinzipien in manchen Faellen nicht durchfuehrten, in denen sie Deutschland zugute gekommen waeren z.B. 1919 beim Anschlusswillen Oesterreichs und spaeter bei der Abstimmung in Oberschlesien. Aber ROSENBERG wandte sich deswegen nicht der Tyrannis zu. Er hat zu Punkt 25 des Parteiprogramms in seiner Erlaeuterung Seite 46 dazu gesagt: "Diese Zentralgewalt" - gemeint ist die des Fuehrers - "soll V o l k s v e r t r e t u n g e n sowohl als die dem organischen Leben entwachsenen S t a e n d e k a m m e r n als Berater erhalten".(Dok.Buch III, Seite 6 - Dok.Nr.Ro.34). Und in seiner Rede auf der Marienburg am 30. April 1934 "Der Deutsche Ordensstaat" sagte er: Der nationalsozialistische Staat solle "eine Monarchie auf republikanischer Grundlage sein ... Der Staat wird von diesem Gesichtspunkt aus nicht ein zu vergoetternder Selbstzweck, ebenso wenig, wie der Leiter des Staates ein CAESAR, ein Gott oder ein Stellvertreter Gottes" (Dok.Buch I, Seite131, Dok.Nr. Ro.7a).

In der Rede "Deutsches Recht" vom 18.12.1934 betonte ROSENBERG: "Der Fuehrer ist in unseren Augen niemals tyrannischer Befehlshaber" (Dok.Buch I, Seite 135, Dok.Nr. Ro.7a). Nur in solchen Aeusserungen war ein Protest gegen die Entwicklung zur Tyrannis moeglich.

Die Entwicklung ist ueber ROSENBERG hinweggegangen und entartet. ROSENBERG hat das selbst als Ostminister erfahren. ROSENBERG war eben ein Idealist, aber er war nichtder skrupellose Mann, der den Staat oder den Fuehrer zu Verbrechen inspirierte Deshalb glaube ich, dass auf ihn die Anklage von Herrn JACKSON (Seite 8) nicht zutrifft, dass ROSENBERG zu den Maennern gehoert habe, die in Deutschland "Sinnbilder des Rassenhasses, der Herrschaft des Schreckens und der Gewalttaetigkeit, der Vermessenheit und Grausamkeit der Macht" gewesen seien.

H1280 - 0081

Ueberschlaegt man ROSENBERGS Schriften, so finden sich vielmehr Aeusserungen und Stimmungen, die einen durchaus toleranten Eindruck machen. Er sagt z.B. in seinem "Mythus" Seite 610 von der voelkischen Kirche, die erstrebte:"Eine Deutsche Kirche kann keine Zwangssaetze verkuenden, an die jeder ihr Angehoerige gar bei Verlust der ewigen Seligkeit zu glauben gezwungen ist". In der Rede "Weltanschauung und Glaubenslehre" vom 5. November 1938 an der Universitaet Halle-Witteberg forderte er gegenueber allen Konfessionen Toleranz mit der Forderung "innere Achtung vor einem jeden echten Bekenntnis" (Dok.Buch I, Seite 156, Dok.Nr.Ro.7c) und in der Rede "Um die deutsche Geistesfreiheit" vom 6.7.1935 trat er ebenso fuer die Gewissensfreiheit ein (Dok.Buch I, Seite 140, Dok.Nr.Ro. 7a). Es ist kein Dokument vorgelegt worden, das einen Strafverfolgungsantrag ROSENBERGS gegen einen seiner zahlreichen weltanschaulichen Gegner enthielt, obwohl ihn diese durch ihre scharfen Angriffe seiner Ansichten leicht dazu haetten verleiten koennen.

Es ist weiter gegen ROSENBERG die Anklage des Militarismus und des Soldatismus erhoben worden. ROSENBERG war in der Tat ein Verehrer des Soldatentums und der soldatisch-heroischen Lebenhaltung, aber auch der baeuerlichen Lebenshaltung als Grundlage des Volkstums. Er unterstuetzte die Errichtung eines Volksheeres einmal nach aussen zwecks Buendnisfaehigkeit Deutschlands und dann nach innen zur Volksertuechtigung und -Erziehung. Aber er bestreitet dabei, an Welteroberungen gedacht zu haben. Ich kann dazu auf seine Rede "Um Deutschlands Weltgeltung" vom 30.1o.1933 verweisen. Dort bot er anlaesslich des deutschen Austrittes aus dem Voelkerbund Sowjet-Russland Frieden an ("Blut und Ehre", Dok.Buch I, Seite 147). Ich zitiere diese Stelle, weil sie gleichzeitig beweist, dass der Nationalsozialismus sich nicht in die Verhaeltnisse anderer Staaten einmischen will: "Wir sind jederzeit bereit, mit Sowjet-Russland durchaus korrekte Beziehungen aufrecht zu erhalten, weil wir selbstverstaendlich nicht notwendig eine Weltanschauung aussenpolitisch und aussenstaatlich

H1280 - 0082

umwerten wollen". Und in derselben Rede betont er, dass das Bekenntnis zu einer Weltanschauung, die er Rassenkunde nennt "nicht eine Predigt des Rassenhasses, sondern eine Predigt der Rassenachtung" sein soll "Blut und Ehre" Seite 377).

Herr JACKSON hat ROSENBERGS Nationalismus einen "wilden" genannt. Er w a r l e i d e n s c h a f t l i c h. Aber ROSENBERG wollte gerade dadurch den lebensbedrohenden Klassenkampf im Volk ueberwinden und ausserdem darf zum Verstaendnis noch gesagt werden, dass er sich als psychische Kompensationserscheinung erklaert, wie es in einem besiegten Volk gewoehnlich auftritt. Dazu kam, dass Deutschland in der Mitte von Europa von jeher so vielen politischen und militaerischen Gefahren ausgesetzt war, dass die soldatischen Kreise Deutschlands namentlich nach dem Ruhreinbruch 1923 national besonders empfindlich sein mussten. Als Deutsch-Balte war er in einem nationalen Fuehlen erzogen worden, das von nationaler Selbstbetonung und Wehrhaftmachung mehr erwartete als von den Enttaeuschungen der bisherigen internationalen Verhandlungen. Zu einer Verstaendigung auf der Grundlage gleichberechtigter Vertretung war er stets bereit (Dok.Nr. 003-PS, USA-603).

Es ist ROSENBERG weiterhin der Vorwurf des Antichristentums und Neuheidentums gemacht worden. Allerdings wurde diese Anklage nicht wegen seiner Theorie erhoben, sondern der daraus resultierenden Verfolgung der christlichen Religion in allen ihren Formen. ROSENBERG war ein Gegner des Christentums in seinen -wie er meint- bisherigen geschichtlichen Formen, ebenso wie des Judentums. Er wollte an die Stelle des Christentums eine idealistische, rassisch und voelkisch bestimmte Religiositaet erstreben, eine Stimmungsreligion aus Blut und Boden.

Er hat dadurch ideell Christentum und Judentum angegriffen und gehofft dass die christlichen Kirchen im Deutschen Volk verkuemmern wuerden, aber man wird ROSENBERG immer wieder zubilligen muessen, dass er nicht eine gewalttaetige Verfolgung in Szene gesetzt hat.

H1280 - 0083

Er hat diesen Kampf geistig gefuehrt. Er ist auch hier, wie er fuer sich Gewissensfreiheit beanspruchte auch fuer Gewissensfreiheit des anderen eingetreten und hat betont, dass er mit seinem "Mythus" und seiner neuen Religiositaet nicht die Kirchenglaeubigen irre machen, sondern den nicht mehr Kirchenglaeubigen eine neue innere Bindung mit ermoeglich wollte.

D s Wort Herrenrasse kommt im Rosenberg'schen Schrifttum meines Wissens ueberhaupt nicht vor, weil es auch in die Ideologie ROSENBERGS, die ja von der Rasse als allgemeines Gesetz ausgeht, nicht hineinpasst. ROSENBERG spricht deshalb nur von der nordischen, mittelmeerlaendischen, dinarischen Rasse im Verhaeltnis zu biologisch anderen Rassen, also nicht im Sinne eines hochmuetigen Werturteils, sondern im Sinne von Rassetatsachen, im Sinn einer Verehrung des g e s a m t e n e u r o p a e i s c h e n M e n s c h e n t u m .

Was das P a r t e i p r o g r a m m anlangt, so hat es, entgegen den Behauptungen der Anklage, ROSENBERG n i c h t entworfen. Wie so vieles andere, sind auch die Bedeutung und Wirkung des Parteiprogrammes ueberschaetzt und uebertrieben. Eine der ersten nationalsozialistischen Regierungstaten war es, ein Wiederaufbauprogramm zu entwerfen, von dem der Angeklagte FUNK sagte, dass es so ziemlich jede andere liberale oder demokratische Regierung auch annehmen konnte. Statt Brechung der Zinsknechtschaft wird die Wiederherstellung einer gesunden Geld- und Kreditwirtschaft gefordert. Ich koennte noch eine Reihe von Beispielen anfuehren z.B. das Programm des Fremdenrechts fuer die Juden, das nicht durchgefuehrt wurde. Auch in der Folgezeit ist das Parteiprogramm weder im positiven noch negativen Sinn eingehalten worden. Es ist einfach regiert worden wie in anderen Staaten auch auf Grund der augenblicklichen Notwendigkeiten.

Die ganze Ideologie des Journalisten und Schriftstellers ROSENBERG erfaehrt nach der Anklage ihre Verschaerfung und ihre Gefaehrdung des

H1280 - 0084

Frieden dadurch, dass ROSENBERG der Beauftragte des Fuehrers fuer die Ueberwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung und Schulung der NSDAP. war. Wie kam es zu diesem Auftrag und welche Bewandtnis hatte es damit?

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Schulungsarbeit der Partei fragte deren Organisationsleiter ROSENBERG, ob er nicht eine gemeinsame geistige Ausrichtung uebernehmen wolle. ROSENBERG bejahte, wenn der Fuehrer das wuensche. Darauf ernannte der Fuehrer ihn am 24.1. 1934 zum Leiter der bezeichneten Dienststelle. Es war ein Parteiamt und hatte nichts mit der Schule zu tun (wie irrtuemlich angenommen wird). Die Dienststelle hatte keinerlei Weisungsrecht an die staatlichen Stellen, selbst ein eventueller Briefwechsel mit ihnen sollte nur ueber die Parteikanzlei gehen. Ein Verbotsrecht fuer Buecher usw. bestand ebenfalls nicht Selbst ein Weisungsrecht an die Partei war nicht ausgesprochen, umso mehr als die Schulungsleiter der Gliederungen auch Reichsleitern (SA. SS, HJ.) unterstanden. ROSENBERG fasste seine Arbeit deshalb von vorneherein n i c h t als g e i s t i g e P o l i z e i auf, sondern als ausrichtende, einigende auf, als ein Mittelpunkt der Aussprache und Auswirkung sachlicher und persoenlicher Ueberzeugungskraft und Initiative.

In den Gauen hatte er keine Aemter, selbst keine gesonderten Vertreter; er akzeptierte den Gauschulungsleiter zugleich als seinen Beauftragten, um doch eine Verbindung in der praktischen Schulung im Land zu besitzen.

Die Dienststelle hatte im Laufe der Zeit vieles zu ueberblicken, blieb aber an Umfang doch begrenzt.

Sie gliederte sich in verschiedene Arbeitsgebiete: die eigentliche Schulung und Erziehung, dann Schrifttumspflege, Geisteswissenschaften, Kultur und allgemeine Probleme. Zum Zweck der Schulungserfahrungen berief ROSENBERG etwa zwei Mal im Jahr die sogenannte "Arbeitsgemeinschaft fuer die Schulung der gesamten Bewegung". In ihr waren

H1280 - 0085

die Schulungsbeauftragten der politischen Leitung und der Gliederungen vertreten. Diese berichteten ueber ihre Arbeit und sprachen Wuensche aus. Auf Grund dieser Wuensche hat ROSENBERG dann viele Vortraege in den Gauen zu entsprechenden Themen gehalten, ebenfalls seine Mitarbeiter und die Behandlung dieser Fragen in allen Gliederungen veranlasst. D a s sind jene zwei Schulungszusammenkuenfte, die von der Anklage auf (Prot.S.2265) wegen ihres angeblichen "breiten Einflusses auf die Gemeinschaftsschulen" als ein Anzeichen verbrecherischer Taetigkeit angefuehrt wurden. Die allgemein ausrichtende Arbeit kam besonders in den Zeitschriften der Aemter von ROSENBERGS Dienststelle zum Ausdruck. In den "NS. M o n a t s h e f t e n" zunaechst, die nach 1933 immer mehr einen polemisch-politischen Inhalt zugunsten der Behandlung historischer, kultureller, wissenschaftlicher Themen enthielten. Besondere Bedeutung erlangte " D i e K u n s t i m D e u t s c h e n R e i c h", die ohne jede Auseinandersetzung einfach das Schoenste zeitgenoessischer bildender Kunst in bester Ausstattung brachte. Die "B u e c h e r k u n d e" gab monatlich einen Querschnitt durch das Schrifttum und literarische Beitraege. Die Monatsschrift "M u s i k" widmete sich vor allem der ernsten Kunst, der Pflege deutscher Klassiker ohne jede Kleinlichkeit gegenueber auch neuen Erscheinungen. Die Zeitschrift "G e r m a n i s c h e s E r b e" brachte Beitraege ueber die Forschungen der Fruehgeschichte, die "D e u t s c h e V o l k s k u n d e" widmete sich dem Spiel, dem Volkslied, dem baeuerlichen Brauchtum. "D e u t s c h e D r a m a t u r g i e" schilderte Streben und Problematik des zeitgenoessischen Theaters.

Daneben gab es Sonderausstellungen vom Lebenswerk grosser Kuenstler in Rosenbergs Ausstellungsgebaeude in Berlin, Buchausstellungen in verschiedenen Staedten.

Es ist ja einfach unwahr, wenn hier von der Anklage erklaert wird, ROSENBERG habe seinen Auftrag dazu verwendet, Hass zu saeen. Das Wesentliche seiner ganzen Arbeit nach 1933 galt einer Vertiefung und

H1280 - 0086

grosszuegigen Foerderung auftretender positiver Talente. Das Politis h-polemische in diesen sieben Jahren ist fast ganz zurueckgetreten. Wenn die Sprachschwierigkeiten nich waeren, musste man im Ueberfliegen der Zeitschriften und dieser Reden ein ehrliches grosses Bemuehen feststelle ob ROSENBERG nun zur Jugend sprach oder zu den Technikern, Lehrern, Juristen, Arbeitern, Professoren, Frauen, zu Tagungen von Geschichts-forschungen und der Nordischen Gesellschaft.

Leiter seiner Aemter veranlassten die Herausgabe oder Foerderung wertvoller Werke: Klassiker der Musik, Geschichte der deutschen Staemme, weltpolitische Buecherei, Entwicklung des deutschen Bauernhauses und anderes. In den heutigen leidenschaftlichen Tagen w i l l man von d i e-s e r Seite einer Lebensarbeit nichts wissen, ich streife sie auch nur, aber betone, dass gerade s i e ROSENBERG seit 1933 steigend, als das Wesentliche seines Wirkens erschienen ist, wie er fuer sein Alter sich dann ganz der wissenschaftlich-kulturellen Forschung und Lehre widmen wollte. Worueber spaeter noch einige Worte.

Gegenueber manchen, zunaechst notwendigen, dann in der Bewertung einzelner Persoenlichkeiten vielleicht kleinlichen Beurteilung ist ROSENBERG in den Universitaeten Muenchen und Halle sowohl, fuer das Recht der Behandlung der neuen Probleme unserer Zeit als fuer die Unab-haengigkeit des wissenschaftlichen Denkens eingetreten. Er erklaerte, wir muessten uns "als Geistesbrueder aller jener empfinden, die einmal in einer mittelalterlichen Zeit die Fahne dieser freien Forschung er-hoben" haetten (Dok.Buch I, Seite 134). Gegen Versuche, bestimmte wis-senschaftliche physikalische Theorien mit der Partei zu identifizieren ist er in einer amtlichen Deklaration aufgetreten, die diese Gefahr einer Sektiererei zurueckwiesen. Es sei nicht die Aufgabe der natio-nalsozialistischen Bewegung sagte er in einer Rede ueber KOPERNIKUS und K NT am 19.2.1939, "der Forschung irgendwelche Vorschriften als mit unserer Weltanschauung notwendig verknuepft zu machen" (Dok.Buch I Seite 173).

H1280 - 0087

Als sich angesichts der sonst zu begruessenden kulturellen Foerderung durch die DAF Tendenzen zur Quantitaet, Zahlenrekorden von Besucherzahlen usw. bemerkbar machten, ist er eindeutig fuer eine Betonung des Persoenlichen eingetreten. Mit den Worten: "Man kann Kunst und Kultur nicht wie in einem Warenhaus als Massenkonfektion geliefert erhalten" (Dok.Buch I, Seite 155), fertigte er diese Vermassung in einem Vortrag vor der Jugend ab. Wenn ihm hier eine Vergiftung dieser Jugend zugeschrieben wird, so fordert er im Gegenteil (Dok.Buch I, Seite 161) instruktives Verstaendnis eines jeden, unter dessen Obhut junge Menschen gestellt seien und weist hier Befehle auf geistigem Gebiet unzweideutig zurueck.

Gegenueber jedem Kollektivismus schaerft er der Jugend, wie schon erwaehnt, neben der Kameradschaft die Betonung des Persoenlichen und das Recht auf Einsamkeit ein.

Als sich auf Grund mancher Erlebnisse viele kritische Stimmen mit dem Lehrerstande befassen, befuerchtet ROSENBERG das Aufkommen einer allgemeinen Diskriminierung des Standes. In zwei Reden tritt er gegen diese Gefahr auf. Auf einer grossen Versammlung im Oktober 1934 in Leipzig, dann auf der Tagung des NS. Lehrerbundes in Bayreuth (Dok.Buch I, Seite 162), auf der er erklaert, dass die nationalsozialistische Bewegung fuer die Achtung des Lehrerstandes genau so eintreten werde, wie sie es fuer alle Staende getan haette.

Ich will mit diesen kurzen Hinweisen sagen, dass ROSENBERG geistig regulierend und ausrichtend in einem durch Haltung und Gruende ueberzeugend fuer edle kulturelle Werte und das Recht der Persoenlichkeit ein etreten ist. Es war in der ganzen Partei kein Geheimnis, dass in dieser Wirksamkeit eine tiefe Gegnerschaft zum Propagandaminister beschlossen lag. ROSENBERG hatte es von vorneherein als Unglueck angesehen, Kultur und Propaganda in e i n e m Ministerium zu vereinigen. Kunst war fuer ihn ein Bekennen, Propaganda eine Taktik des Lebens.

H1280 - 0088

Die Dinge waren nun zunaechst nicht zu aendern, ROSENBERG betonte nach aussen hin seine Haltung dadurch, dass er keine einzige der Jahrestagungen der Reichskulturkammer mitgemacht hat, in der festen Hoffnung, dass spaeter einmal eine andere Ansicht zum Siege kommen wuerde.

Vieles, was ROSENBERG gesagt hat, hat seine Wirkung nicht verfehlt und sicher noch manche Fehlleitung verhindert, sehr vieles, ja das Wichtigste ist nicht zum Durchbruch gelangt, weil die Staatslegislative und Exekutive in ganz anderen Haenden lagen, welche schliesslich, durch den Krieg bedingt, - bei aller Opferkraft - die Entwicklung n i c h t der nationalsozialistischen Idee, sondern die Entwicklung ihrer E n t a r t u n g bestimmten. In einem Masse dazu, wie es ROSENBERG nicht ahnen konnte.

Es zeigte sich, dass die Unterlagen fuer die geistige Schulung der Partei nicht ausreichten, so entstand schon etwa 1935 der Wunsch einer ernsten Forschungs- und Lehrstaette. Dies fuehrte zum Gedanken, der dann " H o h e S c h u l e " genannt wurde und die Form etwa einer Akademie annehmen sollte. Diese zu bilden sah ROSENBERG als seine Altersaufgabe an. Da das Beschaffen von Lehrmitteln, das Auswaehlen von Persoenlichkeiten eine Sache von J a h r e n sein musste, bevollmaechtigte der Fuehrer ROSENBERG Ende Januar 1940 die begonnenen Vorarbeiten nun im dienstlichen Auftrag weiterzufuehren. Diese "Hohe Schule" hatte also mit dem damals ueberhaupt nicht geplanten Einsatzstab Rosenberg nichts zu tun, wie es die Anklage behauptet (Prot.S.2266).

*

H1280 - 0089

X.

DIE MORAL ALS EINE GRUNDLAGE DER ANKLAGE.

Herr Justice JACKSON hat in seiner grundlegenden Rede vom 21.11. 1945 den Wunsch ausgedrueckt, dass dieser Prozess der Nachwelt als die E r f u e l l u n g m e n s c h l i c h e n S e h n e n s n a c h G e r e c h t i g k e i t e r s c h e i n e n m o e g e. Weiter hat Herr JACKSON erklaert, dass er Anklage erhebe wegen eines Verhaltens, das nach Plan und Absicht im m o r a l i s c h e n und im gesetzlichen Sinne Unrecht bedeutet. In seinem Bericht vom 7.Juni 1945 hat Herr Justice Jackson ~~Zu Eingang meines Plaedoyers habe ich noch einen an-~~ weiter angefuehrt ~~deren Ausspruch Herrn JACKSONS angefuehrt~~, dass in diesem Prozess die Taten bestraft werden sollen, die seit uralten Zeiten als Verbrechen gegolten haben und in jeder zivilisierten Gesetzesordnung als solche bezeichnet sind. Das schwierigste Problem, die groesste Aufgabe und die gewaltigste Verantwortung fuer das Gericht liegt in diesem einen Punkt konzentriert: W a s i s t G e r e c h t i g k e i t i n d i e s e m P r o z e s s ?

Wir haben keinen Gesetzeskodex, wir haben, so erstaunlich es klingen mag, nicht einmal feststehende Moralbegriffe fuer die friedlichen und kriegerischen Beziehungen der Voelker untereinander. Die Anklage hat sich daher mit allgemeinen Worten begnuegen muessen: "zivilisierte Rechtsanschauungen", "ueberkommene Anschauungen von Rechtlichkeit", "Rechtsauffassung aufgebaut auf gesundem Menschenverstand in Bezug auf Gerechtigkeit"; sie hat von "menschlichen und goettlichen Gesetzen" gesprochen (MOUNNIER am 7.2.1946, Prot.S. 3981); die Haager Landkriegsordnung beruft sich in ihren Eingangsworten auf die "Gesetze der Menschlichkeit" und auf die "Forderungen des oeffentlichen Gewissens".

Die Grundlage der Gerechtigkeit ist ohne Zweifel die S i t t l i c h k e i t , die Moral; wollen wir also feststellen, was Unrecht unter den Voelkern ist, das was der Idee des Voelkerrechts: Gerechtigkeit der Voelker untereinander, widerspricht, dann muessen wir die

H1280 - 0090

Frage nach der Sittlichkeit aufwerfen.

Man wird antworten: Sittlich ist, was uns das Gewissen als sittlich bezeichnet.

Aber was ist der Urgrund der sittlichen Unterscheidung: Lust und Glueck des Einzelnen, oder Fortschritt, Vervollkommnung, Lebenserhaltung des Einzelnen, eines Volkes, der Menschheit, oder Tugend, oder Pflicht? Wie erkenne ich, was gut oder boese ist? Durch Intuition, oder durch Erfahrung, oder durch autoritaere oder religioese Belehrung? Was ist gut und boese bei den Handlungen des Staates, was ist gut und boese im Verkehr der Staaten und Voelker untereinander? Gibt es einen Unterschied zwischen Staatsmoral und Privatmoral? Kann der Staat ueberhaupt Unrecht tun? Vom Hl. AUGUSTINUS ueber MACCHIAVELL und NIETZSCHE bis HEGEL, TOLSTOI und den pazifistischen Denkern hat die suchende Menschheit die verschiedensten Antworten hierauf erhalten. Und ferner: gibt es seit Urzeiten f e s t s t e h e n d e Sittengesetze oder haben Veraenderungen in den Idealen der Voelker auch Aenderungen der Moral herbeigefuehrt? Wie steht es h e u t e damit?

Ich habe schon einmal gesagt, dass nach meiner Auffassung der Krieg selbst eine Bestialitaet und ein grosses Verbrechen der Menschheit gegen sich selbst und gegen die Gesetze des Lebens ist. Eine wesentlich andere Frage ist, ob diese Ueberzeugung bereits in das Gewissen der Menschheit eingegangen ist. Wir fuehlen uns hoch erhaben ueber die Moral anderer Voelker und Zeitalter, und wundern uns z.B., dass die hoechsten Typen griechischer Sittlichkeit wie PLATO, ARISTOTELES die Kindsaussetzung und die Sklaverei fuer durchaus in Ordnung halten, oder dass heute noch in Teilen von Ostafrika Raeuberei und Mord einem Mann erst den Stempel des Heldenhaften geben;andererseits ist es mit unserer heutigen Moralauffassung durchaus zu vereinbaren, dass im Krieg die Menschen zu Hunderttausenden getoetet und dass die Gueter der menschlichen Wohlfahrt und Kultur ruecksichtslos vernichtet werden. W e d e r i m m o r a l i s c h e n n o c h i m g e s e t z l i c h e n S i n n g i l t

H1280 - 0091

d a s a l s U n r e c h t . Wenn die Anklage nunmehr dem Angeklagten ein Unrecht im moralischen oder gesetzlichen Sinne vorwirft, dann obliegt es i h r die Voraussetzungen fuer eine Bestrafung der Angeklagten wegen eines solchen Unrechts zur Ueberzeugung des Gerichts darzulegen, denn nach bisheriger Voelkermoral ist weder die T o e t u n g im Krieg ein Mord im Sinne der Strafgesetzbuecher der einzelnen Staaten n o c h s i n d u e b e r h a u p t d i e M a s s n a h m e n e i n e s s o u v e r a e n e n S t a a t e s i m K r i e g o d e r i m F r i e d e n j e m a l s a l s D e l i k t i m S i n n e d i e s e r S t r a f g e s e t z b u e c h e r o d e r a l s s t r a f b a r e U n m o r a l von d e r R e c h t s u e b e r z e u g u n g d e r z i v i l i s i e r t e n M e n s c h h e i t a u f g e f a s s t w o r d e n. Das Christentum lehrt: Boeses mit Gutem zu vergelten und den Feind zu lieben; seit 2000 Jahren ist das Weltreligion, viele aber laecheln heute noch, wenn man diese Prinzipien fuer die Beziehungen der Voelker untereinander verlangt. Die Anklagebehoerde will dem Sehnen der Menschheit, endlich wenigstens schrittweise Fortschritte in dieser Richtung zu machen, dienen und sucht zu erreichen, dass "unverkennebare Regeln" aus diesem Prozess hervorgehen; ihr Irrtum ist aber, dass sie die "ueberkommenen Anschauungen von Rechtlichkeit" und die zivilen Strafgesetze als Inhalt eines o e f f e n t l i c h e n G e w i s s e n s erklaeren will, das noch kaum existiert, und dessen Beachtung den Angeklagten rueckwirkend nicht zugemutet werden kann.

Ganz sicherlich ist richtig, dass heute im moralischen Denken der Menschheit ein Umschwung sich anbahnt, eine neue Genesis der Moral der Voelker, und dass dieser Prozess vor dem Hohen Tribunal einen Sprung in dieses Neuland bedeutet. Aber sehr zweifelhaft erscheint es mir, ob es gerecht ist eine n e u e Gerechtigkeit dadurch in das Gewissen der Menschheit einzuhaemmern, dass man an den Angeklagten ein Exempel statuiert.

H1280 - 0092

Es ist leicht von menschlichen und goettlichen Gesetzen zu sprechen, oder von den Forderungen des oeffentlichen Gewissens, aber wir kommen in groesste Verlegenheit, wenn wir die Frage beantworten sollen: Was ist das Wesen und der Inhalt der p r i v a t e n Sittlichkeit, wann ist ein Handeln unsittlich nach privater Moral? Die einen vertrauen sich in ihrer Gewissensnot darueber, was gut oder boese ist, der Religion an, andere sind durch Erfahrung und Erziehung gewitzigt, andere holen sich Aufschluss bei den Philosophen.

Im zunehmenden Masse nimmt sich neuerdings der S t a a t der moralischen Erziehung seiner Buerger an, nicht nur durch Strafgesetze, sondern auch durch "politische Erziehung" oder wie das sonst genannt wird. Nicht nur der nationalsozialistische Staat, sondern alle autoritären Staaten der Welt haben hier ein gewaltiges Plus gegenueber den liberalen Staaten: Sie haben ihren Buergern moralische Prinzipien eingehaemmert, die privater u n d oeffentlicher Natur sind. Sie haben m o r a l i s c h e H o e c h s t w e r t e w i e T r e u e , E h r e und G e h o r s a m proklamiert. Dadurch wird den einzelnen Buergern das Nachdenken ueber private und oeffentliche Moral erleichtert, und sie werden zu diesen Hoechstwerten in bestimmter Praegung zwingend verpflichtet. Das Deutsche Volk, muede und resigniert geworden durch fortgesetzte kriegerische Auseinandersetzungen und religioese Erschuetterungen, ist dem Nationalsozialismus auch dann willig gefolgt, als dessen Ethos zu einem G l a u b e n erhoben wurde; es machte diesen Sprung ins Ungewisse mit, nicht in der Vorstellung, dadurch gelehrt zu werden, die Menschen zu taeuschen, zu versklaven, zu bestehlen, zu toeten, zu foltern (Siehe MOUNNIER am 7.2.1946 Prot. Seite 3983), sondern weil es nach einer moralischen Erhebung, nach autoritativer sittlicher Fuehrung in seiner materiellen und in seiner seelischen Not verlangte und ihm nichts anderes geboten wurde, vor allem nicht durch ein liberales Weltgewissen, das es nicht verstanden hat den Grundsatz der Humanitaet Wirklichkeit werden zu lassen. Die

H1280 - 0093

nationalsozialistischen ethischen Konzeptionen wurden den Deutschen als s u m m u m b o n u m , als hoechstes Gut gelehrt, und sie haben geglaubt, dass diese Idee m o r a l i s c h u n d g u t sei. Der Nationalsozialismus ist dann in Konflikt geraten, nicht nur mit den Ideologien, sondern auch mit den Machtmitteln anderer Staaten, weil er nicht d i e F o r m e l finden konnte, die nicht nur die Vervollkommnung und das Leben des deutschen Volkes, sondern auch die Lebensinteressen und die Gerechtigkeit fuer alle Voelker der Welt einschloss. Aus solcher Unzulaenglichkeit einer nationalen ethischen Idee, mag diese vielleicht auch noch so fehlgegangen sein, eine strafbare Handlung, eine Verschwoerung konstruieren zu wollen, geht meines Erachtens schon deshalb nicht an, weil eine irgendwie einheitlich anerkannte Voelkermoral sich noch nicht entwickelt hatte, sondern der unbeschraenkte nationale Egoismus noch keineswegs entthront war und heute noch nicht als oberste staatliche Moralinstanz entthront ist.

Man wird mir einwenden: Ihr Deutschen haettet bloss nach der Lehre Eures grossen Philosophen K A N T denken und handeln muessen, nach dem kategorischen Imperativ: Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung werden kann! , dann haettet Ihr die moralische Unhaltbarkeit der nationalsozialistischen Lehre erkennen koennen und muessen. --- Darauf kann ich mit dem grossen englischen Philosophen John LOCKE antworten, der ueber das, was Gut und Boese ist, folgendes sagt: ("Essay Concerning Human Understanding" Bk.II, ch. XXVIII Par. 6f) "Gott hat es nun so eingerichtet, dass gewisse Handlungsweisen a l l g e m e i n e s Glueck bewirken, und die Gesellschaft erhalten und auch den Taeter selbst belohnen. Der Mensch entdeckt dies und s t e l l t e s a l s p r a k t i s c h e R e g e l a u f . An diese Regel knuepfen sich bestimmte Belohnungen und Strafen, entweder seitens Gottes (Lohn und Strafe von unendlicher Groesse und Dauer im Jenseits) oder seitens der Menschen (gesetzliche Strafen, gesellschaftliche

H1280 - 0094

Billigung oder Verurteilung, Ehrverlust), welche Gueter und Uebel nicht die natuerliche Wirkung und Folge der Handlungen selbst sind. Die Menschen verweisen dann auf diese Regeln oder Gesetze, d.h. die goettlichen, staatlichen und die Gesetze des Herkommens oder der privaten Beurteilung und messen nach ihnen ihre Handlungen; sie beurteilen die sittliche Guete ihrer Handlungen, je nachdem diese mit den Regeln uebereinstimmen oder nicht. S i t t l i c h G u t e s u n d S c h l e c h t e s i s t a l s o n u r d i e U e b e r e i n s t i m m u n g o d e r N i c h t u e b e r e i n s t i m m u n g u n s e r e r W i l l e n s h a n d l u n g m i t e i n e m G e s e t z e, w e l c h e s u n s d u r c h d e n W i l l e n u n d d i e M a c h t d e s G e s e t z g e b e r s G u t e s u n d B o e s e s v e r z e i c h n e t".

G u t u n d b o e s e w a r a l s o n o c h i m m e r u n d i s t h e u t e n o c h d a s, w a s d i e O b r i g k e i t w i l l o d e r n i c h t w i l l. Durch das Christentum ist nicht nur den Deutschen, sondern allen Voelkern der Welt seit Jahrhunderten eingeschaerft worden: "Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt ueber ihn hat". U n d d i e O b r i g k e i t b e w e g t s i c h s o l a n g e n i c h t a u s s e r h a l b v o n G e w i s s e n u n d M o r a l, a l s n i c h t k l a r e R e c h t s s a e t z e u n d G e b o t e u n d u n z w e i f e l h a f t e R e c h t s u e b e r z e u g u n g e n d e r E n t f a l t u n g d e s n a t i o n a l e n E g o i s m u s e n t g e g e n s t e h e n.

Das hoechste Gut (summum bonum) in der internationalen Voelkermoral ist noch nicht verpflichtend statuiert, es besteht keine a u t o r i t a t i v e Idee fuer die Voelkergemeinschaft. Statt Ueberlegungen ueber private Sittlichkeit und private Kriminalitaet haette die Anklage uns die von ihr angenommenen Prinzipien und Kriterien als voelkerrechtliches Gewohnheitsrecht darlegen muessen, was nicht geschehen ist.

H1280 - 0095

So aber muss ich den Standpunkt der Anklagebehoerde ueber die persoenliche Verantwortlichkeit der handelnden Staatsmaenner als voellig neue und in ihren Konsequenzen sehr gefaehrliche Philosophie bezeichnen. die dem minimum moralischer Vorstellungen nicht genuegen

Abgesehen von den Missetaten Einzelner, sind die ethischen Konzeptionen des Nationalsozialismus und die aus ihnen folgenden Taten, soweit diese ein Ausdruck des nationalsozialistischen Ethos sind, keine Angelegenheit, ueber die ein menschliches Forum richten koennte, sondern eine weltgeschichtliche Begebenheit. Und ueber "Schicksal und Schuld" des Angeklagten ROSENBERG kann ebenfalls nicht im Rahmen dieses Prozesses abschliessend geurteilt werden. Ueber die Frage der k r i m i n e l l e n Schuld dieses Angeklagten zu befinden ist die schwere Aufgabe des Hohen Gerichts, ueber seine etwaige g e s c h i c h t l i c h e Schuld kann und will das Hohe Tribunal nicht urteilen. ROSENBERG hat wie alle Menschen von geschichtlicher Wirkung, aus seinem Charakter, aus seinem Pathos heraus gehandelt, und ist dadurch vielleicht vor der Geschichte schuldig geworden. Je mehr eine bestimmte Persoenlichkeit in ihrem Willen Handlungsfreiheit hat, umso greller macht sich die Bedingtheit und die Einseitigkeit alles menschlichen Handelns geltend und aus unbedeutender Schuld waechst gerade bei geschichtlichen Persoenlichkeiten oft eine furchtbare Macht heraus, als Verhaengnis fuer viele und als duesteres Schicksal fuer den Urheber.

GOETHE sagt einmal "Der Handelnde ist immer gewissenlos, es hat niemand Gewissen als der Betrachtende". Diese Erkenntnis kann aber fuer niemand ein Verbot bedeuten, nach bestem Wissen und Gewissen sich zu regen und tatkraeftig zu handeln, auch und besonders nicht, wenn es um sein Vaterland geht. Und wir alle wissen, dass niemand imstande ist, das Gute, das er will, auch wirklich zu erreichen; wie sein Wissen, so wird auch sein Handeln immer nur Stueckwerk sein. Eine jede Handlung, die wir als freie Wesen vollziehen, ist ein Eingriff in das Wirken der Kraefte des Universums, das wir nicht zu uebersehen vermoegen.

*

H1280 - 0096

X.

DIE MORAL ALS EINE GRUNDLAGE DER ANKLAGE.

Herr Justice JACKSON hat in seiner grundlegenden Rede vom 21.11. 1945 den Wunsch ausgedrueckt, dass dieser Prozess der Nachwelt als die E r f u e l l u n g m e n s c h l i c h e n S e h n e n s n a c h G e r e c h t i g k e i t e r s c h e i n e n m o e g e. Weiter hat Herr JACKSON erklaert, dass er Anklage erhebe wegen eines Verhaltens, das nach Plan und Absicht im m o r a l i s c h e n und im gesetzlichen Sinne Unrecht bedeutet. ~~Zu Eingang meines Plaedoyers habe ich noch einen an-~~ In seinem Bericht vom 7. Juni 1945 hat Herr Justice Jackson weiter angefuehrt ~~deren Ausspruch Herrn JACKSONS angefuehrt~~, dass in diesem Prozess die Taten bestraft werden sollen, die seit uralten Zeiten als Verbrechen gegolten haben und in jeder zivilisierten Gesetzesordnung als solche bezeichnet sind. Das schwierigste Problem, die groesste Aufgabe und die gewaltigste Verantwortung fuer das Gericht liegt in diesem einen Punkt konzentriert: W a s i s t G e r e c h t i g k e i t i n d i e s e m P r o z e s s ?

Wir haben keinen Gesetzeskodex, wir haben, so erstaunlich es klingen mag, nicht einmal feststehende Moralbegriffe fuer die friedlichen und kriegerischen Beziehungen der Voelker untereinander. Die Anklage hat sich daher mit allgemeinen Worten begnuegen muessen: "zivilisierte Rechtsanschauungen", "ueberkommene Anschauungen von Rechtlichkeit", "Rechtsauffassung aufgebaut auf gesundem Menschenverstand in Bezug auf Gerechtigkeit"; sie hat von "menschlichen und goettlichen Gesetzen" gesprochen (MOUNNIER am 7.2.1946, Prot.S. 3981); die Haager Landkriegsordnung beruft sich in ihren Eingangsworten auf die "Gesetze der Menschlichkeit" und auf die "Forderungen des oeffentlichen Gewissens".

Die Grundlage der Gerechtigkeit ist ohne Zweifel die S i t t l i c h k e i t , die Moral; wollen wir also feststellen, was Unrecht unter den Voelkern ist, das was der Idee des Voelkerrechts: Gerechtigkeit der Voelker untereinander, widerspricht, dann muessen wir die

H1280 - 0097

Frage nach der Sittlichkeit aufwerfen.

Man wird antworten: Sittlich ist, was uns das Gewissen als sittlich bezeichnet.

Aber was ist der Urgrund der sittlichen Unterscheidung: Lust und Glueck des Einzelnen, oder Fortschritt, Vervollkommnung, Lebenserhaltung des Einzelnen, eines Volkes, der Menschheit, oder Tugend, oder Pflicht? Wie erkenne ich, was gut oder boese ist? Durch Intuition, oder durch Erfahrung, oder durch autoritaere oder religioese Belehrung? Was ist gut und boese bei den Handlungen des Staates, was ist gut und boese im Verkehr der Staaten und Voelker untereinander? Gibt es einen Unterschied zwischen Staatsmoral und Privatmoral? Kann der Staat ueberhaupt Unrecht tun? Vom Hl. AUGUSTINUS ueber MACCHIAVELL und NIETZSCHE bis HEGEL, TOLSTOI und den pazifistischen Denkern hat die suchende Menschheit die verschiedensten Antworten hierauf erhalten. Und ferner: gibt es seit Urzeiten f e s t s t e h e n d e Sittengesetze oder haben Veraenderungen in den Idealen der Voelker auch Aenderungen der Moral herbeigefuehrt? Wie steht es h e u t e damit?

Ich habe schon einmal gesagt, dass nach meiner Auffassung der Krieg selbst eine Bestialitaet und ein grosses Verbrechen der Menschheit gegen sich selbst und gegen die Gesetze des Lebens ist. Eine wesentlich andere Frage ist, ob diese Ueberzeugung bereits in das Gewissen der Menschheit eingegangen ist. Wir fuehlen uns hoch erhaben ueber die Moral anderer Voelker und Zeitalter, und wundern uns z.B., dass die hoechsten Typen griechischer Sittlichkeit wie PLATO, ARISTOTELES die Kindsaussetzung und die Sklaverei fuer durchaus in Ordnung halten, oder dass heute noch in Teilen von Ostafrika Raeuberei und Mord einem Mann erst den Stempel des Heldenhaften geben; andererseits ist es mit unserer heutigen Moralauffassung durchaus zu vereinbaren, dass im Krieg die Menschen zu Hunderttausenden getoetet und dass die Gueter der menschlichen Wohlfahrt und Kultur ruecksichtslos vernichtet werden. W e d e r i m m o r a l i s c h e n n o c h i m g e s e t z l i c h e n S i n n g i l t

H1280 - 0098

d a s a l s U n r e c h t . Wenn die Anklage nunmehr dem Angeklagten ein Unrecht im moralischen oder gesetzlichen Sinne vorwirft, dann obliegt es i h r die Voraussetzungen fuer eine Bestrafung der Angeklagten wegen eines solchen Unrechts zur Ueberzeugung des Gerichts darzulegen, denn nach bisheriger Voelkermoral ist weder die T o e t u n g im Krieg ein Mord im Sinne der Strafgesetzbuecher der einzelnen Staaten n o c h s i n d u e b e r h a u p t d i e M a s s n a h m e n e i n e s s o u v e r a e n e n S t a a t e s i m K r i e g o d e r i m F r i e d e n j e m a l s a l s D e l i k t i m S i n n e d i e s e r S t r a f g e s e t z b u e c h e r o d e r a l s s t r a f b a r e U n m o r a l von d e r R e c h t s u e b e r z e u g u n g d e r z i v i l i s i e r t e n M e n s c h h e i t a u f g e f a s s t w o r d e n. Das Christentum lehrt: Boeses mit Gutem zu vergelten und den Feind zu lieben; seit 2000 Jahren ist das Weltreligion, viele aber laecheln heute noch, wenn man diese Prinzipien fuer die Beziehungen der Voelker untereinander verlangt. Die Anklagebehoerde will dem Sehnen der Menschheit, endlich wenigstens schrittweise Fortschritte in dieser Richtung zu machen, dienen und sucht zu erreichen, dass "unverkennebare Regeln" aus diesem Prozess hervorgehen; ihr Irrtum ist aber, dass sie die "ueberkommenen Anschauungen von Rechtlichkeit" und die zivilen Strafgesetze als Inhalt eines o e f f e n t l i c h e n G e w i s s e n s erklaeren will, das noch kaum existiert, und dessen Beachtung den Angeklagten rueckwirkend nicht zugemutet werden kann.

Ganz sicherlich ist richtig, dass heute im moralischen Denken der Menschheit ein Umschwung sich anbahnt, eine neue Genesis der Moral der Voelker, und dass dieser Prozess vor dem Hohen Tribunal einen Sprung in dieses Neuland bedeutet. Aber sehr zweifelhaft erscheint es mir, ob es gerecht ist eine n e u e Gerechtigkeit dadurch in das Gewissen der Menschheit einzuhaemmern, dass man an den Angeklagten ein Exempel statuiert.

H1280 - 0099

Es ist leicht von menschlichen und goettlichen Gesetzen zu sprechen, oder von den Forderungen des oeffentlichen Gewissens, aber wir kommen in groesste Verlegenheit, wenn wir die Frage beantworten sollen: Was ist das Wesen und der Inhalt der p r i v a t e n Sittlichkeit, wann ist ein Handeln unsittlich nach privater Moral? Die einen vertrauen sich in ihrer Gewissensnot darueber, was gut oder boese ist, der Religion an, andere sind durch Erfahrung und Erziehung gewitzigt, andere holen sich Aufschluss bei den Philosophen.

Im zunehmenden Masse nimmt sich neuerdings der S t a a t der moralischen Erziehung seiner Buerger an, nicht nur durch Strafgesetze, sondern auch durch "politische Erziehung" oder wie das sonst genannt wird. Nicht nur der nationalsozialistische Staat, sondern alle autoritären Staaten der Welt haben hier ein gewaltiges Plus gegenueber den liberalen Staaten: Sie haben ihren Buergern moralische Prinzipien eingehaemmert, die privater u n d oeffentlicher Natur sind. Sie haben m o r a l i s c h e H o e c h s t w e r t e w i e T r e u e , E h r e und G e h o r s a m proklamiert. Dadurch wird den einzelnen Buergern das Nachdenken ueber private und oeffentliche Moral erleichtert, und sie werden zu diesen Hoechstwerten in bestimmter Praegung zwingend verpflichtet. Das Deutsche Volk, muede und resigniert geworden durch fortgesetzte kriegerische Auseinandersetzungen und religioese Erschuetterungen, ist dem Nationalsozialismus auch dann willig gefolgt, als dessen Ethos zu einem G l a u b e n erhoben wurde; es machte diesen Sprung ins Ungewisse mit, nicht in der Vorstellung, dadurch gelehrt zu werden, die Menschen zu taeuschen, zu versklaven, zu bestehlen, zu toeten, zu foltern (Siehe MOUNNIER am 7.2.1946 Prot. Seite 3983), sondern weil es nach einer moralischen Erhebung, nach autoritativer sittlicher Fuehrung in seiner materiellen und in seiner seelischen Not verlangte und ihm nichts anderes geboten wurde, vor allem nicht durch ein liberales Weltgewissen, das es nicht verstanden hat den Grundsatz der Humanitaet Wirklichkeit werden zu lassen. Die

H1280-0100

nationalsozialistischen ethischen Konzeptionen wurden den Deutschen als s u m m u m b o n u m , als hoechstes Gut gelehrt, und sie haben geglaubt, dass diese Idee m o r a l i s c h u n d g u t sei. Der Nationalsozialismus ist dann in Konflikt geraten, nicht nur mit den Ideologien, sondern auch mit den Machtmitteln anderer Staaten, weil er nicht d i e F o r m e l finden konnte, die nicht nur die Vervollkommnung und das Leben des deutschen Volkes, sondern auch die Lebensinteressen und die Gerechtigkeit fuer alle Voelker der Welt einschloss. Aus solcher Unzulaenglichkeit einer nationalen ethischen Idee, mag diese vielleicht auch noch so fehlgegangen sein, eine strafbare Handlung, eine Verschwoerung konstruieren zu wollen, geht meines Erachtens schon deshalb nicht an, weil eine irgendwie einheitlich anerkannte Voelkermoral sich noch nicht entwickelt hatte, sondern der unbeschraenkte nationale Egoismus noch keineswegs entthront war und heute noch nicht als oberste staatliche Moralinstanz entthront ist.

Man wird mir einwenden: Ihr Deutschen haettet bloss nach der Lehre Eures grossen Philosophen K A N T denken und handeln muessen, nach dem kategorischen Imperativ: Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung werden kann! , dann haettet Ihr die moralische Unhaltbarkeit der nationalsozialistischen Lehre erkennen koennen und muessen. --- Darauf kann ich mit dem grossen englischen Philosophen John LOCKE antworten, der ueber das, was Gut und Boese ist, folgendes sagt: ("Essay Concerning Human Understanding" Bk.II, ch. XXVIII Par. 6f) "Gott hat es nun so eingerichtet, dass gewisse Handlungsweisen a l l g e m e i n e s Glueck bewirken, und die Gesellschaft erhalten und auch den Taeter selbst belohnen. Der Mensch entdeckt dies und s t e l l t e s a l s p r a k t i s c h e R e g e l a u f . An diese Regel knuepfen sich bestimmte Belohnungen und Strafen, entweder seitens Gottes (Lohn und Strafe von unendlicher Groesse und Dauer im Jenseits) oder seitens der Menschen (gesetzliche Strafen, gesellschaftliche

H1280-0101

Billigung oder Verurteilung, Ehrverlust), welche Gueter und Uebel nicht die natuerliche Wirkung und Folge der Handlungen selbst sind. Die Menschen verweisen dann auf diese Regeln oder Gesetze, d.h. die goettlichen, staatlichen und die Gesetze des Herkommens oder der privaten Beurteilung und messen nach ihnen ihre Handlungen; sie beurteilen die sittliche Guete ihrer Handlungen, je nachdem diese mit den Regeln uebereinstimmen oder nicht. S i t t l i c h G u t e s u n d S c h l e c h t e s i s t a l s o n u r d i e U e b e r e i n s t i m m u n g o d e r N i c h t u e b e r e i n s t i m m u n g u n s e r e r W i l l e n s h a n d l u n g m i t e i n e m G e s e t z e, w e l c h e s u n s d u r c h d e n W i l l e n u n d d i e M a c h t d e s G e s e t z g e b e r s G u t e s u n d B o e s e s v e r z e i c h n e t".

G u t u n d b o e s e w a r a l s o n o c h i m m e r u n d i s t h e u t e n o c h d a s, w a s d i e O b r i g k e i t w i l l o d e r n i c h t w i l l. Durch das Christentum ist nicht nur den Deutschen, sondern allen Voelkern der Welt seit Jahrhunderten eingeschaerft worden: "Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt ueber ihn hat". U n d d i e O b r i g k e i t b e w e g t s i c h s o l a n g e n i c h t a u s s e r h a l b v o n G e w i s s e n u n d M o r a l, a l s n i c h t k l a r e R e c h t s s a e t z e u n d G e b o t e u n d u n z w e i f e l h a f t e R e c h t s u e b e r z e u g u n g e n d e r E n t f a l t u n g d e s n a t i o n a l e n E g o i s m u s e n t g e g e n s t e h e n.

Das hoechste Gut (summum bonum) in der internationalen Voelkermoral ist noch nicht verpflichtend statuiert, es besteht keine a u t o r i t a t i v e Idee fuer die Voelkergemeinschaft. Statt Ueberlegungen ueber private Sittlichkeit und private Kriminalitaet haette die Anklage uns die von ihr angenommenen Prinzipien und Kriterien als voelkerrechtliches Gewohnheitsrecht darlegen muessen, was nicht geschehen ist.

H1280 -0102

So aber muss ich den Standpunkt der Anklagebehoerde ueber die persoenliche Verantwortlichkeit der handelnden Staatsmaenner als voellig neue und in ihren Konsequenzen sehr gefaehrliche Philosophie bezeichnen. **die dem minimum moralischer Vorstellungen nicht genuegen**
Abgesehen von den Missetaten Einzelner/,sind die ethischen Konzeptionen des Nationalsozialismus und die aus ihnen folgenden Taten, soweit diese ein Ausdruck des nationalsozialistischen Ethos sind, keine Angelegenheit, ueber die ein menschliches Forum richten koennte, sondern eine weltgeschichtliche Begebenheit. Und ueber "Schicksal und Schuld" des Angeklagten ROSENBERG kann ebenfalls nicht im Rahmen dieses Prozesses abschliessend geurteilt werden. Ueber die Frage der k r i m i n e l l e n Schuld dieses Angeklagten zu befinden ist die schwere Aufgabe des Hohen Gerichts, ueber seine etwaige g e s c h i c h t l i c h e Schuld kann und will das Hohe Tribunal nicht urteilen. ROSENBERG hat wie alle Menschen von geschichtlicher Wirkung, aus seinem Charakter, aus seinem Pathos heraus gehandelt, und ist dadurch vielleicht vor der Geschichte schuldig geworden. Je mehr eine bestimmte Persoenlichkeit in ihrem Willen Handlungsfreiheit hat, umso greller macht sich die Bedingtheit und die Einseitigkeit alles menschlichen Handelns geltend und aus unbedeutender Schuld waechst gerade bei geschichtlichen Persoenlichkeiten oft eine furchtbare Macht heraus, als Verhaengnis fuer viele und als duesteres Schicksal fuer den Urheber.

GOETHE sagt einmal "Der Handelnde ist immer gewissenlos, es hat niemand Gewissen als der Betrachtende". Diese Erkenntnis kann aber fuer niemand ein Verbot bedeuten nach bestem Wissen und Gewissen sich zu regen und tatkraeftig zu handeln, auch und besonders nicht, wenn es um sein Vaterland geht. Und wir alle wissen, dass niemand imstande ist, das Gute, das er will, auch wirklich zu erreichen; wie sein Wissen, so wird auch sein Handeln immer nur Stueckwerk sein. Eine jede Handlung, die wir als freie Wesen vollziehen, ist ein Eingriff in das Wirken der Kraefte des Universums, das wir nicht zu uebersehen vermoegen.

*

H1280 - 0103

X.

Ich komme zusammenfassend zum Schluss und moechte folgendes herausstellen:

In einer Epoche schwerer aussenpolitischer Bedrueckung und inneren Zwistes ist ROSENBERG in das Schicksal seines Volkes hineigestellt worden. Er hat fuer kulturelle Sauberkeit, soziale Gerechtigkeit und nationale Wuerde gekaempft und alles das leidenschaftlich abgewehrt, was diese edlen Werte nicht gelten liess oder sie bewusst pietaetlos angriff. Er trat aussenpolitisch ein fuer eine V e r s t a e n d i g u n g, vor allem der vier zentralen Maechte des europaeischen Kontinents unter Anerkennung schwerer Konsequenzen eines verlorenen Krieges.

Er wirkte in Loyalitaet und Verehrung gegenueber einer Persoenlichkeit, welche diesen seinen Gedanken eine politische Form und wachsende Kraft gegeben hat.

Nach dem innenpolitischen Siege ist ROSENBERG eingetreten fuer die Ueberwindung der Polemik und der Formen der Kampfzeit, fuer eine r i t t e r l i c h e L o e s u n g des nun einmal vorhandenen juedischen Problems, fuer eine grosszuegige geistig-kulturelle Erziehung der Partei, und zwar entgegen der Anklage, in A b l e h n u n g i r g e n d e i n e r R e l i g i o n s v e r f o l g u n g. Die Betonung einer bestimmten eigenen religioes-philosophischen Ueberzeugung kann ihm wohl nicht verargt werden.

Die praktische Anwendung vieler seiner Anschauungen ist von massgebenden Stellen der Partei akzeptiert worden, in steigendem Masse aber vor allem nach Kriegsausbruch wurden sie missachtet. Schliesslich sind sie, wi jetzt aufgedeckt worden ist, vielfach in das Gegenteil dessen verkehrt worden, wofuer ROSENBERG gekaempft hat.

ROSENBERG ist bis zum 17. Juli 1941 von der Beteiligung an aller staatlichen Gesetzgebung ausgeschaltet gewesen. Unter dem Gesichtspunkt persoenlicher Verantwortung betrachtet, fallen alle seine Reden und

H1280-0104

Aufsaetze bis dahin in das Gebi t nichtamtlicher publizistischer Taetigkeit, die wohl fuer jeden Politiker und Schriftsteller freistehen muss, was das Gericht angesichts aller Aeusserungen der Staatsmaenner aller anderen Staaten fuer deren nichtamtliche Zeit grundsaetzlich allgemein anerkannt hat. Umsomehr erscheint es von Bedeutung, dass ROSENBERG auch als Privatmann, w e d e r z u e i n e m K r i e g e n o c h z u i r g e n d w e l c h e n U n m e n s c h l i c h k e i t e n o d e r G e w a l t t a t e n j e m a l s a u f g e r u f e n h a t. -

Als Ostminister verfocht er eine grosszuegige, allen verstaendlichen nationalen und kulturellen Wuenschen der Voelker Osteuropas beruecksichtigende Loesung. Er kaempfte fuer diese Konzeption, solange noch eine Aussicht dafuer bestand. Als er endgueltig erkannte, dass HITLER sich doch nicht ueberzeugen liess, bat er um seinen Abschied. Dass ROSENBERG viele Furchtbare im Osten nicht verhindern konnte, kann ihm strafrechtlich nicht zur Last gelegt werden. Ihm unterstanden weder Wehrmacht noch Polizei, noch Arbeitseinsatz. Soweit ihm Missstaende oder Exzesse bekannt wurden, hat er dagegen getan was er tun konnte.

ROSENBERG hat sich fast ein volles Jahr bemueht die Freiwilligkeit der Arbeiterwerbung zu erhalten. Beim spaeteren Aufruf von einigen Jahrgaengen hat er gegen jeden Missbrauch der Exekutive protestiert und immer wieder Abhilfe gefordert. Seine Arbeitsgesetzgebung fuer die Ostgebiete war, ganz abgesehen von den berechtigten Beduerfnissen der Besatzungsmacht notwendig,um eine Ordnung zu errichten und der Willkuer ebenso zu steuern wie dem gefaehrlichen Nichtstun, der steigenden Sabotage und den zunehmenden Mordaktionen. Es waren K r i e g s z e i t e n und es war K r i e g s g e b i e t , nicht eine Zeit nach abgeschlossenem Waffenstillstand oder gar nach endgueltiger Kapitulation.

ROSENBERG hat, soweit er Kenntnis von den Dingen hatte und ueber Einfluss verfuegte, fuer seine gute Ueberzeugung g e k a e m p f t. Es kann ihm nicht zur Last gelegt werden, dass andere Kraefte gegenteiliger

H1280 - 0105

Natur staerker waren als er. Man kann nicht Vergehen bestrafen und zugleich jene, die sich dagegen aufgelehnt haben, mit. Angesichts der heute bekannt gewordenen furchtbaren Vernichtungsbefehle, kann man gewiss tragen, ob ROSENBERG sich nicht noch viel mehr haette widersetzen koennen. Diese Forderung wuerde aber ein frueheres Wissen ueber die Dinge voraussetzen, die ihm erst nach dem Zusammenbruch bekannt geworden sind. Sollte man ihm irgendwelche Fahrlaessigkeit zur Last legen, so ist hierbei nicht zu vergessen, dass er sich in der Pflicht des Deutschen Reiches im Kampf um dessen Dasein fuehlte, und dass auch dem Deustschen Volke furchtbare Wunden geschlagen wurden, die ROSENBERG ebenfalls nicht als unbedingt durch den Krieg gefordert anzuerkennen vermochte.

Die staatlichen Auftraege, z.B. die Aufgaben des Einsatzstabes in West und Ost, hat ROSENBERG unter Wahrung strengster persoenlicher Sauberkeit durchgefuehrt; er hat die Beschlagnahmen von Kunst- und Kulturguetern unter Vorbehalt spaeterer endgueltiger Entscheidung der hoechsten Stelle und soweit irgendwie moeglich unter Festlegung des Eigentuemers getaetigt. Auch bei der Verwertung herrenloser Wohnungseinrichtungen fuer die Bombenopfer in Deutschland war auf Grund genauer Aufzeichnungen eine spaetere Entschaedigung der Eigentuemer vorgesehen.

ROSENBERG ist als Gesamtpersoenlichkeit betrachtet mit glaeubiger Liebe einem Ideal sozialer Gerechtigkeit verbunden mit nationaler Wuerde gef lgt. Er hat dafuer offen und ehrlich gestritten, ist dafuer ins Gefaengnis gegangen und hat sein Leben dafuer eingesetzt. Er ist nicht erst gekommen, als man mit dem Nationalsozialismus eine neue Karriere beginnen konnte, sondern als es gefaehrlich war und nur O p f e r verlangt wurden. In seinen Reden nach 1933 ist er fuer vertiefte innere Gestaltung, neue kulturelle Formung, fuer Persoenlichkeitswerte und Achtung aller ehrlicher Arbeit eingetreten. Dunkle Tage dieser Zeit hat er als leider unvermeidbare Begleiterscheinungen einer sonst freudig als blutlos angesehenen Revolution hingenommen, ohne auch hier die geheim gehaltenen Einzelheiten

H1280 - 0106

erfahren zu haben. Er hatte den vollen Glauben, dass die guten Kraefte und Ideen ueber diese und andere menschlichen Unzulaenglichkeiten siegen wuerden. Im Kriege stand er dem Reiche pflichtgemaess zur Verfuegung.

Durch Revolution und Kriegsgeschehen ist er waehrend 25 Jahren persoenlich sauber und unbefleckt hindurch gegangen. Er hat mit tiefem Schmerz erleben muessen, wie eine grosse Idee in machtgierigen Haenden allmaehlich missbraucht wurde, und ist 1944 in Versammlungen der Partei gegen diesen Missbrauch der anvertrauten Macht eingetreten. Er musste die E n t a r t u n g seines Lebensideals bei den Verhandlungen in diesem Prozess zu seinem Entsetzen und Abscheu sich beweisen lassen, aber er weiss, dass s e i n Streben und das Streben vieler anderer Millionen Deutscher ehrenvoll und anstaendig gewesen ist. Zu d i e s e r seiner ehrenvollen, anstaendigen und menschlich einwandfreien Haltung bekennt er sich auch heute, und sieht voll Schmerz ueber die allen Voelkern geschlagenen Wunden und ueber den Zusammenbruch des Reiches dem Spruch eines gerechten Gerichts entgegen.

***

H-1280

Flaidoyer Rosenberg.

T 1/8
C

H1280-0107